

Zum Stand des Verfahrens in Sachen „militanter gruppe“ (mg)

## Noch so ein Sieg und wir verlieren den Krieg

### Erweiterte schriftliche Fassung eines Beitrages zur Veranstaltung „Wie weiter im Kampf gegen den §129a/b?“ am 05.03.2008 in Berlin

Aus Anlaß des damals kurz bevorstehenden Internationalen Tages der politischen Gefangenen führte die Gruppe „Internationale KommunistInnen“ am 05.03.2008 in Berlin eine Veranstaltung zur Frage „Wie weiter im Kampf gegen den §129a/b?“ durch. Es referierten Oliver, ein Beschuldigter aus dem Ermittlungsverfahren wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in der „militanten Gruppe“ und versuchter Brandstiftung an Bundeswehrfahrzeugen, Detlef Georgia Schulze, der/die über das Verhältnis von Recht und Politik bzw. Verrechtlichung und Ent-Politisierung arbeitet, Wolfgang Lettow vom [Gefangenen Info](#) und Rechtsanwalt Claus Förster.

Ein Bericht über die Veranstaltung erschienen bei Indymedia (<http://de.indymedia.org/2008/03/209727.shtml>). Claus Förster referierte über den § 129b Strafgesetzbuch, der sich gegen ausländische ‚terroristische‘ und Kriminelle Vereinigungen richtet. Wolfgang Lettow referierte über das Verfahren gegen Mustafa Atalay, dem Unterstützung der türkischen DHKP/C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front) vorgeworfen wird. Oliver berichtete über Erfahrungen seiner Festnahme in der Nacht zum 1. August 2007 in Brandenburg und seine viermonatige Untersuchungshaft in Moabit (vgl. dazu auch einen entsprechenden Bericht in der Rote Hilfe-Zeitung: <http://einstellung.so36.net/de/ps/923>).

Detlef Georgia Schulze wurde von den VeranstalterInnen gebeten, zu folgendem Thema zu sprechen: „Weg mit dem §129a lautet eine zentrale Parole der Antirepressionsbewegung seit Jahren. Die letzten Urteile des Bundesgerichtshofes erwecken manchmal den Eindruck, als würde uns die Justiz die Arbeit abnehmen. Sie hat in der letzten Zeit bei mehreren Verfahren gegen die revolutionäre Linke, eine Anwendung des § 129a verneint und auf eine Gesetzesänderung von 2003 verwiesen, die die Reichweite dieser politischer Waffe gegen Linke eingeschränkt hat. Ist das wirklich ein halber Sieg und was bedeutet diese Rücknahme für die Antirepressionsarbeit?“ (<http://interkomm.so36.net/archiv/roterabend.php>). Der folgende Text dokumentiert den Beitrag in erweiterter Fassung.

Der Text wurde inhaltlich abgeschlossen, bevor bekannt wurde, daß nun die Anklage gegen drei Beschuldigte erfolgt ist ([http://www.fr-online.de/in\\_und\\_ausland/politik/aktuell/?em\\_cnt=1374620](http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=1374620)). Der Text ist dadurch nicht überholt. Dies gilt auch bzgl. der vier anderen Beschuldigten (vgl. unten S. 6), gegen die die Ermittlungen weitergeführt werden (<https://einstellung.so36.net/de/ps/1023>).

Hingewiesen sei noch auf die – nach der Veranstaltung erschiene – Broschüre „Solidarität statt Paranoia“ des Einstellungs-Bündnisses ([https://einstellung.so36.net/files/broschuere\\_solidaritaetstattparanoia.pdf](https://einstellung.so36.net/files/broschuere_solidaritaetstattparanoia.pdf)), in der einige Kontroversen über die bisherige Soli-Arbeit kurz angesprochen werden.

Wie immer bei ‚Praxis in erster Person‘ gilt: Theoretische Analyse und politische Meinungsäußerung erfolgen auf eigenes Risiko. Wer/welche die Welt anders sieht, ist aufgefordert zu widersprechen.

### Übersicht:

**I. Eine begriffliche Klarstellung zur Einleitung: Die erfolgreiche Eröffnung einer Schlacht ist noch nicht der Sieg des Krieges..... 3**

**II. Zur Analyse des konkreten Falls: Bedeuten die bisherigen BGH-Entscheidungen einen Geländegewinn für die Linke? ..... 5**

1. Der Stand der Dinge vor/bei Vorliegen der Anklageschrift..... 5
2. Die bisherigen BGH-Entscheidungen: Ein liberaler politischer Geländegewinn und eine pragmatische Situationsverbesserung für die Linke..... 6
3. Die Grenzen des Liberalismus der BGH-Entscheidungen: Die ignorierte Problematik von Vereinigungsdelikten und politischem Strafrecht – oder warum auch der § 129 StGB (Kriminelle Vereinigung) von Übel ist..... 7

- a) Die Problematik von Vereinigungsdelikten: Bestraft wird die mitgliedschaftliche Beteiligung an der Vereinigung als solches, d.h. eine Identifikation, eine Gesinnung – auch ohne Begehung konkreter Straftaten ..... 8
- b) Die *Geschichte* des § 129 StGB: Bestraft wird nicht einfach generell eine ‚rechtsfeindliche‘ Gesinnung oder die Absicht, organisiert Straftaten zu begehen, sondern die Absicht, organisiert Straftaten *aus politischer Motivation* zu begehen ..... 9

4. Die Grenzen des Linkssein und selbst der Liberalität bestimmter Argumente der linken Öffentlichkeitsarbeit ..... 20

- a) ‚Brandstiftungen ohne Personengefährdung sind kein Terrorismus‘ – allenfalls die halbe Wahrheit über den rot-grünen § 129a StGB ..... 21
- b) Ist die Praxis der *mg* wirklich nicht dazu bestimmt, den Staat erheblich zu schädigen? Oder: Warum die Argumentation des BGH bestimmten Argumenten der linken Öffentlichkeitsarbeit vorzuziehen ist ..... 23

**III. Art und Grenzen des Geländegewinns – eine Zwischenbilanz..... 30**

**IV. Der Preis des Geländegewinns – oder: Mit welchen Mitteln versucht wurde, ihn zu erzielen ..... 31**

1. Eine Verteidigung von Bündnisarbeit und eine Kritik des taktischen Umgangs mit Fakten ... 31
2. Handlanger und Hintermänner – Oder: Über die politischen Nebenwirkungen des Dominospiels..... 36
- a) Konstitutivitätsthese, Arbeitsteilungshypothese und Dominotheorie – was sie besagten und wann aufgestellt wurden ..... 36
- b) Die Tücken der Indizien ..... 43
- c) Die Tücken der intellektuellen Selbstüberschätzung oder: Warum die „kritische Wissenschaft“ zwar Kollateralschaden, aber nicht intentionales Angriffsobjekt der BAW war und warum auch Nicht-Akademiker Intellektuelle sein können..... 46

**V. Das eroberte Gelände halten: Akademiker und Nicht-Akademiker haben das gleiche Recht auf Anwendung des Grundsatzes „Im Zweifel für die Angeklagten“ und das gleiche Recht zu schweigen – drei Vorschläge für die weitere Ausrichtung der Soli-Arbeit ..... 51**

**VI. Einige grundsätzliche Schlußfolgerungen über den aktuellen Fall hinaus: Die (Rechts)Form ist wesentlich und kann weder beliebig noch mit beliebigen (politischen) Inhalten gefüllt werden..... 53**

## I. Eine begriffliche Klarstellung zur Einleitung: Die erfolgreiche Eröffnung einer Schlacht ist noch nicht der Sieg des Krieges

Ich habe mich in den letzten Jahren mit Fragen der Ent-Politisierung durch Verrechtlichung beschäftigt. Dies sollte ursprünglich anhand eines Vergleichs der Prozesse gegen die RAF in der BRD sowie gegen GRAPO und PCE(r) in Spanien geschehen,<sup>1</sup> nahm dann aber eine theoretischere und historischere Wendung<sup>2</sup>. Denn im Forschungsprozeß traten neue Fragen auf, deren Beantwortung sich als Vorbedingung für die ursprünglich geplante Analyse erwies. Aus der Perspektive der politischen Praxis läßt sich immerhin sagen, daß jene theoretischen Überlegungen zu Politisierung, Ent-Politisierung und Verrechtlichung<sup>3</sup> es erlauben, auch einige kritische Fragen zur linken Öffentlichkeitsarbeit im Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der *militanten gruppe* zu stellen.

Wenn ich im folgenden von „linker Öffentlichkeitsarbeit“ spreche, so sind beide Begriffe weit zu verstehen: „links“ meint nicht nur linksradikale Szenestrukturen, und „Öffentlichkeitsarbeit“ schließt öffentliche Äußerungen der AnwältInnen ein. Andererseits bedeutet Öffentlichkeitsarbeit aber auch eine Einschränkung: Die folgenden kritischen Anmerkungen betreffen das, was in der Öffentlichkeit gesagt wurde. Kritische Anmerkungen zu Positionen, die kaum oder nicht öffentlich vertreten wurden, sind naturgemäß schwieriger zu machen, da über die Ursachen des öffentlichen Schweigens nur Vermutungen angestellt werden könnten; auf alle Fälle wäre das ein anderes Thema. Insofern bekennen sich die folgenden Äußerungen zu ihrer notwendigen ‚Einsichtigkeit‘.

Konkret wurde ich von den VeranstalterInnen gebeten, am heutigen Abend zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die in diesem Verfahren bisher ergangenen beiden Entscheidungen des 3. Strafsenats des BGH einen „halben Sieg“ bedeuten. Wir sind es gewohnt von einem Sieg oder einer Niederlage in einem Krieg zu sprechen. Aber der Krieg zwischen Repression und Liberalität oder gar der zwischen Revolution

---

<sup>1</sup> S. [http://www.deutscherRechtsstaat.de/docs/StaR-P\\_w\\_1\\_Projektbesch.pdf](http://www.deutscherRechtsstaat.de/docs/StaR-P_w_1_Projektbesch.pdf).

<sup>2</sup> S. Detlef Georgia Schulze / Sabine Berghahn / Frieder Otto Wolf (Hg.), *Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis*, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2007; dies. (Hg.), *Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie?* Transnationale Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2008 im Erscheinen.

<sup>3</sup> S. Detlef Georgia Schulze, *Das Politische und das Juridische als Produkte performativer Praxis*. Überlegungen zu einer anti-essentialistischen Reformulierung des Verrechtlichungs-Begriffs, in: Schulze/Berghahn/Wolf (Hg.), *Politisierung und ...*, a.a.O., (FN 2), 22 - 41; [http://wp1026128.wp045.webpack.hosteurope.de/prosoz/wp-content/uploads/2006/05/doku\\_reader\\_rechts\\_tagung.pdf](http://wp1026128.wp045.webpack.hosteurope.de/prosoz/wp-content/uploads/2006/05/doku_reader_rechts_tagung.pdf), S. 114 - 150.

und Konterrevolution ist sicherlich längst nicht zu Ende. Und auch, wenn wir bescheidener von dem aktuellen Verfahren als einer *Schlacht* in diesem Krieg sprechen, sind wir mit einem sprachlichen Problem konfrontiert: Es ist zwar üblich, von einer „siegreichen Schlacht“ zu sprechen, aber verbale Konstruktionen sind nicht gleichermaßen üblich. Eine Schlacht wird nicht ‚\*gesiegt‘, sondern „gewonnen“. – Wie dem auch sei: Der Sieg *in* einer Schlacht ist noch nicht der Sieg des Krieges.<sup>4</sup> (Der Genitiv „des Krieges“ bezeichnet nicht das Subjekt des Sieges [vgl. „Der Sieg des Vereins xy“], sondern das Objekt des Sieges [vgl. „Der Sieg des letzten Spiels der Saison, ermöglicht dem Verein in der nächsten Saison auf europäischer Ebene zu spielen.“].<sup>5</sup>)

Vorliegend ist allerdings nicht nur der Krieg nicht zu Ende, sondern selbst die Schlacht nicht einmal geschlagen. Wenn wir von der Metaphorik des Krieges zur – nicht fernliegenden – Metaphorik des Schachspiels wechseln wollen, so ließe sich sagen: Wir befinden uns im Übergang von der Eröffnung zum Mittelspiel.

Von einem Sieg – und sei es auch nur einem halben – zu reden, wäre also alle Mal voreilig. Richtig ist allerdings, daß die Eröffnung sicherlich nicht zur Zufriedenheit der Bundesanwaltschaft verlaufen ist, und die Situation der Beschuldigten heute deutlich besser ist als Anfang August letzten Jahres: Der dringende Tatverdacht gegen Andrej wurde vom BGH verneint und der Haftbefehl in der Konsequenz aufgehoben.<sup>6</sup> Die *militante gruppe* wurde vom Bundesgerichtshof zur kriminellen, aber nicht terroristischen Vereinigung erklärt, und in der Konsequenz wurden die Haftbefehle gegen Florian, Olli und Axel außer Vollzug gesetzt.<sup>7</sup> Insofern würde ich Andrej, wenn er in seinem Artikel im Dezember-AK „Über Fallstricke und Missverständnisse der Solidaritätsarbeit“<sup>8</sup> von einem „Geländegewinn“ spricht, durchaus zustimmen. Aber: — Ob wir diesen Geländegewinn auch gleich – wie Andrej es macht – einen „*politischen* Geländegewinn“ nennen können, scheint mir durchaus die Frage zu sein. Ich werde auf die Frage später zurückkommen.

---

<sup>4</sup> Auch der sprachliche Unterschied zwischen der Verwendung des bestimmten Artikels „des“ bei der Verbindung von „Sieg“ und „Krieges“ sowie die Verwendung des *unbestimmten* Artikels „einer“ + Präposition „in“ bei Verbindung von „Schlacht“ und „Sieg“ scheint den inhaltlichen Unterschied zwischen dem bloßen Sieg *in* einer Schlacht und dem Sieg des ganzen Krieges zu reflektieren.

<sup>5</sup> Vgl. die *google*-Fundstücke: „ausländischen Militärberater, die sich um den Sieg des Krieges in China Verdienste erworben haben“; „Zuversicht über den Sieg des Krieges“; „Vormärsche, Belagerungen und Gefechte [...], die letztendlich zum Sieg des Krieges gegen Frankreich“ beitragen.

<sup>6</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&Seite=1&nr=41487&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>

<sup>7</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>

<sup>8</sup> <https://einstellung.so36.net/de/ps/787>.

## II. Zur Analyse des konkreten Falls: Bedeuten die bisherigen BGH-Entscheidungen einen Geländegewinn für die Linke?

### **1. Der Stand der Dinge vor/bei Vorliegen der Anklageschrift**

Zunächst einmal müssen wir festhalten:

Alte Formulierung	Aktualisierung (nach Anklageerhebung)
Bisher gibt es keine Anklageschrift. Wir wissen nicht, ob die Bundesanwaltschaft Andrej – und eventuell sogar die drei Beschuldigten, die nicht inhaftiert waren – vielleicht trotz der BGH-Beschlüsse anklagen wird.	Bisher gibt es eine Anklageschrift gegen die drei Beschuldigten, die in Brandenburg festgenommen wurden. Wir wissen nicht, ob die Bundesanwaltschaft Andrej – und eventuell sogar die drei Beschuldigten, die nicht inhaftiert waren – zu einem späteren Zeitpunkt trotz der BGH-Beschlüsse anklagen wird.

Der BGH hat im Falle von Andrej das Bestehen eines *dringenden* Tatverdachts verneint und deshalb den Haftbefehl aufgehoben; für eine Anklage reicht aber ein sogenannter „hinreichender“ Tatverdacht (der beim damaligen Stand der Ermittlungen aber auch nicht gegeben war<sup>9</sup>). Im ersteren Fall – dringender Tatverdacht – muß die *hohe* Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung bestehen; im zweiten Fall – hinreichender Tatverdacht – reicht die bloße Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung.

Vereinfacht gesagt ist die Logik dieses juristischen Unterschiedes: Wenn die Wahrscheinlichkeit nur gering ist, daß der Prozeß mit einer Verurteilung endet, soll aus (arbeits)ökonomischen Gründen weder die Justiz noch der/die Verdächtige mit einem Prozeß belastet werden. Besteht die (bloße, wenn auch nicht hohe) Wahrscheinlichkeit der Verurteilung, soll die beschuldigte Person die Möglichkeit haben, sich in Freiheit auf den Prozeß vorzubereiten und sich dem Prozeß zu stellen. Besteht dagegen ein dringender Tatverdacht, eine *hohe* Wahrscheinlichkeit der Verurteilung, so wird es als angemessen angesehen, die Person – wenn weitere Haftgründe vorliegen – schon *vor* dem Urteil in Haft zu nehmen.

<sup>9</sup> a.a.O. (FN 6), 5 f.: „Mehr als einen Anfangsverdacht, dass der Beschuldigte selbst Mitglied der ‚militanten gruppe‘ sein könnte, ergeben die bisher aufgedeckten Beweistatsachen indessen auch in ihrer Gesamtheit nicht.“ Ein Anfangsverdacht ist eine noch schwächere Form des Verdachtes als ein hinreichender Tatverdacht. Ein „Anfangsverdacht liegt vor, wenn es aufgrund von Tatsachen und nicht nur Vermutungen nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine Straftat begangen worden ist und – sofern diese einer bestimmten Person zur Last gelegt wird – dass diese beteiligt gewesen sei.“ (o. Verf., Stichwort „Tatverdacht“, in: *Fachlexikon Recht*, Alpmann & Schmidt / F.A. Brockhaus: Münster / Mannheim, 2004, S. 1270 –Hv. getilgt).

Um auf den aktuellen Fall zurückzukommen: Die bisherigen BGH-Entscheidungen bedeuten also noch keine Entscheidung darüber, wer am Ende angeklagt wird und wer nicht. **Die Verneinung eines dringenden Tatverdachts in einem bestimmten Stadium eines Ermittlungsverfahrens schließt eine spätere Anklage nicht aus.** Und in der Tat ermittelt die BAW weiter gegen die Beschuldigten; um die Jahreswende mußten sie DNA-Proben abgeben.

Ich würde aber auch sagen: Nach allem, was bisher bekannt ist, ist es ziemlich unwahrscheinlich, daß die BAW gegen die drei Beschuldigten, die nie Inhaftiert waren, Anklage erheben wird. Und auch mit einer Anklage gegen Andrej dürfte die BAW ein hohes Risiko eingehen, erneut auf die Nase zu fallen – sofern ihr nicht die gentechnischen Untersuchungen aus der Patsche helfen.

## ***2. Die bisherigen BGH-Entscheidungen: Ein liberaler politischer Geländegewinn und eine pragmatische Situationsverbesserung für die Linke***

Damit können wir zu der Frage zurückkommen, ob es einen *politischen* Geländegewinn in den letzten Monaten gab und ggf. für wen.

Diejenigen, denen die Bundesanwaltschaft nicht anderes nachweisen kann, als daß sie Unkonformistisches geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben haben, werden wahrscheinlich AUCH SPÄTER nicht angeklagt werden. Und die drei, die in ziemlicher zeitlicher und örtlicher Nähe zu drei fast – und wohl nicht durch Selbstentzündung – in Brand geratenen Bundeswehrfahrzeuge festgenommen wurden, werden wahrscheinlich / WURDEN MITTLERWEILE angeklagt.<sup>10</sup> Zugespißt gesagt: Denken und schreiben – erlaubt; denken und Bundeswehrfahrzeuge anzünden – verboten.

Ich habe – ehrlich gesagt – eine gewisse Scheu, diese Situationen einen *politischen* Geländegewinn *für die Linke* oder gar für die *radikale* Linke oder für KommunistInnen zu nennen. Kein spezifisch linker Inhalt, keine spezifische linke oder gar revolutionäre politische Praxis ist seit August mehr in den Massen verankert oder auch nur von den Staatsapparaten mehr geduldet als vorher. Aber das hat natürlich auch Andrej nicht behauptet. Aber, wenn wir von „politischen Geländegewinnen“ sprechen, dann sollten wir schon genau sein und sagen, für wen es sich um einen

---

<sup>10</sup> KAPITÄLCHEN = Aktualisierung nach Bekanntwerden der Anklageerhebung gegen drei Beschuldigte.

*politischen* Geländegewinn handelt und für wen es sich um eine pragmatische Situationsverbesserung, eine pragmatische Arbeitserleichterung handelt:

*In dubio pro reo*, im Zweifel für den Angeklagten – bzw. im Zweifel für die Beschuldigten; im *Zweifel* – wenn eine Verurteilung eher unwahrscheinlich ist – wird gar nicht erst angeklagt; im *Zweifel* – wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nicht groß ist – wird kein Haftbefehl erlassen. Und wenn eine empfindliche Kautionszahlung gezahlt wird, wird ein Haftbefehl auch bei dringendem Tatverdacht unter Umständen nicht vollstreckt. Das sind *liberale* Grundsätze. Im „deutschen Rechtsstaat“<sup>11</sup> war die Einhaltung dieser Grundsätze noch nie eine Selbstverständlichkeit. Und auch anderenorts<sup>12</sup> erleben wir, daß *in dubio pro reo*, im Zweifel für den Angeklagten, durch *in dubio pro securitate*, im Zweifel für die Sicherheit, ersetzt wird. Wenn nun jene liberalen Grundsätze im vorliegenden Fall angewendet werden, dann ist das sicherlich ein Geländegewinn; eine Rückeroberung von Gelände; ein politischer Geländegewinn für Liberale und eine pragmatische Arbeitserleichterung für Linke, die nicht gleich mit Knast konfrontiert sind, nur weil sie sich beim unkonformistischen Denken haben erwischen lassen, weil sie ihre Gedanken aufgeschrieben haben.

Also: Ein politischer Geländegewinn für Liberale und eine pragmatische Arbeitserleichterung für Linke – soviel Genauigkeit sollte sein, bevor wir von Siegen und seien es auch nur „halbe Siege“ oder von „politischen Geländegewinnen“ sprechen.

### ***3. Die Grenzen des Liberalismus der BGH-Entscheidungen: Die ignorierte Problematik von Vereinigungsdelikten und politischem Strafrecht – oder warum auch der § 129 StGB (Kriminelle Vereinigung) von Übel ist***

Und in noch einem Punkt sollten wir genau sein: „Geländegewinn“, auch „politischer Geländegewinn“ – das ist nicht viel. Andrej verwendet zurecht den vorsichtigen Begriff des Geländegewinns. Denn selbst für *Liberale* sind die beiden in dem *mg*-Verfahren bisher ergangenen BGH-Senatsbeschlüsse weder politisch noch juri-

---

<sup>11</sup> Vgl. meine Analyse: *Rechtsstaat versus Demokratie*. Ein diskursanalytischer Angriff auf das Heiligste der Deutschen Staatsrechtslehre, in: Schulze/Berghahn/ Wolf (Hg.), *Rechtsstaat statt Revolution ...*, a.a.O., (FN 2).

<sup>12</sup> S. dazu erste Überlegungen in: Detlef Georgia Schulze, *Gefährdetes Leben – Gefährliches Recht*. Vom Nutzen und Schaden poststrukturalistischer Rechts- und Politikanalysen, in: *Neue Politische Literatur* 2006, 203 - 213 (209 - 211) sowie demnächst: *Ist der Rechtsstaat in Gefahr?* (Vortrag am 15.12.2008 am Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften in Wien).

stisch volle Siege oder auch nur halbe Siege, sondern wirklich nur ein partieller Geländegewinn.

**a) Die Problematik von Vereinigungsdelikten: Bestraft wird die mitgliedschaftliche Beteiligung an der Vereinigung als solches, d.h. eine Identifikation, eine Gesinnung – auch ohne Begehung konkreter Straftaten**

Dies läßt sich an der Herabstufung der *militanten gruppe* von einer „terroristischen“ zu einer „kriminellen“ Vereinigung zeigen: Es geht in dem Verfahren weiterhin nicht nur um eine versuchte Brandstiftung, sondern um ein sogenanntes *Vereinigungsdelikt*. Ob nun „terroristische“ oder „kriminelle“ Vereinigung – strafbar ist die bloße Mitgliedschaft<sup>13</sup> in einer solchen Vereinigung, unabhängig davon, ob die einzelnen Mitglieder jemals eine kriminelle oder gar „terroristische“ Tat begangen haben.

„Was die Art des Sichbeteiligens betrifft, so braucht diese nicht gerade in der Mitwirkung an den einzelnen Straftaten zu bestehen, vielmehr genügt jede Tätigkeit für Zwecke der Vereinigung (vgl. BVerfGE 56 22, BGH 29 114, 291, NStE § 129a Nr. 7, Karlsruhe NJW 77, 2222, v. Bubnoff LK 45, Fleischner NJW 79, 1338, Miebach/Schäfer MK 62; vgl. aber auch BGH 28 110; and. Rudolphi SK 16). Ausreichend ist daher auch die Erledigung allgemeiner (zB logistischer) Aufgaben ohne Kenntnis der im Einzelnen geplanten Taten, die ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ (Rechtfertigungsschriften, ‚Strategiepapiere‘ usw.; vgl. zu den einschlägigen terroristischen Publikationen Rebmann NSZ 89, 97), [...]“<sup>14</sup>

„Tatbestandsmäßige Handlung [...] ist [...] die Beteiligung an der Vereinigung. [...]. Das kann geschehen durch Mitberatung der Ziele, Anmieten von Räumen, Mitwirkung bei der Bestellung der Führer, Beschaffung von Hilfsmitteln, Zahlung von Beiträgen, Werbung neuer Mitglieder u.a.“<sup>15</sup>

Eine mitgliedschaftliche Beteiligung setzt nicht voraus, „dass sich die, betreffende Person als Täter oder Teilnehmer an den Straftaten, die zum Vereinigungszweck gehören, beteiligt, noch dass dies für die Zukunft verabredet ist (BGHSt 29, 123; 29, 291; OLG Karlsruhe JR 1978, 34; LK<sup>11</sup>-v. Bubnoff Rn 45; S/S<sup>26</sup>-Lenckner Rn 13; MüKo-Miebach/Schäfer Rn 62; a. A. SK<sup>6</sup>-Rudolphi Rn 16). Das Gesetz verlangt seinem klaren

<sup>13</sup> Präzise gesagt wird bestraft, wer sich „als Mitglied beteiligt“. Dies wird zwar dahingehend ausgelegt, daß eine passive Mitgliedschaft nicht ausreichend ist, sondern eine aktive Beteiligung vorliegen muß (Hans-Joachim Rudolphi / Ulrich Stein, [Kommentierung zu] § 129 *Bildung krimineller Vereinigungen*, in: Hans-Joachim Rudolphi [Gesamtredaktion], *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Luchterhand: München/Unterschleiß, 1976 ff., hier: März 2005, 63. Lfg., Randnummer (im folgenden: RN) 16a [Loseblattsammlung ohne durchgehende Seitenzählung]. Es wird diesbezüglich von einer „Teilnahme am Verbandsleben“ gesprochen, „die sich in aktiven, dem Organisationswillen untergeordneten Handlungen zur Förderung von Aufbau, Zusammenhalt oder Tätigkeit der Vereinigung äußern muß“. Darüber hinaus soll nach der BGH-Rechtsprechung unter Umständen auch bereits „der einvernehmliche Eintritt in die Vereinigung genügen, wenn er sich als gewichtige Unterstützungshandlung darstellt“. (Christian Kühl, *Strafgesetzbuch*. Kommentar. Beck: München, 2007<sup>26</sup>, neubearb., 631, § 129, RN 5; krit. zur zuletzt angeführten BGH-Rechtsprechung: Rudolphi/Stein, a.a.O.). Wie dem auch sei – bei den fraglichen Unterstützungs-, Förderungs- etc. Handlungen muß es sich jedenfalls nicht selbst um Straftaten handeln (Kühl, a.a.O. und hier die Nachweise in FN 14 - 16). – Dieser Vereinigungsbegriff bzw. dieses Verständnis von mitgliedschaftlicher Beteiligung gilt einheitlich für die §§ 129, 129a und 129b StGB.

<sup>14</sup> Theodor Lenckner / Detlev Sternberg-Lieben, [Kommentierung zu] § 129 *Bildung krimineller Vereinigungen*, in: Adolf Schönke et al., *Strafgesetzbuch*. Kommentar, Beck: München, 2006<sup>27</sup>, 1276 - 1289 (1282, RN 13).

<sup>15</sup> Oberlandesgericht Karlsruhe, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1977, S. 2222 - 2223. – Der Status von Beitragszahlungen ist allerdings umstritten (s. die Nachweise der unterschiedlichen Positionen bei Klaus Miebach / Jürgen Schäfer, [Kommentierung zu] § 129 *Bildung krimineller Vereinigungen*, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Bd. 2/2, Beck: München, 2005, 467 - 499 (482, RN 63 bei FN 141 f.).

Wortlaut nach nur eine Beteiligung an der Vereinigung, nicht auch eine solche an deren – nach der gesetzlichen Begriffsverwendung davon zu unterscheidenden – Straftaten.“<sup>16</sup>

Bestraft wird also die Mitgliedschaft in der Vereinigung, und „deren Zwecke oder deren Tätigkeit“ – so die Sprache des Gesetzes – muß „darauf *gerichtet*“ sein, die fraglichen Taten zu begehen. Darauf, inwieweit das einzelne Mitglied an der Begehung solcher Taten beteiligt war (oder überhaupt schon Taten durchgeführt wurden), kommt es nicht an.

Damit bedeutet jedes Vereinigungsdelikt – ob nun mit politischem Hintergrund oder nicht – eine schwere Belastung für den Anspruch liberaler Staaten, nur Taten, aber nicht Gesinnungen, nicht bloße Absichten (die noch nicht das Stadium eines Tatversuchs<sup>17</sup> erreicht haben) und auch keine bloßen moralischen Fehlhaltungen zu bestrafen.

**b) Die *Geschichte* des § 129 StGB: Bestraft wird nicht einfach generell eine ‚rechtsfeindliche‘ Gesinnung oder die Absicht, organisiert Straftaten zu begehen, sondern die Absicht, organisiert Straftaten *aus politischer Motivation* zu begehen**

Des weiteren ist zu beachten: Der § 129 Strafgesetzbuch, also die Norm, die die Mitgliedschaft in *kriminellen* Vereinigungen verbietet, richtet sich zumindest von ihrer Geschichte her *nicht* in erster Linie gegen sogenannte „organisierte Kriminalität“ in Bereichen, die mit einem engen Begriff von Politik als ‚unpolitisch‘ bezeichnet werden könnten, wie Drogen- und Frauenhandel. Der § 129 StGB erhielt seinen heutigen Namen und seine heute noch geltende grundlegende Struktur (mit kleineren späteren Änderungen) im Rahmen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 zur KommunistInnen-Verfolgung in der Bundesrepublik.

<sup>16</sup>

Rudolphi/Stein, a.a.O. (FN 13), RN 16b.

Die in diesem sowie in dem Zitat bei FN 14 verwendeten Abkürzungen für die Literaturverweise sind wie folgt zu entschlüsseln:

➤ a.A. = anderer Ansicht; and. = anders.  
 ➤ BVerfGE 56 22 = Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hg.), *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. Bd. 56, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen, 1981, S. 22 - 37. Konkret scheint folgende Stelle auf S. 33 gemeint zu sein: „Ein für die mitgliederschaftliche Teilnahme beachtlicher Teilnahmeakt kann in jeder irgendwie gearteten Tätigkeit bestehen, die den Zwecken der Vereinigung dienlich ist.“ (im internet: <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv056022.html>, Textziffer [Tz.] 24).  
 ➤ BGH 29 114, 291; BGH 28 110 / BGHSt 29, 123; 29, 291 = Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft (Hg.), *Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen*. Bd. 29, Carl Heymanns: Detmold/Köln/München[West]berlin, 1980, S. 114 - 123 und S. 288 - 298 (291) sowie Bd. 28, 1979, S. 110 - 116 / Bd. 29, S. 114 - 123 (123) und Bd. 29, S. 288 - 298 (291).  
 ➤ NStE § 129a Nr. 7 = Kurt Rebmann / Hans Dahs / Klaus Miebach (Hg.), *Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht*, Beck: München, 1987 - 1995, hier: Lfg. 1990, 44 - 45 (die Entscheidungssammlung ist nicht chronologisch, sondern nach den Normen, die Gegenstand der Entscheidungen sind, gegliedert; die siebente dokumentierte Entscheidung zu § 129a StGB ist eine Entscheidung des BGH).  
 ➤ Karlsruhe NJW 77, 2222: s. hier FN 15.  
 ➤ v. Bubnoff LK 45 / LK<sup>11</sup>-v. Bubnoff Rn 45 = Eckhart von Bubnoff, [Kommentierung zu] § 129 *Bildung Krimineller Vereinigungen*, in: Burkhard Jähne / Heinrich Wilhelm Laufhütte / Walter Odersky (Hg.), *Strafgesetzbuch*. Leipziger Kommentar, de Gruyter: Berlin, 1995<sup>11</sup> (20. Lfg.), 122 - 167.  
 ➤ Fleischer NJW 79, 1338 = Wolfgang Fleischer, *Verhältnis von Dauerdelikt und Einzelstrafaten*. Strafklageverbrauch bei Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1979, S. 1337 - 1340 (1338).  
 ➤ Miebach/Schäfer MK 62 / MüKo-Miebach/Schäfer Rn 62 = Klaus Miebach / Jürgen Schäfer, [Kommentierung zu] § 129 *Bildung krimineller Vereinigungen*, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetz*, a.a.O. (FN 15), S. 482, RN 62.  
 ➤ Rudolphi SK 16 / SK<sup>6</sup>-Rudolphi Rn 16: vgl. FN 13; in den hier angeführten Zitaten wird auf die vorübergehende, allein von Rudolphi bearbeitete Kommentierung des § 129 Bezug genommen; das spätere Hinzukommen von Stein scheint zu einer Positionsänderung der Kommentierung geführt zu haben (vgl. die Erläuterungen zu „a. A.“ und „and.“).  
 ➤ Rebmann NSZ 89, 97 = Kurt Rebmann, *Strafverfolgung im Bereich terroristischer Publikationen*, in: *Neue Strafrechtszeitung* 1989, 97 - 102.  
 ➤ OLG Karlsruhe JR 1978, 34 = Oberlandesgericht Karlsruhe, in: *Juristische Rundschau* 1978, 34 - 35 (mit anschließender Anmerkung von K. Meyer auf den S. 35 - 36; dort auf S. 36 ein Zitat aus der nachfolgenden Entscheidung des BVerfG in gleicher Sache vom 07.09.1977 zum Aktenzeichen 2 BvR 674/77). Es handelt sich hierbei um die gleiche – allerdings stärker gekürzte – Entscheidung wie die bereits o.g. Entscheidung „Karlsruhe NJW 77, 2222“ (s. hier FN 15); in beiden Fällen handelt es sich um den Beschluß vom 24.06.1977 zum Aktenzeichen 3 Ws 99/77.  
 ➤ S/S<sup>26</sup>-Lenckner Rn 13: vgl. FN 16; in dem hier angeführten Zitat wird auf die vorübergehende, allein von Lenckner bearbeitete Kommentierung des § 129 Bezug genommen.

<sup>17</sup>

§ 22 StGB: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“

## Übersicht 1: Der § 129 im Wandel der Zeit

§ 129 Reichsstrafgesetzbuch (1871)	§ 129 Strafgesetzbuch (1951)	§ 129 Strafgesetzbuch (heute)
<p>Die Theilnahme an einer Verbindung, <b>zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften</b>, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p> <p>Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.</p>	<p>(1) Wer eine Vereinigung gründet, <b>deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen</b>, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt, oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p>	<p>(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, <b>Straftaten</b> zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, <b>für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt</b> oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,</li> <li>2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder</li> <li>3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.</li> </ol> <p>(3) [...].</p> <p>(4) [...].</p> <p>(5) [...].</p> <p>(6) [...].</p>
<p><a href="http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_%281871%29">http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_%281871%29</a></p>	<p>Bundesgesetzblatt 1951 Teil I, S. 739 – 747 (744)</p>	<p><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html">http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html</a></p>

Durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz wurden zahlreiche neue Gesinnungsstrafatbestände geschaffen. Der Gießener Jura-Professor Helmut Ridder sprach von „politische Gesinnungen, Kontakte, Reisen, Verbindungen, Schriften, Agitationen usw. kriminalisierenden [...] Strafnormen“, die „geradezu exemplarische Fälle von Gesetzen [waren], die die Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit zentral und ‚als solche‘, nämlich um der politischen Inhalte willen, beschneiden und deswegen die entsprechenden Grundrechte [...] verletzen“.<sup>18</sup> Auf Vereinigungen, die *solche* Taten begehen, war der § 129 des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes also gemünzt.

<sup>18</sup> Helmut Ridder, *Vom Wendekreis der Grundrechte*, in: *Leviathan* 1977, 467 - 521 (503 f.).

In der Praxis der Anwendung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes erwiesen sich insbesondere die sog. Organisationsdelikte als von hoher Bedeutung: „§ 90a (Verfassungsfeindliche Vereinigungen) sowie die §§ 128, 129 und 129a StGB (Geheimbündelei, Kriminelle Vereinigungen und Fortführung einer verbotenen Vereinigung). Da alle bedeutenden Formen der politischen Betätigung von Kommunisten sich in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang vollzogen, ließ sich die große Zahl der Fälle unter eines der Organisationsdelikte subsumieren. Wo die Gerichte die in diesen Vorschriften aufgeführten Kriterien als gegeben ansahen, stellte das Wirken kommunistischer Organisationen eine strafbare Handlung dar, und die Organe der Strafverfolgung konnten auf diesem Weg zahlreiche Formen der politischen Betätigung von Kommunisten unterbinden.“<sup>19</sup>

Die politische Funktion des § 129 drückt sich auch in der Gesetzessystematik aus: im Strafprozeßrecht wird er ausdrücklich dem „Gebiet des Staatsschutzes“ zugeordnet (§ 110a StPO mit Verweis auf § 74a GVG, wo wiederum der § 129 StGB genannt ist); im Strafgesetzbuch steht er zumindest im Abschnitt über „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“<sup>20</sup> (wenn auch nicht bei den Vorschriften über die „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“, bzw. 1951 noch schlicht „Staatsgefährdung“ genannt).

Und bevor der § 129 seinen heutigen ‚unverfänglichen‘ Namen erhielt, war schon an seinem Wortlaut und nicht erst an seinem entstehungsgeschichtlichen und systematischen Kontext seine politische Funktion klar zu erkennen. Das preußische Allgemeine Landrecht vom Ende des 18. Jahrhunderts richtete sich gegen „heimliche Verbindungen“, „wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten“<sup>21</sup>, und der § 129 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches rund 100 Jahre später hatte insofern eine spezifische Stoßrichtung gegen staatsfeindliche Vereinigungen, als er sich nicht allgemein gegen Vereinigungen richtete, die „ungesetzliche Mittel“ anwenden, sondern gegen solche Vereinigungen, die dies tun, um

<sup>19</sup> So die Einschätzung des im Grundsatz affirmativen Aufsatzes von Reinhard Schiffers, *Grundlegung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1951*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1990, 589 - 607 (603) (im internet: [http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990\\_4.pdf](http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_4.pdf)).

<sup>20</sup> Leonhard Walischewski, § 129 StGB – *Die kriminelle Vereinigung, Wunderwaffe der Strafverfolgung*, in: *Strafverteidiger* 2000, 583 - 586 (586).

<sup>21</sup> [http://www.smixx.de/ra/Links\\_F-R/PrALR/PrALR\\_II\\_20.pdf](http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/PrALR_II_20.pdf). § 185 lautete vollständig: „Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.“ Wie sich aus den Worten „zur Prüfung und Genehmigung“ ergibt, war „müssen [...] angezeigt werden“ nicht im heutigen juristischen Sinne von ‚eine Straftat anzeigen‘, sondern im Sinne von ‚anmelden, mitteilen‘ zu verstehen. Die Vorschrift war damals als „Vorbeugungsmittel“ (so der Titel des entsprechenden Unterabschnitts) konzipiert, um „Aufruhr“ (so der damalige Abschnitts-Titel; heute als Teil der „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ als „Landfriedensbruch“ bezeichnet) vorzubeugen. Aus dieser Vorbeugefunktion erklärt sich, daß für die Strafbarkeit auf das Unterlassen der *Anmeldung* (die ihrerseits Überwachung ermöglichen sollte) und nicht auf die Mitgliedschaft abgestellt wurde. Aus dieser bloßen Ordnungs-/Vorbeugefunktion erklärt sich auch die damals relativ geringe Strafandrohung (keine Haft).

Darüber hinaus bestimmte § 119 ALR: „Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungstrafe auf Sechs Monathe bis Zwey Jahre belegt werden.“ Diese Vorschrift ist aber wegen ihrer Einordnung in den damaligen Abschnitt „Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats“ allenfalls in einem vagen Sinne als Vorläufer des heutigen § 129 StGB, sondern vielmehr als Vorläufer der heutigen Landesverrats-Vorschriften (§ 93 - 101a StGB), die allerdings kein Vereinigungsdelikt mehr enthalten, anzusehen. – Zur weiteren Geschichte siehe: Sebastian Cobler, *Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB*. Zur Revision der „Anti-Terrorismus-Gesetze“, in: *Kritische Justiz* 1984, 407 - 417 (412 f.); Jörg Kinzig, *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität*, Duncker & Humblot: Berlin, 2004 (= Habil. Uni Freiburg, 2003), 164 - 171.

„Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen“ „zu verhindern oder zu entkräften“<sup>22</sup>.

## Übersicht 2:

### Fragmentarischer Vergleich zwischen dem Preußischen Allgemeinen Landrecht und dem heutigen StGB

<b>Preußisches Allgemeines Landrecht</b> <sup>23</sup> (Das ALR enthielt straf-, zivil- und öffentlich-rechtliche Vorschriften)	
Zwanzigster Titel: Von den Verbrechen und deren Strafen	<b>heutiges StGB</b> <sup>24</sup>
Erster Abschnitt: Von Verbrechen und Strafen überhaupt	Allgemeiner Teil
	Besonderer Teil
Zweyter Abschnitt: Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere	Erster Abschnitt: Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
	Erster Titel: Friedensverrat
	Zweiter Titel: Hochverrat
	Dritter Titel: Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
Dritter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats	Zweiter Abschnitt: Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit
Vierter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats	
5) Widerstand gegen die Obrigkeit.	Sechster Abschnitt: Widerstand gegen die Staatsgewalt
6) Aufruhr.	Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung
➤ §. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig.	➤ § 125 Landfriedensbruch
➤ §. 185. [Nichtanmeldung heimlicher Verbindungen]	➤ § 129 Bildung krimineller Vereinigungen

Seine Entstehung als politisches Strafrecht hängt dem § 129 noch heute an, wenn die Gerichte – trotz des Diskurses über „organisierte Kriminalität“ – Schwierigkeiten haben, den – „auf ‚Vereine‘ und parteiähnliche Gruppierungen“ zugeschnittenen<sup>25</sup> – Vereinigungs-Begriff dieser Norm auf unpolitische Personenzusammen-

<sup>22</sup> [http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch\\_f%C3%BCr\\_das\\_Deutsche\\_Reich\\_%281871%29](http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_%281871%29).

<sup>23</sup> [http://www.smixx.de/ra/Links\\_F-R/PrALR/PrALR\\_II\\_20.pdf](http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/PrALR_II_20.pdf).

<sup>24</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

<sup>25</sup> Vgl. Thomas Fischer, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, Beck: München, 2008<sup>55</sup>, 932, § 129a, RN 4, wo diese „einseitig[e]“ Kon-

hänge anzuwenden.<sup>26</sup> Jörg Kinzig kommt in seiner – im Jahre 2003 abgeschlossenen – Untersuchung über *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität* nach Analyse der Rechtsprechung zum § 129 StGB zu Ergebnis, daß die Bedeutung des Paragraphen „bei Deliktsfeldern, die landläufig der organisierten Kriminalität zugerechnet werden, gegen Null tendiert“:

„Mit Blick [...] auf die historisch gewachsene, von der Rechtsprechung unterstützte Anwendungspraxis im politischen Strafrecht ist derzeit nicht zu erwarten, dass der Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen in absehbarer Zeit [außerhalb dieses historisch gewachsenen Bereichs, d. Vf.] eine Konjunktur [...] erleben wird.“<sup>27</sup>

Selbst im Bereich des Drogenhandels, in dem der Gesetzgeber selbst den § 129 StGB durchaus für anwendbar hält (wie sich daran zeigt, daß er in diesem Bereich den § 129 StGB – durch § 30b Betäubungsmittelgesetz – schon vor Einführung des § 129b StGB auf ausländische kriminelle Vereinigungen erstreckte) konnte Kinzig nur zwei veröffentlichte BGH-Entscheidungen feststellen, bei denen der BGH einen Vereinigungscharakter (i.S.d. § 129 StGB) bei Drogenhandelsorganisationen bejahete.<sup>28</sup>

Dabei sind es vor allem zwei Faktoren die – gemessen an der Gesetzgebungsgeschichte außerhalb des Drogenbereichs: zurecht – die politische Funktion des § 129 StGB konservieren:

a) Schon für den Verbindungs-Begriffs des Reichsstrafgesetzbuches, und daran änderte sich mit dem Vereinigungs-Begriff des Nachkriegs-StGB nichts, war eine „Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit“ der Verbindung (bzw. der Vereinigung), die auf Dauer angelegt sein muß, Definitionsmerkmal. Damit impliziert der Vereinigungsbegriff eine doppelte Abgrenzung: Zum einen

---

zentration auf „politisch motivierte kriminelle Vereinigungen“ kritisiert wird.

<sup>26</sup> S. die schwankenden Ausführungen von Miebach/Schäfer (a.a.O. [FN 15], 477 f., 478 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen): RN 39 zu Rauschgift-Händlern: „ist [das vorausgesetzte strukturelle Mindestmaß] noch nicht gegeben, wenn ...“ vs. „kann [...] im Übrigen aber durchaus zu bejahen sein.“ RN 40 zu organisiertem Glücksspiel: „Wenn ..., werden Personenzusammenschlüsse zum Betrieb organisierten illegalen Glücksspiels nicht [...] erfaßt.“ – „Entspricht das kriminelle Zusammenwirken jedoch den verbandsmäßigen Gestaltungsanforderungen, kommt eine Strafbarkeit [...] durchaus in Betracht.“ (alle Hv. d. Vf.In). Ähnlich RN 41 (illegale Arbeitnehmerüberlassung), RN 53 f. (Parteispendenwaschanlagen; organisierter Diebstahl). Bemerkenswert ist der Unterschied zwischen den strikten Formulierungen ‚ist nicht gegeben‘, ‚werden nicht erfaßt‘, ‚ist jedoch zu beachten‘ etc. bei den einen Vereinigungscharakter verneinenden Sätzen und den vagen ‚kann durchaus‘ bei den bejahenden Sätzen. Gleichfalls zu keinem eindeutigen Ergebnis kommt die Rechtsprechungsanalyse von Walischweski (a.a.O. [FN 20], 584 f.: *obiter dicta*; Kaleidoskop; gegenläufige Beschlüsse). Er selbst möchte explizit an der klassischen Stoßrichtung des § 129 StGB gegen „politisch motiviert[e]“ Vereinigungen festhalten (S. 585).

Bei Lenckner/Sternberg-Lieben (a.a.O. [FN 14], 1280, RN 7) heißt es: „Immer aber müssen sie [die kriminellen Aktionen] die Zielsetzung und die innere Struktur der Vereinigung jedenfalls mitprägen [...]. Diese Voraussetzungen können auch bei einem Wirtschaftsunternehmen gegeben sein (vgl. dazu BGH 31 206, wo dies jedoch – ebenso wie bei einem ‚Umsatzsteuerkarusell‘ [BGH NStZ 04, 574] – mangels Unterordnung unter den Willen der Gesamtheit verneint wurde, [...] BGH 48 250 [...]); von den inzwischen bekannt gewordenen ‚Parteispendenwaschanlagen‘ werden sie dagegen nicht erfüllt [...]“ (Hv. d. Vf.In; an den Stellen der Auslassungszeichen finden sich im Original Literaturhinweise). Die Entscheidung BGH 48 250 ist im internet zugänglich: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/02/5-423-02.php3>. Dort wurde in einem Fall von Zigaretten schmuggel ein Tatverdacht auf Existenz einer kriminellen Vereinigung bejaht. Auch die Entscheidung BGH NStZ 04, 574 ist online zugänglich: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/03/5-364-03.php3>.

<sup>27</sup> Kinzig, a.a.O. (FN 21), 169 („gegen Null tendiert“), 171 (das längere Zitat).

<sup>28</sup> Kinzig, a.a.O., (FN 21), 169.

eine Abgrenzung zu Personenzusammenhängen, bei denen der Einzelwillen ausschlaggebend bleibt; also das individuelle Nutzenkalkül immer wieder neu Art, Umfang und Grenzen der Kooperation bestimmt (in den Genuß dieser Abgrenzung können durchaus auch politische Zusammenhängen kommen, wenn sie – wie in der Regel HausbesetzerInnengruppen – nur lose organisiert sind); zum anderen eine Abgrenzung zu Fällen, wo eine Person allen anderen sagt, was sie zu tun haben, und letztere sich *individuell* unterordnen, also ebenfalls kein auf Dauer angelegter Verband mit Gruppenmeinung zustande kommt.<sup>29</sup> Was der Staat – und sicherlich nicht zu unrecht – als gefährlich ansieht, ist das „Mehr an personeller Geschlossenheit und an instrumeneller Vorplanung“<sup>30</sup>, das eine Vereinigung auszeichnet.

b) Zum anderen wird von der Rechtsprechung verlangt, daß die Taten, auf deren Begehung die Vereinigung gerichtet ist, von Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sein müssen. Begründung und Reichweite dieser Einschränkung sind v.a. im Einzelnen (z.T. aber auch im Grundsatz) umstritten<sup>31</sup>; jedenfalls wirkt auch sie einschränkend auf die Einbeziehung von Vereinigungen, die auf Wirtschaftsstraftaten gerichtet sind.<sup>32</sup>

An der damit fortbestehenden Funktion des § 129 StGB als *politisches* Strafrecht hat der Bundesgerichtshof nichts auszusetzen, wenn er die *militante gruppe* als „kriminelle Vereinigung“ klassifiziert und den Beschuldigten in dem aktuellen Verfahren weiterhin die Mitgliedschaft in einer solchen vorgeworfen wird – obwohl doch Art. 103 II GG<sup>33</sup> voraussetzt, daß nur Taten bestraft werden, und Art. 3 III 1 GG bestimmt: „Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“<sup>34</sup> Dabei ist allerdings der Unterschied zu beachten, daß sich die *mg* – anders als die illegalisierte KPD – nicht auf Agitation und Reisen beschränkt, also nicht allein wegen politischer Absichten verfolgt wird (in der Tat wird im vorliegenden Fall eine klassische Tat, ein Brandstiftungsversuch, neben

<sup>29</sup> Zum ganzen Absatz: Kinzig, a.a.O., (FN 21), 165 bei FN 6, 168 f.; speziell zu HausbesetzInnen-Gruppen: S. 167, FN 23.

<sup>30</sup> Urs Kindhäuser, *Strafgesetzbuch*. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden, 2006<sup>3</sup>, 494, § 129, RN 7.

<sup>31</sup> S. bspw. Rudolphi/Stein, a.a.O. (FN 13), § 129, RN 20 und die dortigen Verweise.

<sup>32</sup> Walischewski, (a.a.O. [FN 20]), 584, 585; Kinzig, a.a.O., (FN 21), 168 bei FN 37.

<sup>33</sup> „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

<sup>34</sup> Eine solche Benachteiligung wegen politischer Anschauung liegt aber – trotz des vordergründig unverfänglichen Wortlauts des § 129 StGB – vor, wenn sich dieser, gestützt auf eine bestimmte Definition des Vereinigungs-Begriffs, in der Praxis doch spezifisch gegen Vereinigungen bestimmter politischer Anschauungen richtet – sei es, daß dies eine diskriminierende Normanwendung durch die Gerichte ist; es sei, daß sich diese Normanwendung auf die Entstehungsgeschichte der Norm, d.h. den in den Gesetzgebungsmaterialien materialisierten Willen des Gesetzgebers stützen kann. Vgl. zu dieser verfassungsrechtlichen Kritik am § 129 StGB meinen demnächst erscheinenden Beitrag *Der neue § 129a StGB und seine Auslegung durch den Bundesgerichtshof: Verfassungsrechtliche Bedenken überflüssig?*.

dem Vereinigungsdelikt angeklagt werden). Die – eben dargestellte – grundsätzliche Problematik von Vereinigungsdelikten, d.h. vorliegend: des § 129 StGB selbst, schon die Beteiligung an der Vereinigung und nicht erst die Beteiligung an konkreten Straftaten unter Strafe zu stellen, bleibt dennoch bestehen.

Zwar hätte eine zusätzliche Verurteilung wegen eines Vereinigungsdeliktes keine praktischen, sondern nur symbolische Auswirkungen: Im Falle einer einfachen Brandstiftung liegt der Strafraum bei 1 - 10 Jahren (im minder schweren Fall: 6 Monate – 5 Jahre) (§ 306 StGB); im Falle eines bloßen Versuchs kann, aber muß nicht die Strafe gemindert werden (§ 23 II StGB). Im Falle der Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ liegt der Strafraum bei bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Dabei käme § 52 StGB zur Anwendung:<sup>35</sup> der Akt der mitgliedschaftlichen Beteiligung und die klassische Straftat würden als eine einzige Tat (und nicht als zwei verschiedene Taten) behandelt; es würde der höhere Strafraum des § 306

### **Kritik am Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129a StGB**

**Hans Dahs, Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, in: Neue Juristische Wochenschrift 1976, 2545 - 2151:**

Auf S. 2146 schrieb Dahs: „der überwunden geglaubte Obrigkeitsstaat, der den Beschuldigten nicht als Subjekt des Prozesses, sondern als Objekt des Verfahrens ansieht, drängt wieder nach vorn.“ Dem Prinzip der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung genüge „schon das geltende Prozeßrecht nicht. Auf S. 2151 hieß es: „[W]eitere Griffe in die ‚Giftkiste des Gesetzgebers‘“ würden „endgültig das Ende der freien, eigenverantwortlichen und wirkungsvollen Strafverteidigung [...] sein.“ – Die Kritik an den einzelnen Vorschriften fällt aber doch eher vorsichtig aus: Bedenken hier und Zweifel da; dieses gehe zu weit und jenes sei unverhältnismäßig. Daß die konkrete Kritik so zahnlos ausfiel, dürfte nicht nur an der politischen Haltung des Autors, sondern auch an der begrenzten Reichweite der Justizgrundrechte des Grundgesetzes liegen. Eine systematische juristische Kritik dürfte sich am ehesten noch ausgehend von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickeln lassen, wobei aber deren konkreter Status in der Normenhierarchie beachtet werden müßte – nichts für Schnellschüsse.

**Hans-Joachim Rudolphi, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus. – Versuch einer kritischen Würdigung –, in: Juristische Arbeitsblätter 1979, 1 - 9:**

Rudolphi kritisiert die allgemeine Entwicklung seit 1968 wie folgt: „Neben Reformen, die in Fortführung der bisherigen Zielrichtung [von 1945 - 1964] z.B. die Zeugnisverweigerungsrechte stärken und erweitern, finden sich zunehmend solche, die *erstens* – wenn auch nur in begrenztem Umfang – Regelungen wiedereinführen, die bereits im 3. Reich bestanden, *zweitens* im Zeichen rechtsstaatlicher Verbesserungen unseres Strafprozesses vorgenommene Änderungen aus den Jahren bis 1964 wieder beseitigen oder *drittens* zusätzliche Beschränkungen der Rechte des Beschuldigten oder Machterweiterungen der Strafverfolgungsbehörden begründen.“ (Hv. i.O.) Konkret kritisiert Rudolphi – ähnlich vorsichtig wie Dahs – Vorschriften, die entweder speziell für § 129a StGB-Verfahren oder, wie die Zulässigkeit unter bestimmten Umständen einen Prozeß in Abwesenheit der Angeklagten zu führen, allgemein gelten.

**Günter Bemann / Gerald Grünwald / Winfried Hassemer u.a., Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung, 1979, 26:**

Gerade die Rechtfertigung der Sondergesetzgebung (dort Schaffung eines neuen „Prozeßtyp[s]“ bzw. „exklusive Prozessgesetzgebung“ genannt) mit dem Zweck der „effektiven Bekämpfung des Terrorismus“ sei „unannehmbar“. Denn diese Rechtfertigungsstrategie beruhe „auf der Überzeugung, daß der Zweck des Strafverfahrens dem Ziel staatlicher Verbrechensbekämpfung nach Maßgabe polizeilicher Opportunität beliebig dienstbar gemacht werden kann. Diese Vorstellung ist nicht haltbar. Denn im Strafprozeß erscheint der beschuldigte Bürger in erster Linie als Verdächtiger, der aufgefordert ist, sich einem Verfahren der Aufklärung bestimmter in der Vergangenheit liegender Vorfälle zu stellen, und dem dabei Gelegenheit gegeben wird, sich von dem ihm belastenden Verdacht zu befreien. Wer in diesem an vergangenem Geschehen orientierten Prozedieren die besonderen Bedingungen des ‚öffentlichen Gewaltverhältnisses‘ dazu ausnutzt, die Möglichkeiten polizeilicher *Prävention* zu optimieren, verfälscht das Ziel des Strafprozesses und stellt den durch den Grundsatz der Unschuldsvermutung garantierten Status des bloß Verdächtigen in Frage.“ (Hv. d. Vf.)

Vgl. schließlich auch noch die Übersicht über die Änderungen des Strafprozeßrechts von Dez. 1974 bis Okt. 1978 (sechs Gesetze in weniger als vier Jahren!) bei **Cobler, a.a.O. (FN 21)**, 408 - 410.

<sup>35</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>, S. 2 Mitte; vgl. bspw. Miebach/Schäfer, a.a.O. (FN 15), 493, RN 112.

StGB (Brandstiftung) gelten.<sup>36</sup>

Trotzdem würde wegen Verletzung *beider* Vorschriften (§§ 306 und 129 StGB) verurteilt, also auch der § 129 StGB, der keine klassische Straftat ist, sondern das schlichte Beteiligen an einer Vereinigung unter Strafe stellt, (wenn auch nur mit symbolischen Auswirkung) angewendet; § 129 wird dadurch als verfassungsgemäß akzeptiert (vgl. unten FN 48).

In einem Fall, wo es sich bei der klassischen Straftat, wegen der verurteilt wird, bspw. um eine einfache Sachbeschädigung (§ 303 StGB) handelt, wirkt der § 129 StGB nicht nur symbolisch, sondern direkt strafverschärfend (Strafrahmen für die Sachbeschädigung: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; bei § 129 wie gehabt: bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Vereinigungsdelikt und klassische Straftat werden wiederum als eine Tat behandelt; wiederum kommt der höhere Strafrahmen (was diesmal der des § 129 StGB ist) zur Anwendung.

Hinzukommt, daß auch in einem solchen Fall, wo der § 129 (oder die §§ 129a oder 129b<sup>37</sup>) nicht strafverschärfend wirken, sie jedenfalls insoweit das Endurteil beeinflussen (können), als aus deren Anwendung eine Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit und eine

#### Kritik am Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129 StGB

**Hans Dahs, Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, in: Neue Juristische Wochenschrift 1976, 2545 - 2151 (2146 bei FN 18, S. 2151)** kritisiert, daß im Falle der §§ 100a, 100b StPO, die auch in § 129 StGB-Verfahren angewendet werden können, auch der Telefonverkehr zwischen VerteidigerIn und Beschuldigtem/r von der Überwachung betroffen sein kann. (Selbst wenn die so erlangten Informationen über Straftaten einem Verwertungsverbot unterliegen, bleibt das Problem, daß so der Staatsanwaltschaft die Prozeßstrategie der Verteidigung bekannt werden kann.) Ansonsten behandelt Dahs ausschließlich Vorschriften, die nur in § 129a StGB-Verfahren zur Anwendung kommen können oder aber allgemein gelten, wie das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter und die Begrenzung der Zahl der VerteidigerInnen.

Kritisch zur – vom BGH zugelassenen – Verwertung von Abhörergebnissen auf der Grundlage von § 100a StPO zur Verfolgung *anderer* Straftaten, wenn sich der Verdacht auf eine Straftat nach § 129 StGB (oder eine andere im Katalog von § 100a StPO genannte Straftat) *nicht* bestätigt hat, äußert sich **Günter Vogel, Anmerkung [zu BGH NJW 1979, 990], in: Neue Juristische Wochenschrift 1979, 2524 - 2525.**

**Walischewski (a.a.O. [FN 20])** erneuert diese Kritik speziell für Wirtschaftsverfahren, in denen regelmäßig der Verdacht auf Existenz einer kriminellen Vereinigung keine Bestätigung finde und genauso regelmäßig die im übrigen verfolgten Straftaten *keine* aus dem Katalog des § 100a StPO seien. Die Lösung für dieses Problem will er aber sinniger Weise weder in scharfen Verwertungsverboten noch in einer Abschaffung des § 129 StGB finden, sondern in einer (mit Gesetzesgeschichte und -systematik begründeten, s. oben S. 11) prinzipiellen Ausgrenzungen von Vereinigungen, die Wirtschaftsdelikte begehen, aus dem Begriff der kriminellen Vereinigung und damit aus dem Anwendungsbereich des § 100a StPO. – Im übrigen in anzumerken, daß die Bedeutung des § 129 (Entsprechendes gilt insoweit für den § 129a) StGB als „Ermittlungsparagraph“ in dem Maße abnimmt, in dem die Liste der Katalogtaten im § 100a StPO länger wird.

**Pieter Bakker-Schut, Stammheim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Neuer Malik Verlag: Kiel, 1986, 38 - 46** (im internet: <http://delete129a.blogspot.de/images/InstitutionmitTradition.pdf>) kritisiert die Einrichtung von Staatsschutzkammern (§ 74a I GVG) und den Spielraum der Bundesanwaltschaft bei der Auswahl des Gerichtes, vor dem angeklagt wird (§§ 74a II, 120 II, 142a II, IV GVG).

<sup>36</sup> § 52 I, II 2 StGB: „Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt. Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht.“

<sup>37</sup> Für die mitgliedschaftliche Beteiligung an „terroristischen Vereinigungen“ (im In- oder Ausland) gilt ein Strafrahmen von 1 - 10 Jahren. Dies wirkt gegenüber einigen der im Katalog von § 129a StGB enthaltenen konkreten Straftaten (z.B. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel [§ 305a StGB], Störung öffentlicher Betriebe [§ 316b StGB] und *versuchte* Brandstiftung [§§ 306, 23 II StGB]) strafverschärfend.

Ausweitung der zulässigen Ermittlungsmethoden resultiert (s. unten S. 17, Übersicht 3). Denn ein Teil des Sonderrechts für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129a StGB kann auch in Verfahren gegen bloße „kriminelle Vereinigungen“ angewendet werden.

Schließlich – und damit reicht die Bedeutung des aktuellen Verfahrens weit über den aktuellen Fall hinaus: Ist die Klassifizierung der *mg* als „kriminelle Vereinigung“ erst einmal etabliert, ist der Weg danach frei für Verurteilungen wegen bloßer Mitgliedschaft (ohne Tatbeteiligung).

### Übersicht 3:

#### Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse sowie andere Normen, die an die §§ 129a, 129, 129b StGB anknüpfen<sup>38</sup>

##### Abkürzung:

EGGVG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; GVG = Gerichtsverfassungsgesetz; KV = Kriminelle Vereinigung; StGB = Strafgesetzbuch; StPO = Strafprozeßordnung; TV = Terroristische Vereinigung; römische Ziffern bezeichnen die Absätze eines Paragraphen

Anknüpfung an § 129a	Verweisstruktur in Bezug auf § 129a	Anwendbar auch bei § 129?	Verweisstruktur in Bezug auf § 129	Anwendbar auch bei § 129b? <sup>39</sup>	
				KV im Ausland	TV im Ausland
§ 120 GVG (Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichtes)	direkter Verweis	bei besonderer Bedeutung des Falls <sup>40</sup>	Verweis auf § 74a I, Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls <sup>41</sup>	Ja
§ 142a GVG (Sonderzuständigkeit des Generalbundesanwaltes)	Verweis auf § 120 GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	geregelt in § 74 I Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	Ja

<sup>38</sup> Zusammenstellung ausgehend von den „Querverweise[n]“ unter: <http://dejure.org/gesetze/StGB/129a.html>; <http://dejure.org/gesetze/StGB/129.html>; <http://dejure.org/gesetze/StGB/129b.html> und ergänzt um weitere Informationen aus: *Münchener Kommentar* ..., a.a.O. (FN 26), 497 - 499, 518 - 520 und 528 - 530, § 129, RN 138 - 145, § 129a, RN 89 - 100, § 129b, RN 29 - 34; Kühl, a.a.O. (FN 13), 634, § 129, RN 14; Martin Helm, *Die Bildung terroristischer Vereinigungen – Auslegungsprobleme beim neuen § 129a StGB* –, in: *Strafverteidiger* 2006, 719 - 723 (719 f.; vgl. dort auch die Literaturhinweise in FN 5); Cobler, a.a.O. (FN 21), 417.

<sup>39</sup> Miebach/Schäfer, [Kommentierung zu] § 129b *Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung*, in: *Münchener Kommentar* ..., a.a.O. (FN 15) schreiben: „Als Folgeänderungen der Erweiterung des Geltungsbereichs der §§ 129, 129 a durch die Einfügung des § 129 b ist auch bei Taten, die sich auf Auslandsvereinigungen beziehen, der Einsatz zahlreicher Ermittlungsmaßnahmen möglich. Teilw. hat das 34. StrÄndG [Strafrechtsänderungsgesetz] die hierfür insoweit notwendigen Ergänzungen der StPO gebracht.“ Unklar bleibt, worauf sich das „teilw.“ (teilweise) bezieht; alle von Miebach/Schäfer in den Kommentierungen zu §§ 129, 129a (und in den anderen zur Erstellung der hiesigen Tabelle verwendeten Quellen) diesbezüglich genannten Ermittlungsmaßnahmen sind ausweislich des jeweiligen Normtextes auch bei Auslandsvereinigungen anwendbar – wobei freilich bei Auslands- genauso wie bei Inlandsvereinigungen der Unterschied zwischen kriminellen und „terroristischen“ Vereinigungen zu beachten ist, also einige der Maßnahmen nur gegen „terroristische“, aber nicht gegen kriminellen Vereinigungen zulässig sind.

<sup>40</sup> Anderenfalls: Sonderzuständigkeit landgerichtlicher Staatsschutzkammern gem. § 74a GVG.

<sup>41</sup> Anderenfalls: Sonderzuständigkeit landgerichtlicher Staatsschutzkammern gem. § 74a GVG.

Anknüpfung an § 129a	Verweisstruktur in Bezug auf § 129a	Anwendbar auch bei § 129?	Verweisstruktur in Bezug auf § 129	Anwendbar auch bei § 129b?	
				KV im Ausland	TV im Ausland
§ 98a StPO (Rasterfahndung)	Verweis auf § 120 GVG	Ja	Verweis auf § 74a I Nr. 4 GVG	Ja	Ja
§ 100a StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf Telekommunikation)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§§ 100c, 100d StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf Wohnungen; Zuständigkeit der landgerichtlichen Staatsschutzkammern dafür)	direkter Verweis	in den Fällen des § 129 IV Halbsatz 2 StGB <sup>42</sup>	Ja	in den Fällen des § 129 IV Halbsatz 2 StGB <sup>43</sup>	Ja
§§ 100 f StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf das nichtöffentlich gesprochenen Wort außerhalb von Wohnungen)	Verweis auf § 100c	Ja	Verweis auf § 100c	Ja	Ja
§ 103 StPO (Durchsuchungen bei Nicht-Beschuldigten; Groß-Razzien)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 110a StPO (Verdeckte Ermittler)	Verweis auf § 120 GVG	Ja	Verweis auf § 74a I Nr. 4 GVG	Ja	Ja
§ 111 StPO (Kontrollstellen auf öffentlichen Plätzen)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 112 II StPO (U-Haft ohne Haftgrund)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 138a II, V StPO (erleichterter Verteidigerausschluß)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§§ 148, 148a StPO, § 29 StVollzG, § 42 II JStVollzG BaWü (Kontrolle der anwaltlichen Post / Trennscheibe)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 153b StPO (Absehen von der Anklage)	anwendbar gem. § 129a VI StGB	Ja	anwendbar gem. § 129 V StGB	Ja	Ja
§ 153c StPO	(Absehen von der Strafverfolgung)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja
§ 153d StPO		Verweis auf § 120 GVG		Verweis auf § 74a GVG	
§ 153e StPO		Verweis auf § 120 GVG		Verweis auf § 74a GVG	
§ 163b II StPO (Festnahme von Nicht-Verdächtigen zum Zwecke der Identitätsfeststellung)	die Vorschrift gilt allgemein, erlangt aber praktische Bedeutung insb. im Zusammenhang mit den Kontrollstellen gem. § 111 StPO, die bei Ermittlungen gegen terroristische Vereinigungen eingerichtet werden können				
§ 163d StPO (Schleppnetzfahndung)	Verweis auf § 111 StPO	nein	-----	nein	Ja

<sup>42</sup> „[...] auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.“

<sup>43</sup> S. FN 42.

Anknüpfung an § 129a	Verweisstruktur in Bezug auf § 129a	Anwendbar auch bei § 129?	Verweisstruktur in Bezug auf § 129	Anwendbar auch bei § 129b?	
				KV im Ausland	TV im Ausland
§ 169 StPO (Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichtes bzw. des Bundesgerichtshofs im vorbereitenden Verfahren)	Verweis auf § 120 StPO	bei besonderer Bedeutung des Falls	Verweis auf § 120 StPO, § 74a I, Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	Ja
§ 443 StPO (Beschlagnahme des Vermögens von Beschuldigten)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§§ 31 - 38a EGGVG (Kontaktsperre)	direkter Verweis	nein <sup>44</sup>	-----	nein	Ja
§§ 73d, 74a, 129b II StGB (Erweiterter Vermögensverfall und erweiterte Einziehung von Vermögen)	§ 129b II verweist für §§ 129, 129a, 129b I auf §§ 73d, 74a StGB <sup>45</sup>	Ja	§ 129b II verweist für §§ 129, 129a, 129b I auf §§ 73d, 74a StGB <sup>46</sup>	Ja	Ja
§ 129b I StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	-----	-----
§§ 138, 139 StGB (Nichtanzeige von Straftaten)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§§ 8a, 8b Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (Ausschluß von Unternehmen von der Teilnahme am Vergabeverfahren)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§ 6a Kreditwesengesetz (Besondere Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 20 Vereinsgesetz (Zuwendungen gegen Verbote) <sup>47</sup>	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja

<sup>44</sup> Vgl. die redaktionelle Anmerkung zu § 38a EGGVG (wo § 129 StGB erwähnt, aber nicht dessen heutige Fassung gemeint ist, sondern die Anwendung der Kontaktsperre-Vorschriften auf Alt-Fälle des § 129 StGB geregelt ist, die heute unter § 129a fallen) unter <http://dejure.org/gesetze/EGGVG/38a.html>: „Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift für die Fälle einer Strafverfolgung oder Strafvollziehung nach altem Recht (vor Einführung des § 129a StGB, aber unter Verwirklichung von dessen – damaligen – Voraussetzungen). Die Verweise in Absatz 1 Nr. 3 sind nicht angepaßt worden und verstehen sich demnach als solche auf das Strafgesetzbuch in der am 30.9.1977 geltenden Fassung“.

<sup>45</sup> „Nach Abs. 2 sind die Rechtsfolgen des erweiterten Verfalls gem. § 73 d und der sog. Dritteinziehung gern. § 74 a bei *in-* und ausländischen kriminellen und terroristischen Vereinigungen anwendbar.“ (Miebach/Schäfer, a.a.O. [FN 39], 528, RN 26 – Hv. d. Vf.In).

<sup>46</sup> S. FN 45.

<sup>47</sup> Die Vorschrift regelt in ihrem letzten Halbsatz den Vorrang der §§ 129, 129a StGB vor den Halbsätzen 1 und 2 des § 20 VereinsG. Eine Erwähnung des § 129b erübrigt sich, da ein Vereinsverbot gegen nur im Ausland existierende Vereinigungen ohnehin nicht in Betracht kommt.

#### 4. Die Grenzen des Linkssein und selbst der Liberalität bestimmter Argumente der linken Öffentlichkeitsarbeit

Hinzukommt – und dieser Punkt ist jetzt vielleicht ein bißchen schwieriger zu erklären: Mit der Herabstufung der *mg* zur bloß „kriminellen“ (nicht „terroristischen“) Vereinigung nimmt der BGH den § 129a über „terroristische Vereinigungen“ aus der Schußlinie (oder billigt die rot-grüne Neufassung verfassungsrechtlich sogar). Daß der BGH die Problematik des (neuen) § 129a nicht thematisierte, mag prozessuale Gründe gehabt haben.<sup>48</sup> Daß der rot-grüne § 129a zur *positiven* Grundlage der linken Öffentlichkeitsarbeit wurde, ist dagegen weniger einsichtig.

Die Argumentationslinie in der Öffentlichkeitsarbeit war nicht: ‚Der § 129a und jedes Verfahren auf seiner Grundlage ist (rechts)politisch abzulehnen.‘ Oder: ‚Der § 129a ist verfassungswidrige Gesinnungsjustiz, und jedes Verfahren auf seiner Grundlage ist genauso verfassungswidrig.‘ Vielmehr war die Argumentation: ‚Die *mg* ist überhaupt gar keine terroristische Vereinigung; sie ist keine Vereinigung im Sinne des § 129a.‘

Dieser Argumentation hat der BGH nun Ende letzten Jahres – allerdings mit einer wichtigen Nuance, auf die zurückzukommen sein wird – seinen Segen gegeben. Trotzdem fragt sich, ob dies – gemessen an linken oder liberalen *politischen* Maßstäben oder an *juristischen* Maßstäben – ausreichend ist.

Ich möchte im folgenden die These begründen, daß dies nicht ausreichend, sondern fatal war: Die Struktur des § 129a wurde in der Öffentlichkeit nicht erklärt; der rot-grüne § 129a schöneredet. Und der § 129a StGB ist auch nach den BGH-Entscheidungen noch nicht ‚schön‘.

---

<sup>48</sup> Art. 100 I 1 GG bestimmt: „Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.“ Da der BGH im vorliegenden Fall das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anwendung des § 129a StGB verneint hat, kann bezweifelt werden, ob es auf die Gültigkeit dieser Norm „bei der Entscheidung“ ankam. Egal, ob der BGH so verfährt, wie er verfahren ist (den § 129a prüft und das Vorliegen der Voraussetzungen seiner Anwendung verneint) oder ob das BVerfG den § 129a StGB für verfassungswidrig erklären würde – in *beiden* Fällen ist das Ergebnis, daß das Ermittlungsverfahren nicht mehr nach § 129a StGB zu führen ist. So zu argumentieren, bedeutet allerdings die Wörter des Grundgesetzes „bei der Entscheidung“ als „für das Ergebnis der Entscheidung“ zu lesen. Für das *Ergebnis* der BGH-Entscheidung war es zwar egal, ob der § 129a StGB gültig oder verfassungswidrig ist. Da der BGH ausführlich geprüft hat, ob die Voraussetzungen der Anwendung des § 129a StGB vorliegen, könnte allerdings auch argumentiert werden, daß es „bei der Entscheidung“ sehr wohl auf den § 129a StGB ankam. Der BGH hat den § 129a StGB als gültige Norm behandelt, das Vorliegen seiner Anwendungsvoraussetzungen geprüft, ihn in diesem Sinne also durchaus gewendet, während das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen einer ungültigen Norm gar nicht erst zu prüfen wäre; die Norm wäre von vornherein aus der Argumentation auszuschneiden. So zu argumentieren, würde allerdings ein Abgrenzungsproblem hervorrufen: Wie soll zwischen einer Norm, deren Prüfung zumindest geboten ist (und auf die es insofern „ankommt“), und einer Norm, deren Prüfung im konkreten Kontext von vornherein abwegig ist (und auf die es insofern garantiert nicht „ankommt“), unterschieden werden? Der Sinn des Art. 100 GG ist es nicht, aus Anlaß eines konkreten Falls alle – auch noch so fernliegende – Gesetze einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Vielmehr dürfte die einzige Auslegung, die die Worte „bei der Entscheidung“ nicht bedeutungslos macht, die sein, die genau diese Möglichkeit der Überprüfung noch so fernliegender Gesetze auszuschließen.

**a) ‚Brandstiftungen ohne Personengefährdung sind kein Terrorismus‘ – allenfalls die halbe Wahrheit über den rot-grünen § 129a StGB**

Die Verteidigung argumentierte (und andere äußerten sich ähnlich): „Verfehlt erscheint schon, das versuchte In-Brand-Setzen von drei Autos unter Ausschluss einer Personengefährdung als Terrorismus zu bezeichnen. Immerhin setzt selbst der weite Straftatbestand des § 129a StGB voraus, dass die Straftaten bestimmt sind, ‚durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen‘.“<sup>49</sup>

Mit diesem Argument entsteht der Eindruck: Auch in der Logik des § 129a selbst gilt: Keine Personengefährdung = kein Terrorismus; Brandanschläge ohne Personengefährdung sind kein Terrorismus.

Damit wurde der rot-grüne § 129a schöneredet – sei es weil man sich Mut machen wollte (das laute Pfeifen im dunklen Walde); sei es, weil man meinte, mit der halben Wahrheit leichter die Öffentlichkeit gewinnen zu können; sei es, weil man einen ‚rot-grünen Erfolg‘ feiern wollte; sei es, weil die Presseerklärungen geschrieben wurden, ohne vorher das Gesetz zu lesen – oder weil alles bei den unterschiedlichen Beteiligten irgendwie zusammen kam.

Wahr ist jedenfalls vielmehr: Auch nach der rot-grünen Fassung des § 129a kommen Brandanschläge nach dem Gesetz ausdrücklich als „terroristische“ Taten in Betracht, und das Kriterium der Personengefährdung taucht im Gesetz *nicht* auf.

In allen Erklärungen, die ich kenne, in denen es als ganz selbstverständlich dargestellt wurde, daß die *mg* – selbst nach „de[m] weite[n] Straftatbestand des § 129a StGB“ – keine „terroristische Vereinigung“ ist, wurde die Struktur dieses Paragraphen verschwiegen. Für die Struktur dieses Paragraphen ist charakteristisch, daß er eine Liste von sogenannten Katalogtaten enthält. Eine „terroristische Vereinigung“ ist dadurch definiert, daß deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, diese Katalogtaten zu begehen. § 129a StGB lautet also nicht ‚Wer eine Vereinigung gründet, deren Taten bestimmt sind, einen Staat erheblich zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe [...] bestraft.‘ – und dann könnte frei interpretiert werden, was ‚einen Staat erheblich schädigen‘ bedeutet. Vielmehr nennt der Gesetzgeber selbst eine

---

<sup>49</sup> <https://einstellung.so36.net/de/pm/6>

lange Liste von Straftaten, die er als den Staat potentiell erheblich schädigend einstuft.

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten **in den Fällen der §§ 306 bis 306c** oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

Und Brandstiftung ist in der Tat eine der dort genannten Katalogtaten.

### **§ 306 Brandstiftung**

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,

2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,

3. Warenlager oder -vorräte,

4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,

5. Wälder, Heiden oder Moore oder

6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### **§ 306a Schwere Brandstiftung**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,

2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder

3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### **§ 306b Besonders schwere Brandstiftung**

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

**§ 306c Brandstiftung mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.<sup>50</sup>

Damit fallen Vereinigungen, die bloße Brandanschläge (mit oder ohne Personengefährdung) durchführen, zunächst einmal explizit *in* den Bereich des § 129a. Erst in einem zweiten Schritt spielt das von der Verteidigung genannte Kriterium der Staatsschädigung eine Rolle.

Um es noch einmal zu sagen: Brandanschläge (ohne Personengefährdung) als „terroristisch“ anzusehen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vornherein „verfehlt“. Solche Anschläge sind nicht etwa prinzipiell nicht „terroristisch“, sondern zunächst einmal fallen sie ausdrücklich in den Bereich des § 129a und erst in einem zweiten Schritt ist zwischen solchen Brandanschlägen (ob mit oder ohne Personengefährdung) zu unterscheiden, die den Staat erheblich schädigen können (= ‚Terrorismus‘) und solchen, die dies nicht können (= kein ‚Terrorismus‘). Selbstverständlich oder – umgekehrt – „verfehlt“ ist bei dieser Gesetzeskonstruktion sehr wenig.

Wird diese Struktur des § 129a verschwiegen und statt dessen behauptet, es sei von vornherein „verfehlt“, Brandanschläge ohne Personengefährdung als Terrorismus zu bezeichnen, dann wird ein geschöntes, einseitiges Bild vom „entschärft[en]“ (*taz*)<sup>51</sup> rot-grünen § 129a gemalt.

**b) Ist die Praxis der *mg* wirklich nicht dazu bestimmt, den Staat erheblich zu schädigen? Oder: Warum die Argumentation des BGH bestimmten Argumenten der linken Öffentlichkeitsarbeit vorzuziehen ist**

Aber es kam noch schlimmer: Der rot-grüne § 129a wurde nicht nur geschönt dargestellt, sondern es wurde gerade an dem Schlimmsten des rot-grünen § 129a Gefallen gefunden: Wie zitiert, berief sich die Verteidigung darauf, daß der § 129a StGB

<sup>50</sup> Quelle für die vorstehenden Gesetzeszitate: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

<sup>51</sup> <http://www.taz.de/index.php?id=komentar&art=2669&id=komentar-artikel&cHash=5758d99a52>. Einseitig ist das Bild von der ‚Entschärfung‘ des § 129a, weil zugleich mit der Einführung des ‚den Staat schädigen‘-Kriteriums die Liste der Katalogtaten verlängert wurde, der Strafrahmen für Unterstützungshandlungen erweitert und erstmals Vereinigungen, die sich auf das bloße *Androhen* der Katalogtaten beschränken, einbezogen wurden (s. dazu bspw. Miebach/Schäfer, [Kommentierung zu] § 129 a *Bildung terroristischer Vereinigungen*, in: *Münchener Kommentar ...*, a.a.O. [FN 15], 499 - 520 (S. 504 f., RN 17 f., S. 511 f., RN 45 - 50, S. 517, RN 80, 82). S. im übrigen unten S. 23 - 30 zu den Schattenseiten der ‚Entschärfung‘ der Vorschrift durch Einführung jenes Kriteriums.

voraussetze, daß die Straftaten<sup>52</sup> der Vereinigung „bestimmt“ seien, den Staat erheblich zu schädigen. Da bei der Veranstaltung am 5.3. in Berlin bestritten wurde, daß sich die Verteidigung auf das Bestimmungs-Kriterium berufen habe, hier noch einmal das volle Zitat aus der Presseerklärung der Verteidigung vom 2.8. nebst Quellenangabe: „Immerhin setzt selbst der weite Straftatbestand des § 129a StGB voraus, dass die Straftaten *bestimmt* sind, ‚durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen‘.“ (<https://einstellung.so36.net/de/pm/6> – Hv. d. Vf.In).<sup>53</sup>

Mit dem Ausdruck „bestimmt“ wird im juristischen Sprachgebrauch auf ein sogenanntes subjektives Tatbestandsmerkmal Bezug genommen; auf das, was der Täter oder die Täterin *gewollt* hat. Wenn – in juristischer Sprache – bestritten wird, daß die Taten der *mg* „bestimmt“ sind, den Staat erheblich zu schädigen, dann wird damit – in politischer Sprache – der *mg* ihre revolutionäre Identität bestritten. Das heißt: Für den Versuch, einen juristischen Erfolg zu erzielen (d.h.: den Terrorismus-Vorwurf wegzubekommen), wurde darauf verzichtet, die politische Konzeption, in die sich die – der *mg* vorgeworfenen – Taten einordnen, anzusprechen, ja diese Konzeption sogar geleugnet. Also: Ent-Politisierung durch *unkritisches* Einlassen auf die juristische Ebene.

Dazu noch zwei Erläuterungen:

- a) Ich betone das Adjektiv „unkritisch“, denn das Einlassen auf die juristische Ebene ist manchmal unvermeidlich und manchmal sogar notwendig – die Frage ist dann nur, *wie* dies geschieht.
- b) Es mag gegen meine Kritik eingewendet werden: ‚Warum soll über die *mg* geredet werden, wenn wir doch gar nicht wissen, ob die Beschuldigten tatsächlich von

<sup>52</sup> Genau gesagt: Das Gesetz verlangt, daß (mindestens) „eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten“, auf deren Begehung eine „terroristische Vereinigung“ im Sinne des § 129a II StGB gerichtet sein muß, die fragliche ‚Bestimmung‘, das fragliche Merkmal, aufweist. Dieser Gesetzeswortlaut hat eine doppelte Bedeutung: Zum einen bedeutet dies, daß *nicht alle* Taten, die eine solche Vereinigung durchführt, dieses Merkmal aufweisen müssen, sondern es reicht *eine*. Zum anderen verlangt der Wortlaut aber in der Tat, daß mindestens *eine* Tat dieses Merkmal aufweist und nicht erst alle Taten zusammen diesen Gefährlichkeitsgrad erreichen. Eine mit Art. 103 II GG nicht vereinbare Ausweitung der Strafbarkeit über das Gesetz hinaus stellt daher das BGH-Urteil vom 10.01.2006 in einem früheren Verfahren (Az. 3 StR 263/05; [http://lexetius.com/2006\\_200](http://lexetius.com/2006_200), Tz. 10) dar.

<sup>53</sup> Und wenn Peter Grottian erklärte, „Brandanschläge im Rahmen einer sogenannter ‚militanten Aufklärungskampagnen‘ erfüllen diesen Tatbestand [den der ‚erhebliche Gefährdung des Staates‘, d. Vf.In] nicht. Wir stellen erneut fest, dass eine Ermittlungsbehörde Interesse daran hat, Protest gegen die herrschende Politik zu kriminalisieren“, dann argumentiert auch dies auf der Ebene der *Funktion*, der *Bestimmung* der Anschläge: sie seien nicht als etwa Widerstand, sondern nur als „Protest“ und als – nachdrückliche – Aufklärung gedacht. Dies mag für viele autonome Brandanschläge gelten (und um einen solchen *kann* es sich vorliegend handeln), aber gegen den *mg*-Vorwurf der BAW ist dies kein Argument, denn die *mg*-Anschläge sind gerade *nicht* in eine solche Strategie des ‚militanten Reformismus‘ eingebettet, sondern die *mg* beansprucht für ihre Anschläge – ob einem/r das gefällt oder nicht –, daß sie Teil einer langfristigen revolutionären Strategie sind. – Quelle für das Peter Grottian-Zitat: <http://soli.blogspot.de/2007/08/06/sozialforum-die-anwendung-des-politischen-sonderstrafrechtes-ist-fragwuerdig-kritische-wissenschaft-wird-kriminalisiert/>.

der *mg* sind, sondern dies nur ein Vorwurf der BAW ist.’ Meine Antwort darauf wäre: Auch wenn wir nicht wissen, ob die Beschuldigten von der *mg* sind, so wissen wir folgendes: Auch wenn die BAW (bisher) nicht schlüssig beweisen kann, daß sie in der Nacht 31.7./1.8. das gefunden hat, was sie gesucht hat, so sind doch *nicht* diese isolierten Vorfälle der Auslöser des Ermittlungsverfahrens und des ganzen Ermittlungsaufwandes, sondern ein langjährige Anschlagsserie, die in eine kontinuierliche politisch-theoretische Praxis eingebunden war. Das Verfahren richtet sich – von der Intention der BAW aus betrachtet – *tatsächlich* gegen die *mg*; die BAW jagt kein Phantom. Die BAW will nicht wahllos irgend jemanden beschuldigen und verurteilt sehen, sondern sie sucht – wenn auch ziemlich hilflos – *wirklich* die *mg*. Mir scheint, die Linke tut nicht gut daran, wenn sie versucht, diese Stoßrichtung des BAW-Angriffs einfach zu ignorieren. (Eine korrekte Darstellung der politischen Konzeption der *mg* zu geben und trotzdem zu bezweifeln, daß die BAW wirklich *mg*-Mitglieder gefunden hat, schließt sich politisch, juristisch und logisch nicht aus.)

Aber kommen wir zu der Argumentation der Verteidigung zurück: Wenn dieses Kriterium der Bestimmung der Taten zur Staatsschädigung (in Wirklichkeit ist der Wortlaut des Gesetzes etwas komplizierter; ich komme darauf zurück) zur Grundlage der *eigenen*, linken Argumentation gemacht wird, dann wird damit eine Norm, die ganz ausdrücklich eine *politische Absicht* (die Absicht der Staatsschädigung) zum Anknüpfungspunkt der Strafe macht, akzeptiert. Dann wird eine Norm mit Gesinnungsjustiz-Charakter zur Grundlage der eigenen Argumentation.

Mit der These, daß eine Norm mit Gesinnungsjustiz-Charakter zur Grundlage der eigenen Argumentation gemacht wurde, soll nicht gesagt werden, daß es nicht auch Kritik am § 129a gab oder die Abschaffung des § 129a auf Web-Seiten oder unter Flugblättern gefordert wurde; aber die Problematik gerade der rot-grünen Neufassung des Paragraphen wurde kaum thematisiert.

Dieses Problem der Gesinnungsjustiz hätte durchaus auch vom Bundesgerichtshof, der immerhin an die Verfassung gebunden ist, angesprochen<sup>54</sup> werden *können*. Auf alle Fälle hätte dies in einer liberalen oder linken Argumentation angesprochen

---

<sup>54</sup> Der BGH hätte das Problem *ansprechen* können (in etwa: ‚Zunächst einmal bestehen Zweifel, ob der § 129a StGB überhaupt eine gültige, d.h. mit dem Grundgesetz vereinbare Norm ist, denn ... Diese Frage muß hier aber nicht abschließend beantwortet werden, weil ...‘) – auch wenn er es wahrscheinlich nicht mittels einer Vorlage der Norm an das BVerfG einer Lösung hätte zu führen können (s. dazu oben FN 48).

werden *sollen*. Statt die gerade an der rot-grünen Neufassung deutlich werdende Gesinnungsjustizfunktion des § 129a StGB (Abstellen auf die staatsfeindliche Bestimmung der Tat) anzusprechen, wurde *im Rahmen* des rot-grünen § 129a argumentiert und die eigene Argumentation positiv auf das Gesinnungselement gestützt. Der Erfolg mag recht geben (auch das kann noch bezweifelt werden)<sup>55</sup>; aber ein auch nur liberaler politischer Geländegewinn in dieser Frage sähe anders: Eine auch nur liberale Argumentation hätte nicht die Absicht der *mg* zur erheblichen Schädigung des Staates bestritten (liberale KritikerInnen des § 129a müßten sich diese Absicht der *mg* natürlich nicht *zu eigen* machen, sondern sie nur zur Kenntnis nehmen), sondern kritisiert, daß eine spezifische, hier: staatsfeindliche Gesinnung in aller Offenheit zum Anknüpfungspunkt für die (ggf. verschärfte<sup>56</sup>) Strafe gemacht wird.<sup>57</sup> Eine auch nur liberale Argumentation hätte kritisiert, daß es im Rahmen des rot-grünen § 129a StGB das staatsfeindliche *Motiv* ist, das aus einer Brandstiftung eine „terroristische“ Tat macht. Daß diese Argumentation weitgehend unterblieben ist, stellt weder einen linken noch einen liberalen Geländegewinn, sondern eine Preisgabe von Gelände dar. Eine Kernposition des politischen Liberalismus – die Ablehnung von Gesinnungsstrafrecht; die Forderung, ausschließlich Taten und nicht Absichten zu bestrafen – wurde in der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit selbst von vielen Linken aufgegeben und statt dessen eine Gesinnungsnorm genutzt, um zu begründen, warum die *mg* keine terroristische Vereinigung sei. Ein politischer Geländegewinn sähe anders aus!

Nun gut, falls ich noch einmal auf die Metaphorik des Krieges vom Anfang zurückkommen darf: manchmal ist in einem Krieg ein Rückzug unvermeidlich; manchmal muß Gelände preisgegeben werden, manchmal müssen Positionen aufgegeben werden, um Menschen (SoldatInnen und Zivilbevölkerung) sowie Waffen zu retten.

Was den vorliegenden Fall allerdings etwas peinlich macht, ist, daß jene Preisgabe von Gelände völlig unnötig war. Der BGH hat kurioserweise in seiner zweiten Entscheidung, mit der er die *mg* zur nicht-terroristischen Vereinigung erklärte, liberaler argumentiert als die linke Öffentlichkeitsarbeit, die *nicht einmal* liberal war.

---

<sup>55</sup> Daß der Erfolg recht gibt kann (abgesehen von grundsätzlichen Einwänden gegen einen solchen politisch-philosophischen Pragmatismus) im vorliegenden Fall allein schon deshalb bezweifelt werden, weil das Mittel zur Erreichung des Ziels nicht notwendig war: Denn es hätte sich politisch weniger problematisch auf das objektive Tatbestandsmerkmal „schädigen kann“ (statt auf das subjektive: „bestimmt ist“) berufen werden können (s. dazu unten S. 26 ff.).

<sup>56</sup> Zur in bestimmten Fällen strafverschärfenden Wirkung des § 129a II s. bereits FN 37. In den Fällen, in denen neben dem Vereinigungsdelikt keine klassische Straftat angeklagt wird, ist der § 129a sogar der alleinige Anknüpfungspunkt der Strafe.

<sup>57</sup> S. dazu noch einmal meinen schon in FN 34 erwähnten Beitrag: *Der neue § 129a StGB und seine Auslegung durch den Bundesgerichtshof: Verfassungsrechtliche Bedenken überflüssig?*

Denn der BGH<sup>58</sup> hat einen Unterschied beachtet, den die Verteidigung in ihrer zitierten Presseerklärung nicht beachtet hat: Der rot-grüne § 129a enthält nämlich zwei sog. Tatbestandsmerkmale: Mindestens eine der Taten einer Vereinigung, die nur leichtere Delikte wie Brandstiftungen begeht, muß nämlich *zum einen* subjektiv „bestimmt“ sein, bspw. „die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates [...] zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“ und *zum anderen* objektiv „einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen k[ö]nn[en]“.

Die Verteidigung hatte in ihrer zitierten Erklärung beide Merkmale vermengt, das „bestimmt“ aus dem subjektiven Merkmal mit dem „erheblich schädigen“ aus dem objektiven verbunden und dann bestritten, daß wir es im vorliegenden Fall mit einer Bestimmung zur erheblichen Schädigung zu tun haben.

Der BGH hat dagegen – Lob, wo ihm Lob gebührt – das Gesetz genau gelesen und anstandslos anerkannt, daß die Taten der *mg* sehr wohl dazu „bestimmt“ sind, die Grundstrukturen eines Staates „zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“; daß heißt in politischen Termini: der BGH hat die revolutionäre politische Identität der *mg* anerkannt.<sup>59</sup> Der BGH hat allein bestritten, daß die Taten, auf die die Tätigkeit der *mg* bisher gerichtet ist, auch bereits objektiv in der Lage sind, einen Staat erheblich zu schädigen.<sup>60</sup>

---

58

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>. S. 9: Es genüge nach der Neufassung des § 129a „nicht mehr, dass die Zwecke oder Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung der in dieser neu gestalteten Norm genannten Straftaten gerichtet sind. Vielmehr [...] ist die Strafbarkeit durch *zwei* zusätzliche Anforderungen an die begangenen oder beabsichtigten Straftaten, nämlich einer subjektiven („bestimmt ist, ...“) und einer objektiven („schädigen kann“), eingeschränkt.“ (Hv. d. Vf.In).

<sup>59</sup> ebd., S. 10: „Die Anschläge der ‚militanten gruppe‘ sind – wie sich den veröffentlichten Schriften der Organisation entnehmen lässt – aus der Sicht ihrer Mitglieder Teil eines revolutionären Kampfes, der zu einer kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung führen soll. Sie sind damit in ihrem Endziel dazu bestimmt, die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundstrukturen – zumindest – der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. [...]“

<sup>60</sup> ebd., S. 16, 17: „die Straftaten, auf deren Begehung die Tätigkeit der ‚militanten gruppe‘ gerichtet ist, [sind] weder nach der Art ihrer Begehung noch nach ihren Auswirkungen geeignet, die Bundesrepublik Deutschland erheblich zu schädigen. [...]. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Tätigkeit der betroffenen staatlichen und privaten Stellen ist weder eingetreten, noch war sie zu erwarten; die Gesamtschadenssumme beläuft sich zudem nur auf etwa 1.000.000 Euro. An dieser Beurteilung ändert letztlich die Tatsache nichts, dass in zwei Fällen (Anschläge auf die Baustelle eines Lidl-Supermarkts am 10. Januar 2005 und auf das Polizeipräsidium Berlin am 9. April 2006) eine gewisse Gefährdung von Menschen eintrat, die sich in den Gebäuden aufhielten. Über die unmittelbaren Tatfolgen hinaus hatten die Anschläge nach alledem einen eher nur propagandistischen Effekt mit potentieller Mobilisierungswirkung bei Gleichgesinnten. Hierin liegt eine für § 129 a Abs. 2 StGB relevante Eignung zur erheblichen Schädigung des Staates indessen nicht; denn mittelbare Folgen, die sich aus derartigen Wirkungen erst durch eigenständiges Handeln Dritter ergeben könnten, zählen nicht mehr zu den Auswirkungen der Tat und haben daher bei der Prüfung der Schädigungseignung außer Betracht zu bleiben.“

## Juristischer Terrorismus- und politischer Revolutions-Begriff

Vielleicht muß allerdings *im Ergebnis* sogar doch der Verteidigung zugestimmt werden, daß *die einzelnen Taten* der *mg* (noch) nicht dazu bestimmt sind, jenes Ziel, den Staat erheblich zu schädigen, zu erreichen: Zwar ist *die Vereinigung* dazu bestimmt, zur Erreichung dieses Ziels *beizutragen*. Aber wenn stimmt, was wir unten in FN 60 und bei FN 61 zitieren – nämlich, daß die Taten, auf deren Begehung die Tätigkeit der *mg* im Moment gerichtet ist, objektiv nicht dazu geeignet sind, jenes Ziel zu erreichen, und dies den *mg*-Mitgliedern auch selbst bewußt war – dann müßten wir (und der BGH auch) konsequenterweise sagen, daß *die einzelnen Taten* folglich auch *nicht bestimmt* waren, dieses Ziel zu erreichen.

Aber auch dann ist wichtig dazuzusagen, daß auch die jetzigen Taten sehr wohl dazu beitragen sollen, jenes langfristige Ergebnis zu erreichen; daß auch die jetzigen Taten die Erreichung jenes Ziels vorbereiten sollen. – Womit wir es hier zu tun haben ist, daß sich die Revolution als historisch-politischer Prozeß schwer in Paragraphen fassen läßt bzw. der Gesetzgeber es jedenfalls nicht gemacht hat: Der Gesetzgeber stellt für das subjektive „bestimmt“- und objektive „schädigen kann“-Kriterium eindeutig *nicht auf die Gesamtkonzeption* einer solchen Vereinigung (legale und illegale Aktivitäten der Vereinigungsmitglieder; Koordination mit politischen Kräften außerhalb der Vereinigung etc.) ab, sondern auf die einzelnen Straftaten einer solchen Vereinigung: mindestens *eine Tat* (d.h.: eine Tat für sich oder auch eine Vielzahl von Taten, aber auch dann jeweils *für sich*; vgl. oben FN 52) muß die beiden Merkmale aufweisen.

Die Wirkung von – nach Vorstellung einer solchen Vereinigung evtl. massenhaft von der Bevölkerung und nicht nur von der Vereinigung selbst durchzuführenden – Straftaten (und Ordnungswidrigkeiten) noch unterhalb des Levels der von § 129a II StGB erfaßten; die Wirkung von politischer Propaganda einer solchen Organisation; die Mitwirkung von Mitgliedern einer solchen Organisation an legalen Aktivitäten von Massenbewegungen und -organisationen – alldies, was es unter *politikwissenschaftlichen* und *historischen* Gesichtspunkt erst sinnvoll macht, von einem *revolutionären* Prozeß zu sprechen – ist für die *juristische Terrorismus*-Definition des § 129a II StGB belanglos. – Und so mag es also am Ende doch möglich sein, zu bestreiten, daß *die einzelnen Straftaten* der *mg* bestimmt sind, die „Grundstrukturen eines Staates [...] zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“, ohne den revolutionären Anspruch der *mg* für ihre Gesamttätigkeit zu negieren. Aber auf diesen Unterschied zwischen historisch-politikwissenschaftlicher und juristischer Analyse wurde in der bisherigen linken Öffentlichkeitsarbeit nicht geachtet, obwohl **es doch gerade die Aufgabe der linken Öffentlichkeits- und Soli-Arbeit wäre, juristische Argumente so aufzuarbeiten, daß sie dem politischen Anliegen der Linken nicht schaden bzw. vor juristischen Argumenten, die diesem Anliegen schaden können, zu warnen.**

Dieser – ich möchte es Schnittstellen-Verantwortung nennen –; dieser Schnittstellen-Verantwortung ist die bisherige linke Öffentlichkeitsarbeit in dem *mg*-Verfahren m.E. nicht gerecht geworden, was allerdings kein individueller Fehler derjenigen ist, die sie betrieben haben (vgl. dazu die theoretisch-grundsätzlichen Anmerkungen in Abschnitt VI.), sondern auf einen generellen Mangel *nicht nur in den Reihen der radikalen* Linken hinweist: das Fehlen eines nicht nur taktischen, sondern strategisch reflektierten Verhältnisses zu Rechtsforderungen, zum Rechtssystem und juristischen Argumenten – das Fehlen eines „reflektierten Verhältnis[ses] zur Legalstruktur“ (Hartmut Geil / Uwe Günther, *Wie und wozu soll das Recht auf Arbeit verfassungsrechtlich abgesichert?*, in: *Marxistische Blätter* Sept./Okt. 1978, 77 - 84 [79]). Statt einfach nur alle irgendwie nützlich erscheinenden Forderungen und Argumente aufzugreifen, müßte die Frage vielmehr lauten: „wie können unter Bedingungen verrechtlichter Beziehungen“ – und ein Ermittlungsverfahren ist sicherlich eine verrechtlichte Beziehung – „rechtliche Argumentationen der entpolitiserenden Funktion von Verrechtlichung entgegenarbeiten? Oder: wie können Legalstrategien Re-Politisierungsprozesse sozialer Konflikte eröffnen?“ (Ulrich Mückenberger, [Abschnitt] II., in: Rainer Erd / Ulrich Mückenberger / Friedhelm Hase, *Antikapitalistische Gewerkschaftspolitik als Rechtsprogramm*, in: *Kritische Justiz* 1975, 46 - 69, [57 - 64 <63>]).

Und – auch dies scheint mir wichtig zu sein: Während viele Linksliberale und Halblinke, die einen „terroristischen“ Charakter der *mg* bestritten haben, dies mit einer gewissen Häme taten (nach dem Motto: ‚Was beschäftigt sich Frau Harms mit solchen kleinen Fischen; sie hat doch ihr Amt verfehlt, wenn sie damit ihre Zeit vertut.‘ Oder: ‚Wie naiv – zu glauben, mittels anzünden von Autos die Revolution herbeiführen zu können.‘), kommt der BGH selbst ohne solche Häme aus. Er bescheinigt der *militanten gruppe* vielmehr ein realistisches Selbstbild: Es ergebe „sich aus den veröffentlichten Texten der ‚militanten gruppe‘, dass deren Mitglieder sich durchaus bewusst waren, mit Art und Umfang der von ihnen verübten Anschlägen ihr ideologisches Endziel einer anderen Staats- und Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht erreichen zu können, und den Taten in Verbindung mit den Bekenner-schreiben eher nur eine propagandistische und gegebenenfalls mobilisierende Wirkung in der linksextremistischen Szene zukam.“<sup>61</sup>

### Häme über die mg

„Peter Grottian aus dem Berliner Sozialforum erklärt: ‚Brandanschläge sind selbst innerhalb der rechtlichen Bestimmungen des Paragraphen 129a nur dann ‚terroristische Akte‘, wenn eine erhebliche Gefährdung des Staates nachweisbar ist. [...] Wir stellen erneut fest, dass eine Ermittlungsbehörde Interesse daran hat, Protest gegen die herrschende Politik zu kriminalisieren und mit Terrorismus gleichzusetzen. Eine Generalstaatsanwältin, die bei so einer dürftigen Beweislage eine Ermittlungsverfahren auf der Grundlage des Paragraphen 129a einleitet, die hat in ihrem Amt versagt und lässt sich politisch instrumentalisieren.“

<http://soli.blogspot.de/2007/08/06/sozialforum-die-anwendung-des-politischen-sonderstrafrechtes-ist-fragwuerdig-kritische-wissenschaft-wird-kriminalisiert/>

„Völlig überraschend musste die MieterEcho-Redaktion der Tagespresse entnehmen, dass gegen Andrej H. Haftbefehl erlassen worden sei. Ihm wird vorgeworfen Mitglied einer ‚Militanten Gruppe‘ (mg) zu sein. Bei dieser Gruppe – in der Presse als bislang wenig bekannt beschrieben – soll es sich um ‚Feierabendterroristen‘ mit verschwörungstheoretischer Argumentation handeln, die durch das Anzünden einiger Kraftfahrzeuge ‚die gegenwärtigen staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen zugunsten einer kommunistischen Weltordnung zu beseitigen‘ gedenke.“

<https://einstellung.so36.net/de/soli/23/>

„die Militante Gruppe (MG) [...] bastelt sich ihren diversen Bekennerschreiben zufolge ein eigenes 68-Substitut, tut so, als ob die G8-Riots in Genua dieselben Fragen aufgeworfen hätten, wie es einst die Westberliner Anti-Schah-Demonstration vom 2. Juni 1967 getan hatte, und macht aus Carlo Giuliani einen neuen Benno Ohnesorg: also jemanden, nach dem man eine ‚revolutionäre Aktion‘ benennen kann, die dann versucht, ein paar Autos abzufackeln“

<http://www.jungle-world.com/seiten/2007/40/10719.php>

<https://einstellung.so36.net/de/ps/388>

Man/frau/lesbe beachte im übrigen die Parallelität der Argumentation von *Jungle World* (vorstehend) und *FAZ* (nachstehend):

„In Bekennerschreiben teilt die ‚mg‘ mit, ‚die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen zugunsten einer kommunistischen Weltordnung zerstören‘ zu wollen. Wie dieses Weltprojekt durch das Anzünden von Firmenwagen und Immobilien im Großraum Berlin realisiert werden soll, lässt die Gruppe offen. Ideengeschichtler würden die Unterscheidung von ‚staatlich und gesellschaftlich‘ überdies auf neunzehnte Jahrhundert zurückdatieren. Auch die sonstige Theorieprosa der ‚mg‘, soweit zugänglich, folgt der Diktatur des Antiquariats, indem sie alte Stadtguerrilla-Heftchen und Partisanenlieder zur Wiedervorlage bringt, etwa durch die Diskussion von Fragen wie der, ob der Sturz des Imperialismus eher vom Land oder von der Stadt aus zu geschehen hat, oder der, ob man lieber als Guerrilla oder als Miliz auftreten solle. Würden nicht echte Brandsätze geflogen sein – auch auf ein Gebäude, in dem sich Personen aufhielten –, man würde angesichts der objektiven Lächerlichkeit solcher Revolutionsphantasien höchstens sagen wollen: ‚Damit spielt man nicht!‘ Die Bundesanwaltschaft und der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof, der den Haftbefehl unterzeichnet hat, nehmen aber offenbar nicht nur die Folgen dieser Großmäuligkeit, sondern auch sie selber ernst.“

*Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.08.2007 zit. n.

<https://einstellung.so36.net/de/ps/89>

Falls ich ein bißchen provozieren darf, würde ich sagen: Die Richter des 3. Strafsenats haben zwar die verfassungsrechtliche Problematik des Vereinigungsdelikts verkannt, aber immerhin sind sie gute PolitikwissenschaftlerInnen, die zur emoti-

onsfreien Analyse der Politik und Lage einer revolutionären Organisation, hier: der *militanten gruppe*, in der Lage sind. Lob und Schelte dem BGH, wo sie ihm gebühren.

Und falls ich noch etwas mehr provozieren darf, würde ich sagen: Wenn wir von einem politischen Geländegewinn für die *Linke* sprechen dürfen, dann liegt er in diesen wenigen Sätze des BGH, mit denen er die revolutionären Absichten und Möglichkeiten der *mg* analysiert; in diesen wenigen Sätze, mit denen er die Verhältnisse wieder gerade rückt, nachdem einige Linksliberale und Halblinke gleichermaßen Häme über die Bundesanwaltschaft und die *militante gruppe* ausgegossen hatten.

### **III. Art und Grenzen des Geländegewinns – eine Zwischenbilanz**

Wenn ich an dieser Stelle eine Zwischenbilanz zu der mir aufgegeben Frage, ob wir es bei den beiden BGH-Entscheidungen mit einem „halben Sieg“ zu tun haben, ziehen soll, würde ich sagen: Von einem – auch nur: halben – Sieg zu sprechen wäre auf alle Fälle voreilig; treffender scheint mir der von Andrej verwendete Begriff des „Geländegewinns“, der allerdings präzise bestimmt werden muß: Wenn der BGH in seiner Entscheidung über den Haftbefehl gegen Andrej zu dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ zurückfindet, so ist dies ein *politischer* Geländegewinn *für Liberale*, der auch für Linke ganz *praktische* Vorteile hat – nicht nur für Andrej, sondern auch für andere Verdächtige in ähnlicher Situation. Ich will das nicht kleinreden; vielleicht muß ich mich ja selbst mal darauf berufen. Aber ein *politischer* Geländegewinn *für Linke* liegt darin noch nicht.

Noch ambivalenter fällt meine Analyse der Herabstufung der *mg* zur bloß „kriminellen Vereinigung“ aus. Auch hier haben wir natürlich wieder den ganz praktischen Vorteil: Die drei kamen aus dem Knast raus. Ohne diese Herabstufung könnten wir hier heute aller Wahrscheinlichkeit nicht in dieser Zusammensetzung auf dem Podium zusammen diskutieren.<sup>62</sup> Allerdings hat der BGH die verfassungsrechtliche Problematik von Vereinigungsdelikten verkannt (oder bewußt ignoriert); und die Problematik des subjektiven Tatbestandsmerkmals des § 129a, das be-

---

<sup>62</sup> An der Veranstaltung nahm auch einer der drei in Brandenburg festgenommenen Beschuldigten teil.

stimmte politische Absichten zum Anknüpfungspunkt für die (ggf. verschärfte) Strafe macht, wurde selbst in der linken Öffentlichkeitsarbeit kaum thematisiert. Vielmehr wurde dieses Tatbestandsmerkmal positiv in die eigene Argumentation eingebaut. Insofern fällt es mir schwer auch nur von einem *liberalen* politischen Geländegewinn zu sprechen; und den *revolutionären* politischen Intentionen der *mg* wurde damit in den Rücken gefallen. Gegenüber dieser Linie der linken Öffentlichkeitsarbeit scheint mir – wie dargelegt – selbst noch der BGH-Beschluß Vorteile auf seiner Seite zu haben.

#### **IV. Der Preis des Geländegewinns – oder: Mit welchen Mitteln versucht wurde, ihn zu erzielen**

Der Geländegewinn ist also begrenzt. – Und ich möchte noch skeptischer sein und fragen: Mit welchen *Mitteln* wurde versucht, diesen Geländegewinn zu erzielen? Ob *diese* Mittel den Geländegewinn bewirkt haben, wissen wir nicht. Aber selbst, falls die Mittel gewirkt haben, verdienen sie m.E. einen kritischen Blick. Erfolg gibt nicht immer recht.

Die tendenzielle Verniedlichung und Lächerlichmachung der *mg* habe ich bereits angesprochen. Das muß ich nicht noch einmal wiederholen.

Was ich hier zum Schluß noch ansprechen möchte, ist der Umgang mit (eventuell unangenehmen) Wahrheiten und in dem Zusammenhang insbesondere der Umgang mit BündnispartnerInnen.

#### ***1. Eine Verteidigung von Bündnisarbeit und eine Kritik des taktischen Umgangs mit Fakten***

Jede Soli-Kampagne wegen politisch motivierter Straftaten steht wegen der Schwäche der revolutionären Linken tendenziell vor dem gleichen Problem: Sollen die Taten verteidigt werden oder soll die Repression abgewehrt werden? Auch die Verteidigung der Taten mag zur Abwehr der Repression *beitragen*; aber in Anbetracht des gegebenen Kräfteverhältnisses, das sich nicht von heute auf morgen voluntaristisch verändern läßt, ist allein die Verteidigung der Taten in den aller meisten Fällen unzureichend, um die Repression abzuwehren oder auch nur abzumildern.

Insofern will ich es ausdrücklich verteidigen, daß sich die Soli-Arbeit nicht darauf beschränkt hat, zu sagen: „Nur brennende Bundeswehrfahrzeuge sind gute Bundeswehrfahrzeuge. Und wegen des Versuchs sie in Brand zu setzen, soll niemand im Knast sitzen – egal, ob er es tatsächlich war oder zu unrecht verdächtigt wird.“

Es war und ist meines Erachtens richtig, die Frage aufzuwerfen, welche Beweise die Bundesanwaltschaft eigentlich hat. Und es war und ist meines Erachtens richtig, die §§ 129 und 129a zu kritisieren – auch wenn dies an der Strafbarkeit von Brandstiftungen nichts ändert. Und dann ist es natürlich auch nur konsequent, das Bündnis mit Menschen zu suchen, die an brennenden Bundeswehrfahrzeugen weniger Freuden habe als die autonome Szene, die aber liberale Strafverfahrensgrundsätze verteidigen.

Wenn derartige Bündnisse allerdings keine Eintagsfliege sein, sondern eine gewisse Stabilität und Zukunftsfähigkeit haben sollen, dann sollte die radikale oder revolutionäre Linke aber peinlich genau darauf achten, auch nur den Eindruck zu vermeiden, sie wolle ihre liberalen BündnispartnerInnen instrumentalisieren oder über den Tisch ziehen.

Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich etwas ansprechen, was von anderen schon unter dem Stichwort „Unschuldkampagne“ thematisiert wurde. Andrej hat in sei-

nem schon angesprochen AK-Artikel der Kritik an der Soli-Kampagne als Unschuldkampagne – festgemacht an der Kritik des anarchistischen ABC Kollektivs in Berlin<sup>63</sup> – entgegengehalten, dieser Kritik gehe „es nicht mehr nur um eine Unterstützung der Gefangenen und Beschuldigten, sondern vorrangig um einen politischen Mehrwert der Anti-Repressionsarbeit.“

Nun bin ich keine AnarchistIn und vielleicht mag es tatsächlich Leute gegeben, die versuchen (aus dem Text von ABC konnte *ich* das allerdings nicht herausle-

#### **Anmerkung zur Diskussion zwischen Andrej und dem ABC Kollektiv**

ABC stellt in seiner Kritik auf den Punkt ab, den auch ich im folgenden betonen will – den Aspekt der Glaubwürdigkeit bzw. der Gefahr des Glaubwürdigkeitsverlustes: „Dabei ist eine offensive und ehrliche Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Alle bekannten Informationen, soweit sie auch den Ermittlungsbehörden bekannt sind, sollten öffentlich gemacht werden und nicht der Szene vorenthalten werden, da es sonst sehr leicht ist als UnterstützerInnengruppe die Glaubwürdigkeit zu verlieren.“ Wenn Andrej in seiner Gegenkritik schreibt, „das ABC Berlin Kollektiv greift das Stichwort einer Unschuldkampagne auf und kritisiert insbesondere, dass die Soligruppe nicht ‚offensiv‘ mit Informationen aus den Ermittlungsakten umgeht“, dann verkürzt dies die „offensive und ehrliche Öffentlichkeitsarbeit“, von der ABC spricht, zur „offensiven“ Öffentlichkeitsarbeit und gibt der Kritik von ABC einen Zungenschlag, die sie in Wirklichkeit nicht hat.

Außerdem weist ABC darauf hin, daß das Zurückhalten von Informationen dazu führt, den Repressionsbehörden die Wahl des Zeitpunktes zu überlassen, wann sie die Informationen veröffentlichen (falls ihnen dies sinnvoll erscheint). Ich würde daraus allerdings meinerseits nicht schlußfolgern, daß es wirklich sinnvoll ist, „Alle bekannten Informationen, soweit sie auch den Ermittlungsbehörden bekannt sind, [...] öffentlich [zu ]mach[en]“. In Anbetracht des bekannten Umfangs der Informationen von mehreren Dutzend Aktenordnern dürfte es weder notwendig noch sinnvoll sein, *jede* den Behörden bekannt gewordene Information der Öffentlichkeit oder auch nur der Szene bekannt zu machen.

<sup>63</sup> [http://gipfelsoli.org/Repression/Heiligendamm\\_2007/129a/Ermittlungen\\_militante\\_gruppe/4534.html](http://gipfelsoli.org/Repression/Heiligendamm_2007/129a/Ermittlungen_militante_gruppe/4534.html); <http://soli.blogspot.de/2007/11/23/bemerkungen-zu-solarbeit/>.

sen), auf dem Rücken der Beschuldigten politische Erfolge zu erzielen und von den Beschuldigten eine politische Klarheit verlangen, die jene Leute selbst nicht haben. Und sicherlich ist auch richtig<sup>64</sup>, wenn Andrej schreibt: „Im Zweifel für den Angeklagten‘ ist ja eine der rechtstaatlichen Normen, die in §129a-Verfahren partiell außer Kraft gesetzt scheinen und deren Durchsetzung das Ziel einer jeden vernünftigen Verteidigungsstrategie ist.“

Allerdings habe ich den Eindruck, daß die Soli-Kampagne nicht nur mit „Im Zweifel für den Angeklagten“ argumentierte, sondern selbst das Bestehen von *Zweifeln* zu bestreiten versuchte; also versuchte, *positiv* eine Unschuld zu behaupten. Natürlich ist es das gute Recht von jedem/r zu Unrecht Beschuldigten – auch von GenossInnen! – seine oder ihre Unschuld zu behaupten und zu verteidigen. Und niemandE muß für eine Gruppe, bei der er/sie nicht mitmacht und deren militante und/oder theoretische Praxis er oder sie vielleicht für falsch hält, seinen oder ihren Kopf hinhalten. Und selbst dem zurecht Beschuldigten steht es frei, seine Schuld zu bestreiten.

Allerdings möchte ich die Frage aufwerfen, inwieweit sich eine juristische Verteidigungs- und erst recht eine politische Bündnisstrategie, die auf breite Öffentlichkeit setzt, erlauben kann, selbst *Zweifel* zu bestreiten und Indizien, die die Bundesanwaltschaft offensichtlich hat, zu leugnen. Okay, im vorliegenden Fall ging es gut. – Aber hätte es nicht auch ganz anders ausgehen können?

Die Linie der Öffentlichkeitsarbeit war:

a) Die BAW habe gegen Andrej nichts außer, daß er – genauso wie die *mg* – das Wort „gentrification“ verwendet; daß er Leute kennt, deren Texte ihrerseits derartig

---

<sup>64</sup> Allein gegen die Bezeichnung des Grundsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ als „rechtstaatliche“ Norm (und den entsprechenden Sprachgebrauch der im Kasten auf S. 15 zitierten Literatur) möchte ich – aus der Perspektive meiner Forschungen zum Rechtsstaats-Begriff (s. FN 11, 12) – Bedenken anmelden. Sicherlich läßt sich dieser Grundsatz als rechtsstaatlich i.S. eines liberalen, formelle Verfahrensgrundrechte hochhaltenden Rechtsstaats-Verständnisses so charakterisieren. Allerdings hat dieses Rechtsstaats-Verständnis auch noch einen materiellen, den Staat legitimierenden Doppelgänger: „[...] die Rhetorik des ‚Rechtsstaats‘ [...] ist bis auf den heutigen Tag eine Spekulation auf den beschränkten Untertanenverstand. Der Untertan meint, das ‚Rechtsstaatsgebot‘ verpflichte die Obrigkeit zur Einhaltung der Gesetze – eine bare Selbstverständlichkeit in jedem Staat mit einer demokratisch entstandenen Verfassung und einer praktizierten demokratischen Verfassungsordnung. Diese Selbstverständlichkeit ist aber ständig der Sabotage ausgesetzt, solange der ‚materielle Rechtsstaat‘ – der ein ‚materielles Recht‘ postuliert, das über den demokratisch beschlossenen, ‚formellen‘ Gesetzen steht – ‚sein konstitutionelles Unwesen treibt.“ (Helmut Ridder, *Die Deutschen und die Volkssouveränität* oder Wie der große Lummel Volk von dem großen Monster Staat zu seiner, des Staats, Räson gebracht wurde und wird, in: Erhard Denninger / Manfred O. Hinz / Peter Corenelius Mayer-Tasch / Gerd Roellecke [Hg.], *Kritik und Vertrauen*. Festschrift für Peter Schneider zum 70. Geburtstag, Anton Hain: Frankfurt am Main, 1990, 355 - 381 [377]). „Die Verteidigung des Rechtsstaats wird dadurch zu einer Formel, die tatsächlich der Freisetzung eigenständiger, die Funktion des Rechts [hier zu verstehen als ‚der Gesetze‘, d. Vf.In] gerade übersteigender Staatszwecke dient.“ (Ingeborg Maus, *Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat*. Zur Kritik juristischer Demokratieverhinderung, in: *Blättern für deutsche und internationale Politik* 7/2004, 835 - 850 [836] – die beiden titelgebenden Begriffe werden in dem Aufsatz als „steigende Demokratieverhinderung“ [S. 835] abgehandelt). Von der herrschenden Lehre wird dies so ausgedrückt: Der Begriff „Rechtsstaat“ indiziert, daß der Staat „im Recht“ steht – und nicht etwa unter dem Gesetz, wie präzisierend hinzufügen ist. Das Rechtsstaatsprinzip sei durchaus nicht „als ausschließlich staatsabwehrendes Prinzip“ zu verstehen; vielmehr werde der Staat „durch das Recht legitimiert“ (Eberhard Schmidt-Aßmann, *Der Rechtsstaat*, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hg.), *Handbuch des Staatsrecht* für die Bundesrepublik Deutschland, C.F. Müller: Heidelberg, 2004, 541 - 612 [551, RN 16]).

läppische begriffliche Übereinstimmungen mit Texten der *mg* aufweisen und daß er sich zweimal ohne Mitnahme seines Handys mit einem wegen des Brandstiftungsversuchs in Brandenburg Beschuldigten getroffen habe.

b) Zwischen den drei wegen der Brandstiftung Beschuldigten und der *mg* gebe es keine andere Verbindung als die beiden angeblich konspirativen Treffen und *vermittels dieser Treffen* zu den läppischen Textübereinstimmungen (s. dazu auch unten S. 37). Zu dieser Verbindungsfunktion der Treffen erklärte die Verteidigung nach Erlaß der Haftbefehle: „Diese zwei konspirativen Treffen sind in der Argumentation der Karlsruher Strafverfolger [...] konstitutiv für den Terrorismusvorwurf“<sup>65</sup> (auf diesen Satz werde ich mich im folgenden als „Konstitutivitätsthese“ beziehen).

Andrej hatte diese zweigliedrige Argumentation im Dezember in seinem schon erwähnten AK-Artikel noch einmal so zusammengefaßt: „Ohne intellektuelle Hintermänner keine terroristische Vereinigung und kein §129a-Verfahren gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen – so jedenfalls unsere Überlegungen.“

Mit den BGH-Beschlüssen<sup>66</sup> kamen dann folgende Dinge auf den Tisch (die Dinge sind auf der *homepage* des BGH nachlesbar; ich verrate hier keine Geheimnisse; und auch, wenn wir dem BGH kein übermäßiges Vertrauen entgegenbringen sollten, so hat doch bisher niemandE diesen Angaben widersprochen – obwohl sie etwas ganz anderes besagen als die ursprüngliche Verteidigungslinie). Auch diese Dinge begründen nicht das, was die BAW behauptet hat, wie der BGH zurecht feststellt – aber umso bemerkenswerter ist der Umgang mit diesen Dingen in der vorhergehenden linken Öffentlichkeitsarbeit:

++ Die angebliche Konspirativität beschränkt sich nicht darauf, daß die Handys vergessen wurden (oder daß am Telefon keine Namen und Orte genannt wurden): Es wurden vielmehr *verschlüsselte* Texte in dem Entwurfordner eines gemeinsam genutzten e-mail-accounts abgelegt. So mußten die mails nicht hin und her geschickt werden, und der e-mail-account wurde von internet-Cafés genutzt. Das läßt

<sup>65</sup> <https://einstellung.so36.net/de/pm/6>.

<sup>66</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&Seite=1&nr=41487&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf> (kein dringender Tatverdacht gegen Andrej auf Mitgliedschaft in der *mg*); <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf> (*mg* keine terroristische Vereinigung). Die im folgenden angesprochenen Indizien sind in dem ersten Beschluß auf S. 4 in Tz. 6 und S. 5, Tz. 9 sowie in dem zweiten Beschluß auf S. 4 f., Tz. 4 genannt.

sich wohl mit Fug und Recht nicht nur als „angeblich konspirativ“, sondern als tatsächlich konspirativ bezeichnen. Es blieb dem BGH vorbehalten festzustellen, daß Konspirativität nicht auf eine Mitgliedschaft in der *militanten gruppe* hindeuten muß, sondern auch anderen Zwecken dienen kann. Das ist „Im Zweifel für den Angeklagten“. In der linken Öffentlichkeitsarbeit wurde dagegen versucht, die Konspirativität als bloß angebliche wegzureden. Ein als solches legales Verhalten wurde bestritten, nur um einen möglichst harmlosen Eindruck zu machen oder um die BAW-Vorwürfe als möglichst lächerlich darzustellen – statt die Legalität jenes Verhaltens zu verteidigen. Das würde ich schon Unschuldskampagne im schlechten Sinne nennen – statt Verteidigung der Unschuldsvermutung, solange keine Beweise auf dem Tisch liegen. Der Linken ist mit der Feststellung, daß ein paar verdächtige Umstände noch kein Tatbeweis sind, mehr gedient als mit der Behauptung, daß es gar keine verdächtigen Umstände gibt.

++ Auch die textliche Nähe zwischen Andrej und der *mg* beschränkt sich laut BGH nicht auf das Wort „gentrification“. Vielmehr soll bei Andrej eine Computer-Festplatte gefunden worden sein, die einen dringenden Verdacht begründen solle, „dass er an den Veröffentlichungen der letzten Ausgaben der Zeitschrift ‚radikal‘ mitwirkte und dabei auch mit Texten arbeitete, die einen direkten Bezug zur ‚militanten gruppe‘ und deren gewaltbereiter Ideologie hatten.“ Wiederum blieb es dem BGH vorbehalten festzustellen: „Eine eigene Zugehörigkeit des Beschuldigten zu dieser Organisation wird dadurch jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit belegt; dies gilt insbesondere für die Annahme der Ermittlungsbehörden, der Beschuldigte sei als verantwortliches Mitglied der ‚militanten gruppe‘ in die Redaktion der Zeitschrift ‚radikal‘ entsandt worden.“ Ich will meinerseits gar nicht behaupten, Andrej hätte von sich anfangen sollen, über diese Computer-Festplatte zu reden. Aber: Wenn bekannt ist, daß die BAW diese Festplatte hat und die Wahrscheinlichkeit also hoch ist, daß diese Dinge früher oder später auf den Tisch gekommen, dann scheint es mir doch ziemlich riskant zu sein, gegenüber der Öffentlichkeit zu behaupten, die textliche Nähe beschränke sich auf die gemeinsame Nutzung des Wortes „gentrification“. Andrej beruft sich in seiner Kritik an ABC und für seine Rechtfertigung, warum er zu dieser *radikal*-Geschichte nichts sagt, auf den Slogan „Anna und Arthur halten das Maul“. Okay, aber dann wäre hier wohl Schweigen wirklich Gold gewesen – anstatt Dinge (es gehe nur um das Wort „gentrification“) zu erzäh-

len, die so nicht haltbar zu sein scheinen – und damit die Glaubwürdigkeit gegenüber BündnispartnerInnen und Öffentlichkeitsarbeit auf's Spiel zu setzen.

Auf diese Weise ist – um die Schach- und Kriegsmetaphorik vom Anfang noch einmal aufzugreifen und zu verknüpfen – die Gefahr wirklich groß, in der Eröffnung schnelle Erfolge zu erzielen, aber den Krieg zu verlieren, weil die ‚Truppen‘ der BündnispartnerInnen den Kampf einstellen oder gar zur Gegenseite überlaufen, da sie von für sie unangenehme Informationen überrascht werden. In der Metaphorik des Schachspiels hieße dies wohl: Die positionellen Gewinne in der Eröffnung mit zu großen materiellen Verlusten im Mittelspiel zu bezahlen und dadurch das Endspiel zu verlieren. – Weder der Kampf gegen die Repression noch der für die Revolution ist als Blitzkrieg zu gewinnen; der Glaube an den Blitzkrieg ist eine idealistische – um nicht zu sagen: deutsche – Hybris, die die langfristigen Komplikationen eines Krieges unterschätzt.

Nun gut, im vorliegenden Fall scheint sich niemandE der BündnispartnerInnen beschwert zu haben – zumindest nicht öffentlich. Aber ein Erfolgsrezept für die Zukunft scheint mir das trotzdem nicht zu sein. Wir müssen uns nur mal vorstellen, was passiert wäre, wenn nicht der BGH diese Indizien, eingepackt in eine liberale Interpretation, veröffentlicht hätte, sondern die Springer-Presse diese Indizien, eingepackt in eine ganz andere Interpretation und vielleicht auch noch garniert mit Andrejs angefangener Ausbildung beim MfS<sup>67</sup> (gegen die ich persönlich gar nichts einzuwenden habe), verbreitet hätte. – Auf die Frage, warum die BAW diese Infos nicht an die Presse lanciert hat, habe ich auch keine Antwort. Aber sicherlich hat die BAW dies nicht aus Mangel an Phantasie unterlassen, sodaß es mir nicht verwerflich erscheint, diese Möglichkeit hier anzusprechen.

## ***2. Handlanger und Hintermänner – Oder: Über die politischen Nebenwirkungen des Dominospiels***

### **a) Konstitutivitätsthese, Arbeitsteilungshypothese und Dominotheorie – was sie besagten und wann aufgestellt wurden**

Bleibt als letztes noch die Domino-Theorie der linken Öffentlichkeitsarbeit – in Andrejs Worten: „Ohne intellektuelle Hintermänner keine terroristische Vereinigung

---

<sup>67</sup> <https://einstellung.so36.net/de/ps/771>; <http://www.taz.de/regional/berlin/aktuell/artikel/1/das-sind-keine-legal-erworbenen-informationen/?src=TE&cHash=987c0e8ec4>.

und kein §129a-Verfahren gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen“. Ich hatte weiter oben gesagt: *Nicht jeder Erfolg gibt recht.* – Aber gibt es an diesem Punkt überhaupt einen Erfolg, der recht geben könnte? Zwar ist mittlerweile tatsächlich der 129a-Vorwurf weg; aber dies hat nichts mit der Dominotheorie zu tun; hat nichts damit zu tun, daß der BGH einen dringenden Verdacht auf Mitgliedschaft Andrejs in der *mg* verneint hat. Die Herabstufung der *mg* zur bloß kriminellen Vereinigung ist unabhängig von der Person Andrejs (und der anderen beschuldigten Akademiker) – und wenn die Domino-Theorie richtig gewesen wäre,

#### Intellektuelle und Akademiker

Laut *Duden Fremdwörterbuch* sind „Akademiker“ Personen, die „eine abgeschlossene Universitäts- od. Hochschulausbildung“ haben, oder – seltener: – „Mitglieder einer Akademie“. Vorliegend ist nicht öffentlich bekannt, ob diejenigen Beschuldigten, die unter „Handlanger“ (und nicht „intellektuelle Köpfe“) eingruppiert werden, über Hochschul-Abschlüsse verfügen. Jedenfalls scheinen sie nicht an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu arbeiten. In diesem eingeschränkten Sinne des *formellen Arbeitsplatzes* sei zur **Darstellung der öffentlichen Diskussion** zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern unter den Beschuldigten unterschieden.

**Nicht übernommen, sondern vielmehr kritisiert wird hier dagegen**, diesen Unterschied bezüglich des formellen Arbeitsplatzes als Unterschied zwischen ‚den Intellektuellen‘ und ‚den anderen Beschuldigten‘ (oder zwischen den ‚Intellektuellen‘ oder den ‚Nicht-Intellektuellen‘) abzubilden. Denn Intellektualität, die Wahrnehmung der gesellschaftlich-politischen Funktion von Intellektuellen, hängt weder am Bildungsabschluß noch am formellen Arbeitsplatz.

dann hätte der Vereinigungs- = *mg*-Vorwurf *insgesamt* fallen müssen (und nicht nur eine ‚Umdeklaration‘ der *mg* von ‚terroristisch‘ in kriminell erfolgen müssen). Denn die These von den ‚intellektuellen Hintermänner[n]‘ bezog sich ja nicht auf den angeblich ‚terroristischen‘ Charakter der *mg*, sondern darauf, daß es überhaupt um die *mg* geht: daß die einen angeblich die Anschlagserklärungen der *mg* schreiben und die anderen angeblich die Autos anzünden. Wenn die einen nicht die Schreiber der *mg* sind, dann können die anderen auch nicht die Handlanger<sup>68</sup> der *mg* sein (denn erst die Texte der Akademiker brächten die Tat der ‚Handlanger‘ in Verbindung mit der *mg*; s. oben S. 34) – so war das Kalkül<sup>69</sup> der linken Öffentlichkeitsarbeit: „Nur wenn es den einen gibt, der die angeblich staatsfeindliche Theorie aufstellt, ist die angebliche Nutzenanwendung der Autozündler nicht nur Sachbeschädi-

<sup>68</sup> „Doch die Anwältin gibt zu bedenken: ‚Der *mg*-Vorwurf hängt nur an Andrej.‘ Er und drei weitere Wissenschaftler, unter ihnen Matthias B., seien – aus Sicht des BKA – die militante Gruppe. Die mutmaßlichen Brandstifter hingegen seien lediglich im Verdacht, als *Handlanger* dieser angeblich terroristischen Vereinigung zu fungieren.“ (<https://einstellung.so36.net/de/ps/175/http://ostprinzessin.de/bz/2007/08/17/wie-geht-es-eigentlich-den-4-terroristen> – Hv. d. Vf.In). Unter <https://einstellung.so36.net/de/hg/konstrukt> heißt es, die BAW sehe in den in Brandenburg Festgenommenen „den lang gesuchten ausführenden Arm der vier intellektuellen Köpfe, die sie seit nunmehr fast einem Jahr ergebnislos observiert hat.“

<sup>69</sup> Realistisch wäre dieses Kalkül freilich nur gewesen, wenn die BAW tatsächlich eine solche Arbeitsteilungshypothese (ausschließlich die vier, die nicht in Brandenburg festgenommen wurden, denken bzw. schreiben Anschlagserklärungen, und die anderen drei basteln, ohne zu denken und ohne zu schreiben) vertreten würde. Gibt es dagegen in der BAW-Theorie gar keine solche Arbeitsteilungshypothese, dann funktioniert auch die Domino-Theorie zur Widerlegung nicht! Denn dann kann es auch gegen die in Brandenburg Festgenommenen selbst ‚intellektuelle Indizien‘ geben – auch ohne Verbindung zu den Beschuldigten Akademikern.

gung, sondern Ausdruck des Zusammenhalts einer ‚terroristischen Vereinigung.‘<sup>70</sup>

Jetzt haben wir zwar nicht mehr den Terrorismus-Vorwurf, aber immer noch den *mg*-Vorwurf. Das ist nicht das, was sich / was uns / was den damals Gefangenen versprochen wurde. Die jetzige Situation ist nicht das, was damals versprochen wurde.

Es dürfte deshalb an der Zeit sein, eines deutlich auszusprechen: Die Domino-Theorie war von Anfang an, d.h. seit den Festnahmen, unrealistisch [s. dazu unten S. 40, Punkt aa) und S. 45]. Mögen auch BKA und BAW (oder einzelne BeamtInnen dort) – wie aus dem Publikum auf der Veranstaltung am 5.3. in Berlin unter Berufung auf die Ermittlungsakten behauptet wurde – in einer *früheren* Phase des Ermittlungsverfahrens von einer Arbeitsteilung von „Handlangern“ und „intellektuellen Köpfen“ bei der *mg* ausgegangen sein – bereits in der BAW-Presseerklärung zum Erlaß der ursprünglichen Haftbefehle

#### Warum es manchmal notwendig ist, den Angriff auf das stärkste Kettenglied zu richten

Die BAW hatte bekanntlich nur gegen vier der sieben Beschuldigten (gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen sowie *einen* der vier weiteren Beschuldigten) Haftbefehle beantragt. Die restlichen drei Beschuldigten kamen auch in der Presseerklärung der BAW vom 2.8. gar nicht erst vor. Dazu ist nun anzumerken: Auch wenn die BAW nicht verpflichtet ist, bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts (§ 112 I StPO) + Haftgrund (§ 112 II StPO) oder 129a-Vorwurf (§ 112 III StPO) einen Haftbefehl zu beantragen, scheint mir im vorliegenden Kontext klar zu sein, daß sie die Beantragung weiterer Haftbefehle unterlassen hat, weil sie sich bewußt war, daß sie gegen die anderen drei Beschuldigten *kein dringenden* Tatverdacht in der Hand hat. Allein bei Andrej verdichtete sich nach Ansicht der BAW der einfache Tatverdacht zu einem dringenden Tatverdacht, weil er Kontakte zu einen drei in Brandenburg Festgenommenen hatte – und selbst in diesem Fall verneinte der BGH am Ende einen dringenden Verdacht auf *mg*-Mitgliedschaft, während er ihn im Falle der drei in Brandenburg Festgenommenen bejahte. (Demgegenüber anzunehmen, die BAW habe nur aus ermittlungstaktischen Gründen – um bspw. über sie weitere vermeintliche *mg*-Mitglieder zu finden – darauf verzichtet, gegen die weiteren Beschuldigten Haftbefehle zu beantragen, hat wenig Sinn, da es auch bei diesen Beschuldigten Haussuchungen gab, sie also wußten, daß gegen sie ermittelt wird.)

Gegen dieses Argument spricht auch nicht, daß die Ermittlungen anscheinend in der Tat bei einem der beschuldigten Akademiker ihren *Ausgangspunkt* hatten: „In einem Text eines Leipziger Politikwissenschaftlers stellte das BKA im August 2006 neun einzelne Wörter fest, die auch in einem Text der ‚militanten gruppe (mg) von 2004 verwendet werden. In einem zweiten Schritt überprüft das BKA das persönliche Umfeld des Autoren und erfaßte drei weitere Personen, [...] Unter ihnen war auch Dr. Andrej H.“ (Daniljuk, a.a.O. [FN 82], 6).<sup>\*</sup> Ja, das Ermittlungsverfahren nahm also wohl tatsächlich Ausgang von einem der Akademiker. – Die (*teilweise* bittere) Ironie ist nur, daß sich zwar der Verdacht gegen den ursprünglich Verdächtigten nicht verdichtet hat, aber gegen die am Ende der Kette von der BAW Gefundenen der dringende Tatverdacht vom BGH weiterhin bejaht wird – eben weil es gegen sie *nicht nur* ‚intellektuelle Indizien‘ gibt. **An dieser Stelle dürfte es angemessen sein, eine weitere militärische Metapher zu erörtern: Das, was ich Dominotheorie nenne, dürfte sich auch als Theorie vom schwächsten Kettenglied bezeichnen lassen:**

Die *mg*-Vorwürfe der BAW sollten – so das Kalkül der Soli-Arbeit – an der Stelle entkräftet werden, wo sie am schwächsten begründet waren: bei den beschuldigten Akademikern. Das Problem ist freilich: die Taktik, eine Kette an ihrer schwächsten Stelle anzugreifen, ist nur sinnvoll, wenn es tatsächlich (zunächst einmal) darum geht, eine Kette aufzusprengen, z.B. eine Verteidigungskette zu durchbrechen – und anschließend die zunächst verbliebene Teile der gegnerischen Kette einzukreisen und von vorn und von hinten anzugreifen. **Nur scheint mir im vorliegenden Fall die Ketten- und Einkreisungsmetapher nicht zu passen:**

Da die Ermittlungsergebnisse der BAW zwar in einer bestimmten *zeitlichen Abfolge*, aber in keiner (oder aber sogar der umgekehrten) *logischen Abhängigkeit* stehen, konnte sich die BAW ihrerseits auf die stärksten Glieder ihrer Indizienkette konzentrieren bzw. – metaphorisch gesprochen – sie in der Hand behalten, ohne befürchten zu müssen, am Ende *wegen der schwächeren Kettenglieder ganz* mit leeren Hände dazustehen. **Damit bedeutete die Strategie der linken Öffentlichkeitsarbeit, den Gegenangriff auf die schwächsten Kettenglieder der BKA-Indizienkette zu richten, die etwas stärkeren Indizien unangegriffen zu lassen und damit die schwächsten Glieder der Reihe der Beschuldigten mehr oder minder schutzlos im Regen bzw. im Griff der BAW stehen zu lassen – auch wenn das Gegenteil beabsichtigt war. Im vorliegenden Falle hätte also schon längst die BKA-Indizienkette an ihrer (relativ) stärksten Stelle angegriffen werden müssen (vgl. meine dahingehenden Überlegungen auf S. 44).**

<sup>\*</sup> Ein etwas merkwürdiges Licht (vgl. oben den Kasten auf S. 32 sowie S. 36 die Ausführungen zum Thema „Glaubwürdigkeit“) wirft auch, daß sich dagegen Presseäußerungen der Anwältin von Andrej dahingehend verstehen lassen, ein Text von Andrej *selbst* sei Ausgangspunkt der Ermittlungen gewesen (<https://einstellung.so36.net/de/ps/120/> / <http://www.taz.de/index.php?id=start&art=3471&id=deutschland-artikel&chHash=5218eeec73a>; FAZ vom 17.08.2007 zit. n. <https://einstellung.so36.net/de/ps/89/>). Sind die Ermittlungsakten so konfus oder so kompliziert, daß selbst das nächste Umfeld der Beschuldigten (Verteidigung, *telegraph*) sie nicht versteht? Oder soll auch mit diesen widersprüchlichen Darstellungen etwas bewirkt werden?!

und auch in den späteren BGH-Beschlüssen kommt eine solche Arbeitsteilungsthe-  
se nicht vor. Auch aus den Haftbefehlen wurde niemals ein Zitat als Beleg dafür,  
daß sie auf eine solche Arbeitsteilungstheorie gestützt sind, angeführt.<sup>71</sup> Auch die  
Konstitutivitäts-These der Verteidigung (die Behauptung, der *mg*-Vorwurf hänge an  
zwei angeblich konspirativen Treffen zwischen je einem Mitglied der beiden Be-  
schuldigtengruppen) ist von den öffentlich bekannten Dokumenten nicht gedeckt.  
*Ausschließlich*, wenn es bzgl. der ‚Brandenburger‘ *weder* unmittelbare Tatdurchfüh-  
rungs- *noch* unmittelbare, intellektuelle Indizien gibt, die auf *mg* hindeuten, ist der  
Kontakt zu den Intellektuellen, bei denen es angeblich Indizien bezüglich *mg* gibt,  
konstitutiv für den *mg*-Vorwurf (vgl. zu dieser Fragen auch unten die Ausführungen  
auf S. 45). Oder noch einmal in anderen Worten: **Die Dominotheorie setzt voraus,  
daß es zwei** (abgesehen von den beiden konspirativen Treffen) **völlig getrennte  
Beschuldigtengruppen gibt, von denen die eine ausschließlich mit einer konkre-  
ten Brandstiftung, aber in keiner Weise (wie vage auch immer) selbst mit der  
mg in Verbindung gebracht werden kann. Ausschließlich in einer solchen Si-  
tuation (steht und) fällt der mg-Vorwurf (auch) gegen die erste Gruppe damit,  
daß er sich gegen die zweite Gruppe von Beschuldigten, die angeblichen Pa-  
pierschreiber, aufrechterhalten bzw. ausräumen läßt. Ausschließlich in einer  
solchen Situation gibt es einen Domino-Automatismus.** D.h.: Eine strikte Ar-  
beitsteilungstheorie ist *minimale* (aber *nicht einmal hinreichende*) Voraussetzung da-  
für, daß eine Entlastung im Wege der Dominostrategie funktionieren könnte.

Im Gegensatz zu dem, was Voraussetzung der Konstitutivitätstheorie der Verteidi-  
gung ist, behauptete die BAW schon in ihrer Presseerklärung vom 2.8., daß die An-  
schlags*durchführung* in Brandenburg auf *mg* hindeute.<sup>72</sup> Dies implizierte, daß die

---

<sup>71</sup> Zwar wurden von der Verteidigung aus den Haftbefehlen folgende Sätze zitiert: „Als promovierter Politologe ist er [...] intel-  
lektuell in der Lage, die anspruchsvollen Texte der ‚militante(n) Gruppe (mg)‘ zu verfassen, [...]“ und „Als Promotionsstipen-  
diat verfügt ..., ebenso wie ... über die intellektuellen und sachlichen Voraussetzungen, die für das Verfassen der vergleichswei-  
se anspruchsvollen Texte der militanten Gruppe erforderlich sind.“ Wer/welche will, kann daraus den – sehr weitgehenden –  
Umkehrschluß ziehen, daß nach Ansicht des Ermittlungsrichters bzw. der antragstellenden BAW Leute, die nicht mindestens  
gerade dabei sind, ihre Doktorarbeit zu schreiben, *nicht* „intellektuell in der Lage“ sind, die Texte der *mg* zu verfassen. Aber  
selbst dieser Umkehrschluß würde noch keine Hypothese über die Arbeitsweise (Struktur) der *mg* (z.B., daß Nicht-Akademiker  
nicht einmal an der Diskussion der Texte beteiligt, sondern wirklich nur der ausführende Arm sind) beinhalten. Auch beinhalten  
weder die Zitate noch der Umkehrschluß, daß – genauso wie die Akademiker aufgrund ihrer *legalen* Veröffentlichungen mit der  
*mg* in Verbindung gebracht wurden – nicht auch die Nicht-Akademiker unter den Beschuldigten aufgrund ihrer *legalen* politi-  
schen Aktivitäten (Themen, mit denen sie sich beschäftigt haben) mit der *mg* in Verbindung gebracht werden (können). Nur in  
diesem Fall wäre aber – wie gesagt (s. vorstehende FN 69) – die Dominotheorie eine geeignete Gegenstrategie.

<sup>72</sup> Die BAW behauptete: „Der versuchte Brandanschlag vom 31. Juli 2007 weist hinsichtlich des Anschlagziels, der Tatzeit und  
der konkreten Tatausführung eine Vielzahl von Parallelen zu Anschlägen der terroristischen Vereinigung ‚militante gruppe  
(mg)‘ in der Vergangenheit auf.“  
([http://www.presseportal.de/polizeipresse/pm/14981/1025679/der\\_generalbundesanwalt\\_beim\\_bundesgerichtshof\\_gba](http://www.presseportal.de/polizeipresse/pm/14981/1025679/der_generalbundesanwalt_beim_bundesgerichtshof_gba)).  
Damit wurde sich in der linken Öffentlichkeitsarbeit praktisch nicht auseinandergesetzt – oder nur das herausgepickt, was sich  
leicht in Frage stellen läßt: die Parallelen hinsichtlich Tatzeit und Anschlagziel; die Tatausführung wurde einfach übergangen.  
„Es ist daher nicht nur juristisch absurd, sondern auch eine politische Dreistigkeit, wenn der Generalbundesanwalt die Haftbe-

BAW auf die intellektuellen Textproduzenten nicht unbedingt angewiesen war; und die BAW wäre auch schön blöde, wenn sie sich auf eine Arbeitsteilungstheorie *festgelegt* hätte, denn sie würde sich natürlich freuen, wenn sie einem der Akademiker eine konkrete Tatbeteiligung an einem der *mg*-Anschläge nachweisen könnte. (Sicherlich unter anderem deshalb forderte sie im Januar die DNA-Proben an.) Also: Für die BAW gab es gar keinen Grund sich auf eine Arbeitsteilungshypothese *festzulegen* (auch wenn sie sie zeitweilig vertreten haben mag); das hätte ihr nur unnötig die Hände gebunden.

**Es ist ja nicht so** – ist es wirklich notwendig, die Sache so plastisch auszumalen? –, daß die BAW bei ihren Überwachungen festgestellt hat, daß und wie die Akademiker *mg*-Texte produzieren und dann kommt ein Abend, wo die Akademiker die Beine hochlegen, Fernsehen gucken oder ein Buch lesen und irgendwo passiert dann ein Anschlag – durchgeführt von Leuten, die in der vermeintlich abgehörten oder observierten Produktion von *mg*-Texten nicht auftauchen. Vielmehr hat die BAW – wir wissen es alle! – *vermeintliche* Ähnlichkeiten zwischen *veröffentlichten* und *namentlich gezeichneten* Texten der Akademiker und Texten der *mg* festgestellt. Nach allem, was bekannt ist, weiß die BAW *nicht*, wie *mg*-Texte entstehen, wer/welche sie diskutiert, welche Strukturen die *mg* hat – und sie scheint nicht einmal eine diesbezügliche Hypothese zu haben. Sie tappt völlig im Dunklen. Wieso sollte sich die BAW in Anbetracht *dieser Umstände* auf eine strikte Arbeitsteilungs-These in dem Sinne festgelegt haben, daß ein Teil der *mg*-Mitglieder ausschließlich Handlanger sind – daß es bei ihnen wirklich nichts Politisch-Theoretisches gibt, was – wie vage auch immer – auf *mg* hindeutet?! Eine solche *strikte* Arbeitsteilungs-These (bei der die vermeintlichen Handlanger gar nicht denken, diskutieren etc.) ist aber die Voraussetzung dafür, daß die Domino-Taktik ‚Entlassung der Handlanger von dem *mg*-Vorwurf durch Entlassung der Hintermänner von dem *mg*-Vorwurf‘ klappen könnte.

Diesbezüglich noch drei Dinge zur Klarstellung:

aa) Die von mir kritisierte Presseerklärung der Verteidigung und die auf dieser Grundlage entwickelte Dominotheorie stammen von *nach* den Festnahmen. Aus der Presseerklärung der BAW vom gleichen Tage (und sicherlich auch aus dem, was die BAW am Vortage bei Beantragung der Haftbefehle ausgeführt hat – alles andere würde mich schon sehr wundern) wurde deutlich, daß der *mg*-Vorwurf nicht nur an den Akademikern hängt, sondern auch **aus der Art der Tatausführung abgeleitet wird, also sich auch unmittelbar – und nicht nur vermittelt über die Akademiker – gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen richtet**. Damit fehlte schon im ersten Moment, in dem den Beschuldigten das Ermittlungsverfahren bekannt wurde, der Dominotheorie der Boden (selbst wenn die BAW *zusätzlich* zu

---

fehle damit begründet, der versuchte Brandanschlag weise ‚hinsichtlich des Anschlagsziels [...] eine Vielzahl von Parallelen zu Anschlägen der terroristischen Vereinigung militante gruppe (...) auf.‘ Dass gerade die Bundeswehr und damit die Kriegspolitik der BRD, das Anschlagziel in diesem Falle, von vielen als legitimes Aktionsziel gesehen wird, zeigen eine Reihe von Ereignissen der jüngsten Zeit: Die Aktionstage gegen Krieg und Militarisation waren ein wichtiger Teil der Protestereignisse in Heiligendamm.“ usw. (<https://einstellung.so36.net/de/soli/36> / <http://de.indymedia.org/2007/08/189826.shtml> – sowohl die mit eckigen als auch die mit runden Klammern gekennzeichnete Auslassung stammt aus dem hier zitierten Original-Demo-Aufruf und nicht von mir. Anm. d. Vf.In). „Das Ziel der versuchten Brandstiftung, der Tathergang und die Tatzeit (nachts!) wiesen Parallelen zu Anschlägen der *mg* auf.“, so die Darstellung des BAW-„Konstrukts“ unter <https://einstellung.so36.net/de/hg/konstrukt>. Über „nachts“ wird sich mokiert, aber zum Tathergang wird nichts gesagt... Wer/welche soll mit dieser Argumentationsmethode überzeugt werden???

diesen Indizien weiterhin eine Arbeitsteilungshypothese vertreten würde). **Wenn der mg-Verdacht gegen die drei ‚Brandenburger‘ nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar begründet wird, so kann er – anders als dies das Kalkül der Domino-Theorie war – nicht allein dadurch ausgeräumt werden, daß die Akademiker entlastet werden. Dies ist meiner Meinung nach das entscheidende Problem an der Domino-Theorie.**

bb) Ich sage *nicht*, daß absichtlich versucht wurde, die BAW-Theorie falsch darzustellen oder gar absichtlich ein Teil der Beschuldigten hängen gelassen wurde. Ich bin gerne bereit zu glauben (und habe nicht den geringsten Grund daran zu zweifeln), daß die Domino-Theorie mit bestem Wissen und Gewissen bei dem Versuch entstanden ist, sich ein Bild von dem Wust von Dutzenden von BAW-Aktenordnern zu bilden. Aber irgendwann (spätestens nach den BGH-Beschlüssen) hätte bemerkt werden müssen, daß die *zeitliche Abfolge* der Ermittlungsschritte *keine logische Abhängigkeit* der Ermittlungsergebnisse bedeutet (und eine *logische Abhängigkeit* war aber Voraussetzung für einen Erfolg der Domino-Strategie, denn es wurde eine wenn-dann-Beziehung behauptet: *Wenn* wir die einen entlasten, *dann* entlasten wir auch die anderen. Wenn die einen nicht die mg-Schreiber sind, dann können die anderen auch nicht die mg-Handwerker sein; s. noch einmal S. 37). Und spätestens ab dem Moment jener Einsicht hätte damit begonnen werden müssen, die von der BAW *direkt* gegen die ‚Brandenburger‘ vorgebrachten Indizien auf ihre Stichhaltigkeit abzuklopfen. Sonst hat sich nämlich bis zum Prozeßbeginn in der breiteren Öffentlichkeit das Bild eingepreßt: ‚Am Anfang ist die BAW zwar bezüglich der Intellektuellen (und auch bezüglich des Terrorismus-Vorwurfs gegen die mg) ein bißchen über die Stränge geschlagen, aber danach hat der BGH das korrigiert und nun werden die wirklichen mg-Mitglieder angeklagt – wenn auch nicht als Terroristen.‘ **Wenn nicht bereits *jetzt* eine eventuelle Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung hingenommen werden soll, so ist es notwendig *jetzt* damit zu beginnen, diesem Bild in der Öffentlichkeit entgegenzuarbeiten.**<sup>73</sup>

---

<sup>73</sup> Es besteht zwar für Linke kein Anlaß sich gegenüber dem *Staat* von der mg zu distanzieren (auch, wenn man/frau/lesbe in dieser oder jener Frage anderer Meinung als die mg sein kann), aber es besteht auch kein Anlaß, eine beweislose Verurteilung wegen Mitgliedschaft in der mg widerstandslos hinzunehmen.

cc) Das, was in der linken Öffentlichkeitsarbeit als Hintermänner-Funktion beschrieben wurde, dürfte auch juristisch unter den Begriff des Hintermanns oder aber den des Rädelsführers fallen:

„Rädelsführer ist, wer als Mitglied, Hintermann, wer als Außenstehender geistig oder wirtschaftlich eine maßgebliche Rolle in der Vereinigung spielt. Erfasst werden soll der ‚Drahtzieher‘, der kraft seiner Schlüsselstellung ein erhebliches Gewicht und einen bestimmenden Einfluss auf die Führung der Organisation ausübt.“<sup>74</sup>

„Hintermann“ zu sein ist keine schwache Beteiligungsform an einer „terroristischen“ oder „kriminellen Vereinigung“, sondern wirkt strafverschärfend; im Falle des – anfangs im vorliegenden Fall noch angewendeten – § 129a führt es zu einer *Mindeststrafe* von drei Jahren.

**§ 129a StGB:** „(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“<sup>75</sup>

**§ 129 StGB:** „(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.“<sup>76</sup>

Daß die BAW dennoch darauf verzichtet hat gegen alle sieben Beschuldigten Haftbefehle zu beantragen, deutet in der vorliegenden Konstellation<sup>77</sup> ziemlich deutlich darauf hin, daß sich die BAW sehr wohl bewußt war, daß sie keine Hintermänner oder Drahtzieher gefunden hat, sondern gegen drei der sieben Beschuldigten nur so schwache Indizien hat, daß ihr nicht einmal der ihr wohlgesonnene Ermittlungsrichter beim BGH die Haftbefehle unterschreiben wird. Dies unterstreicht das bereits in dem Kasten auf S. 37 Ausgeführte: Der *mg*-Vorwurf der BAW gegen die angeblichen Handlanger ist nicht von dem *mg*-Vorwurf gegen die vermeintlichen „intellektuellen Köpfe“ (vgl. FN 68) abhängig. Vielmehr gelten der BAW und dem BGH die angeblichen Handlanger als **stärker** *mg*-verdächtig als die vermeintlichen Hintermänner und nur gegen *einen* der angeblichen Hintermänner versuchte die BAW einen Haftbefehl durchzusetzen und scheiterte damit am Ende am BGH. Bei dieser Sachlage können die vermeintlichen Handlanger aber *nicht* über den Umweg der angeblichen Hintermänner von dem *mg*-Vorwurf entlastet werden.

<sup>74</sup> Kindhäuser, a.a.O. (FN 30), 503, § 129, RN 46; fast wortgleich: Helm, a.a.O. (FN 38), 723 mit weiteren Literaturhinweisen in FN 41.

<sup>75</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_129a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129a.html).

<sup>76</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_129.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html).

<sup>77</sup> Zu dieser Konstellation s. bereits oben den Kasten auf S. 37 (Ende des ersten Absatzes).

dd) Sollten BKA und BAW nicht nur vor den Festnahmen, sondern auch *nach* den Festnahmen mit der Schwachsinn-Hypothese von einer *strikten* Arbeitsteilung zwischen Hintermännern und Handlangern bei der *mg* operiert haben, dann möchte ich doch mal bitten, ein *Zitat aus den Akten* (z.B. aus den Anträgen auf Erlaß der Haftbefehle, aus den Haftbefehlen oder den BAW-Schriftsätzen<sup>78</sup> im Vorfeld der BGH-Entscheidungen) als Beleg für diese Behauptung anzuführen – oder zumindest zu begründen, warum nun ausgerechnet diese für die Öffentlichkeitsarbeit / Widerlegungstrategie zentrale Stelle nicht zitiert werden kann – wo doch ansonsten durchaus aus den Akten zitiert wird. *Die Dominotheorie* wäre allerdings – wie gesagt (S. 40) auch dann nicht geeignet, die Beschuldigten von den im folgenden zu diskutierenden Indizien zu entlassen – andere Argumente sind dazu allerdings sehr wohl geeignet.

## b) Die Tücken der Indizien

Wie auch immer der Stand der Dinge Anfang August gewesen sein mag – jedenfalls durch den BGH-Beschluß mit der Herabstufung der *mg* zur bloß „kriminellen Vereinigung“ verstärkte sich dann im Dezember der Eindruck, daß die BAW *nicht* die These vertritt, angeblich theorielose Handlager kämen erst durch angebliche intellektuelle Hintermänner mit der *mg* in Verbindung.

Vielmehr werden dort (ich verrate auch insoweit keine Geheimnisse; auch der Beschluß ist im internet auf der BGH-homepage öffentlich zugänglich<sup>79</sup>) folgende Indizien angeführt:

++ Der Brandanschlag in Brandenburg soll mit einem Zündmechanismus versucht worden sein, der für Anschläge der *mg* typisch sei.

++ Bei einem der in Brandenburg Festgenommenen soll der Entwurf eines noch unveröffentlichten *mg*-Textes gefunden worden sein.

++ Schließlich sollen bei einem Beschuldigten Fotos gefunden worden sein, deren Art auf die Ausspähung potentieller Anschlagobjekte hindeuten soll. Auch bei die-

---

<sup>78</sup> Schriftsätze = JuristInnen-Deutsch für schriftliche Stellungnahmen in einem gerichtlichen Verfahren.

<sup>79</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>, S. 4 f., Tz. 4.

sen soll es sich um Autohäuser handeln, von denen eines schon einmal von einem *mg*-Anschlag betroffen gewesen sein soll.

Diese Indizien besagen zwar nicht viel. Allen dreien läßt sich etwas entgegenhalten: zu 1.: Zu dem Zündmechanismus sagt der BGH gleichzeitig, daß die Anleitung zum Bau dieser Zündvorrichtung in Szene-Publikationen veröffentlicht worden sei. Das heißt dann aber – und dazu sagt der BGH nichts –, daß dieser Zündmechanismus nichts *mg*-Spezifisches ist, sondern auch von jeder anderen Gruppe verwendet werden kann. zu 2.: Auch der angeblich gefundene *mg*-Text-Entwurf muß nicht zwangsläufig eine *mg*-Mitgliedschaft bedeuten. Immerhin kann es sein, daß die *mg* ihre Papiere vor Veröffentlichung auch mit Nicht-Mitgliedern diskutiert, um bspw. nicht im eigenen Saft zu schmoren und in Sektiererei abzugleiten. Dies wäre in meinen Augen durchaus nicht abwegig, sondern wünschenswert. zu 3.: Zu den Fotos ist schließlich darauf hinzuweisen, daß die *mg* nicht der einzige Zusammenhang ist, der Anschläge auf Autohäuser durchführt. Und auch die Vorstellung, daß unterschiedliche Gruppen nacheinander Anschläge auf das gleiche Objekt durchführen, muß nicht von vornherein als abwegig erscheinen. Also: Den Indizien läßt sich etwas entgegenhalten, aber sie lassen sich nicht mittels der Hintermänner-Handlanger-Domino-Theorie ausräumen. Denn es sind *direkte* Indizien, die sich gegen die vermeintlichen Handlanger richten, und nicht indirekte, die sich (zunächst einmal) gegen die vermeintlichen Hintermänner richten.<sup>80</sup>

Nun mag gesagt werden: Diese Indizien kannte die Verteidigung vielleicht am 2. August, als sie ihre Presseerklärung schrieb, noch nicht; und auch die Beschuldigten werden vielleicht noch nicht gewußt haben, was die Polizei bei ihnen fand und was sie vielleicht übersehen hat. Aber darauf kommt es für meine Kritik an der Domino-Theorie gar nicht an.

Auch ohne hellsehen zu können, hätte man/frau/lesbe schon am 2. August folgendes bedenken können: Wenn die BAW im Falle der Akademiker nach dem Muster argumentiert: Andrej beschäftigt sich mit *gentrification*, die *mg* beschäftigt sich mit

---

<sup>80</sup> Damit ist also die These aus der oben S. 34 zitierten Presseerklärung, für den *mg*-Vorwurf gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen seien die beiden angeblich konspirativen Treffen zwischen einem von ihnen und Andrej, die wiederum die Verknüpfung zu den vagen Textidentitäten (zwischen Texten der beschuldigten Akademiker und Texten der *mg*) darstellten, „konstitutiv“, stark angekratzt.

*gentrification*, also muß Andrej Mitglied der *mg* sein – muß dann nicht realistischerweise damit gerechnet werden, daß die BAW ähnlich ‚schwerwiegenden Beweise‘ auch gegen die drei Leute vorbringen wird, von denen die BAW sagt, daß sie bei einem Brandanschlagsversuch auf Bundeswehrfahrzeuge festgenommen wurden?! Nach dem Motto Beschuldigter X beschäftigt sich mit Thema Y, die *mg* beschäftigt sich mit Thema Y, also muß auch Beschuldigter X bei der *mg* sein? Um sich mit politischen Themen zu beschäftigen, ist kein Dokortitel vor dem Namen erforderlich.

Das heißt: Die Argumentations-Strategie „Ohne intellektuelle Hintermänner keine terroristische Vereinigung und kein §129a-Verfahren gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen“ war von Anfang an kurzschlüssig; sie mußte eine bestimmte Arbeitsteilungshypothese unterstellen; sie mußte unterstellen, gegen die in Brandenburg Festgenommenen *könne* es keine ‚intellektuellen Beweise‘ geben, da sie keine Akademiker sind. Die Domino-Theorie konnte als realistische Strategie nur vorschlagen, wer selbst an eine solche Karikatur von militanter Politik glaubt. Wer/welche dagegen davon ausging, daß auch die drei in Brandenburg Festgenommenen denkende, politische Aktivisten sind, der/die mußte davon ausgehen, daß es der BAW ein Leichtes ist, auch die ‚Brandenburger‘ in einen vagen intellektuellen Zusammenhang zur *mg* zu rücken – und folglich davon ausgehen, daß die Gleichung ‚keine Hintermänner = kein *mg*-Vorwurf‘ naiv ist.

Wir müssen also resümieren: Es war die linke Öffentlichkeitsarbeit selbst, die die gerade erwähnte Karikatur militanter Politik (die einen schreiben die Erklärungen, und die anderen zünden Autos an) eine *aktuelle* Relevanz für das Verfahren zugesprochen hat, während sie sich in den BAW-Akten wohl allenfalls für die Zeit *vor* den Festnahmen findet. Für die BAW gab es nur die Situation, daß sie keine Tatbeteiligungsbeweise gegen die Akademiker hatte (und hat). Und weil die Arbeitsteilungshypothese – wohl spätestens seit Anfang August – nicht (mehr) die tatsächliche Theorie der BAW war, jedenfalls weitere Indizien hinzugekommen sind, die die BAW von einer Arbeitsteilungshypothese unabhängig machten, konnte die Domino-Strategie gegen den *mg*-Vorwurf gegen die drei ‚Brandenburger‘ nichts ausrichten.

Wir müssen also zwei Dinge festhalten: (1.) Die Dominotheorie brachte bisher nicht den erhofften Erfolg. (2.) Sie konnte diesen Erfolg nicht bringen, da ihre Erfolgsvoraussetzungen (eine strikte Arbeitsteilungsthese auf Seiten der BAW als das *ein-*

zige Mittel, um die in Brandenburg Festgenommenen mit der *mg* in Verbindung zu bringen) spätestens am 2.8. nicht (mehr) vorlagen.

**c) Die Tücken der intellektuellen Selbstüberschätzung oder: Warum die „kritische Wissenschaft“ zwar Kollateralschaden, aber nicht intentionales Angriffsobjekt der BAW war und warum auch Nicht-Akademiker Intellektuelle sein können**

Bleibt nur noch die Frage: Wie konnte es passieren, daß die Arbeitsteilungsthese, die These von den „intellektuellen Hintermännern“, in der linken Öffentlichkeitsarbeit auf so fruchtbaren Boden gefallen ist, obwohl diese zu dem Zeitpunkt, als die linke Öffentlichkeitsarbeit einsetzte, für die BAW wohl schon überholt war? Da ich einige der GenossInnen, die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt waren, seit Jahren – zum Teil enger, zum Teile lose – kenne, werden sie es mir hoffentlich nachsehen, wenn ich diese Frage meinerseits noch etwas zuspitze: War es einfach nur kühles Kalkül, ein kluger Plan, um den 129a-/*mg*-Vorwurf gegen alle Beschuldigten weg zu bekommen? War dafür die Domino-Theorie nicht vielleicht doch etwas allzu sehr um die Ecke gedacht? Spielte für das Aufgreifen der Arbeitsteilungsthese nicht vielleicht auch etwas die eigene intellektuelle Eitelkeit eine Rolle?

Fühlt man sich nicht auch selbst ein bißchen geschmeichelt, wenn man liest, daß die eigenen intellektuellen Freunde die „vergleichsweise anspruchsvollen Texte“ der *mg* verfaßt haben sollen – auch wenn man eigentlich gerade dabei ist, diesen Vorwurf auszuräumen? Sozusagen: Man schreibt jahrelang und bemüht sich jahrelang, auch bei der wissenschaftlichen Arbeit den politischen Kopf nicht abzugeben, ohne daß sich daraus meßbare politische Erfolge ergeben (mir geht es nicht anders) – und plötzlich bekommt man vom Feind die Relevanz des eigenen Tuns bescheinigt. Fühlt man sich da nicht ein wenig geschmeichelt?! Zumindest bei Lektüre der § 129a-Ausgabe des *telegraph* konnte ich mich dieses Eindrucks nicht erwehren:

„Berlin, Prenzlauer Berg, vor 20 Jahren. Am 25. November 1987, gegen 0.00 Uhr dringen mit den Rufen ‚Hände hoch, Maschinen aus!‘ etwa 20 Mitarbeiter der Staatssicherheit und ein Staatsanwalt in die Räume der *Umweltbibliothek* ein, die auch die Redaktionsräume der Samisdatzeitschrift *Umweltblätter* sind. [...]. Berlin, Prenzlauer Berg, 20 Jahre später. Am 31. Juli 2007 dringen bewaffnete Spezialkommandos in mehrere Wohnungen ein. Die Zeitschrift *telegraph*, wie die *Umweltblätter* seit Herbst 1989 heißen, ist erneut ins Visier der Staatssicherheit, diesmal jedoch der gesamtdeutschen Ausgabe, geraten: Drei langjährige Redakteure und Autoren [...] werden beschuldigt Mitglieder der *militanten gruppe* (*mg*) zu sein. [...]. Der Auslöser: Neun Wörter in einem *telegraph*-Artikel aus dem Jahr 1998“.<sup>81</sup>

<sup>81</sup> *telegraph*-Reaktion, Editorial. *Oppositionelle, Terroristen, Kriminelle*, in: *telegraph*. ostdeutsche zeitschrift Nr. 115, o. Datum [ca. Herbst 2008], 2 - 5 (2, 3).

## War/ist die „kritische Wissenschaft“ als solches das Angriffsobjekt der BAW?

Zur Begründung der These, daß es „kein Zufall [ist], dass in den aktuellen Terrorismus-Verfahren Menschen ins Visier der Fahnder kamen, die viel publizieren und sich öffentlich äußern.“, wird im *telegraph* ausgeführt: „Da die Sicherheitsbehörden zuerst öffentlich zugängliche Quellen nutzen, trifft es vor allem diejenigen, die viel veröffentlichen, recherchieren und viele Kontakte haben. Es trifft Journalistinnen und Journalisten, Publizisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, es trifft politische Aktivistinnen und Aktivisten.“ (a.a.O. [FN 82], 9 f.).

Dieser Begründung ist zweierlei entgegenzuhalten: a) Es trifft nicht schlicht „politische Aktivistinnen und Aktivisten“, sondern es geht – wie an anderer Stelle des Artikels durchaus zitiert wird – um die „linksextremistische Szene“ (S. 6). b) Die Sicherheitsbehörden benutzen, zumindest soweit es die Polizei bzw. den vorliegenden Fall anbelangt, durchaus nicht „zuerst“ öffentlich zugängliche Quellen, sondern vorrangig sind – auch in politischen Verfahren – klassische kriminalistische Methoden (auch BAW und BKA wissen, was ein starker Beweis und was nur ein schwaches Indiz ist!) – nur waren mit diesen klassischen Methoden gegen die *mg* anscheinend keine Ergebnisse zu erzielen.

Das vorliegende Verfahren war/ist kein Angriff auf die „kritische Wissenschaft“ – auch nicht auf „kritische Wissenschaft und politische Praxis“ (so aber die Einladung zur Berliner Volksbühnen-Veranstaltung am 30.9.: „Die Vorfälle sind vorläufiger Höhepunkt einer Kriminalisierungs- und Stigmatisierungskampagne von kritischer Wissenschaft und politischer Praxis, [...]“ – <https://einstellung.so36.net/de/303>) – es sei denn autonome(n-nahe) Intellektuelle wollten sich das Monopol auf den Begriff (auf den ich meinerseits keinen großen Wert lege) anmaßen.

„[K]ritische Wissenschaft und politische Praxis“ stehen bei diesem Angriff nicht einfach als Angriffsobjekte nebeneinander („und“), sondern „kritische Wissenschaft“ war wirklich nur *soweit* Angriffspunkt, soweit sie mit – und zwar einer ganz bestimmten (!) – „politischen Praxis“ (nämlich jener der schon erwähnten „linksextremistische Szene“) in Verbindung stand. Auch dieser Angriff geschah nicht ‚einfach so‘, wegen der politischen Inhalte, sondern weil die BAW Schwierigkeiten hatte und weiterhin hat, Anschläge die tatsächlich stattfanden, aufzuklären (so richtig in Bezug auf das G8-Ermittlungsverfahren: [http://autox.nadir.org/buch/auswertung\\_11\\_07.pdf](http://autox.nadir.org/buch/auswertung_11_07.pdf), S. 4). Weitaus realistischer war insofern der internationale Soli-Aufruf, wenn er gerade auf die *Verbindung* von „kritischer Wissenschaft“ und „politischem Engagement“ abstellte: „Mit diesen Konstrukten wird jede wissenschaftliche Tätigkeit und politische Arbeit als *potentiell* kriminell dargestellt – insbesondere *wenn es sich um politisch engagierte Kollegen handelt, die auch in gesellschaftliche Auseinandersetzungen eingreifen*. – damit wird kritische Forschung, und gerade die, die mit *politischem Engagement verbunden ist*, zur ideologischen Rädelführerschaft und ‚Terrorismus‘.“ (<https://einstellung.so36.net/de/offenerbrief> – Hv. d. Vf.In; Original-Hv. getilgt).

Wenn demgegenüber „kritische Wissenschaft“ *als solche* als Angriffsobjekt dargestellt wurde, so ist dies in vierfacher Hinsicht problematisch:

1. Es ist schlicht falsch. Diejenigen, die so argumentiert haben, müssen sich fragen lassen, wo ihre wissenschaftlichen Standards geblieben sind – falls denn „kritisch“ nicht einfach ein Alibi dafür sein soll, pragmatische politische Erwägungen an die Stelle objektiver Analysen zu setzen.
2. Eine solche Fehlanalyse ist auch für die politische (und wissenschaftliche) Praxis desorientierend. Wäre die These von der „kritische[n] Wissenschaft“ als eigenständigem Angriffsobjekt zutreffend und ernst gemeint, so müßten dringend Überlegungen angestellt werden, wie „kritische Wissenschaft“ in Zukunft klandestin betrieben werden kann. Mir scheint es demgegenüber eher angesagt zu sein, sich nicht schon selbst in der öffentlichen Diskussion den Mund zu verbieten: Ein Diskurs, der nur noch ‚Probleme‘, ‚Lösungen‘ und allenfalls ‚Mißverständnisses‘, aber keine Antagonismen (mehr) kennt, ist wissenschaftlich wie politisch, analytisch wie strategisch gleichermaßen vor den Hund gekommen.
3. Wer/welche vorzeitig Alarmismus betreibt, riskiert im Ernstfall nicht mehr ernstgenommen zu werden. Anders als insbesondere in den 70er Jahren haben wir es im vorliegenden Fall nicht damit zu tun, daß politische Meinungsäußerungen (oder gar wissenschaftliche Analysen) *als solche* stigmatisiert oder gar kriminalisiert werden. Im vorliegenden Fall wird *keine Sympathisanten-Hetze* betrieben, sondern bestimmte Veröffentlichungen wurden zum Anlaß genommen, eine *Organisations-Mitgliedschaft* zu vermuten. Das ist nicht unbedingt besser, aber auf jeden Fall etwas *anderes* – und der BGH hat dabei *nicht* mitgemacht, während die Gerichte bei der ausdrücklichen Meinungskriminalisierung in den 70er Jahren mitgehört haben und wahrscheinlich – soweit es die entsprechenden Straftatbestände (§§ 130a, 131 StGB) noch gibt – auch weiterhin mitmachen würden.
4. Die Fehlanalyse mag zu Solidarität auf der Grundlage vermeintlich oder tatsächlich gemeinsamer Betroffenheit als ‚kritische WissenschaftlerInnen‘ führen; mit dieser Solidarität kann es aber auch schnell vorbei sein, falls sich herausstellt, daß es nicht oder nicht nur um „kritische Wissenschaft“ geht. Statt dessen käme es darauf an, Solidarität über Betroffenheits-Grenzen hinweg aufbauen. Erste Voraussetzung dafür wären glaubwürdige und belastbare Kommunikationsformen zwischen BündnispartnerInnen (s.o. S. 32 ff.).
5. Was Olivier Tolmein der vorrangigen Argumentation mit dem hypothetisch „alle“ bedrohenden Charakter der Repression entgegengesetzt, trifft genauso auch die These, daß ausgerechnet die „Intellektuellen“ betroffen seien: „Die Kritik fixiert sich auf die Technik des Polizeiapparates und lenkt damit von den politischen Interessen, die ihn leiten, und vor allem von der gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der die Polizei ordnend, befriedend und einschüchternd tätig werden soll, ab. Der Staat erscheint so als weitgehend unberechenbarer Moloch – die Unterschiede zwischen der tatsächlichen Anwendung von Staatsgewalt und ihrem theoretisch möglichen Einsatz verschwimmen.“ (*Stammheim vergessen*, Konkret Literatur Verlag: Hamburg, 1992, S. 69). Wogegen die Polizei in der „gesellschaftlichen Wirklichkeit“ vorgeht, sind Anschläge, Verletzungen des staatlichen Gewaltmonopols, des harten Kerns der Staatsapparate (und bei politisch motivierten Anschlägen gehören logischerweise besonders politisch Aktive zu den Verdächtigen, und wie bei jeder anderen Ermittlung – vielleicht auch etwas häufiger – geraten auch Unschuldige ins Visier der ErmittlerInnen), während die Strategien gegenüber kritischen Analysen – auch im deutschen Rechtsstaat des späten 20. und frühen 21. Jahrhunderts – vorrangig (wenn auch nicht ausschließlich) teils diskursive Marginalisierung (Neoliberalismus/Wettbewerbsfähigkeit als Voraussetzung für den Zugang zur massenmedialen Diskussion), teils Integration („Zivilgesellschafts“-Diskurse), teils Auswertung und Reformulierung (neoliberales Aufgreifen und Umformulieren linksradikaler und grüner Fordismus-/Sozialstaats-Kritik) sind – (ökonomisch) abgesichert durch formelle und informelle Berufsverbote im Einzelfall und manchmal auch durch direktes juristisch-repressives Eingreifen gegen Meinungsäußerungen. Das Zusammenwirken dieser Mechanismen bedarf sicherlich genauerer Analyse; es läßt sich aber nicht dahingehend zusammenfassen, daß „kritische Wissenschaft“ *als solche* von Knast bedroht ist.

Dem jetzigen Verfahren wird durch den Vergleich mit 1987 eine historische Dimension gegeben. Und: Auch wenn es die Anschläge der *mg* waren, die die Ermittlungen auslösten, so sind es doch *Wörter*, neun Wörter aus dem *telegraph*, die die Beschuldigten ins Visier der Ermittler geraten ließen – was wahr ist, aber nur die Hälfte der Wahrheit. Und weil die andere Hälfte der Wahrheit verdrängt wird, fühlt man sich *als Intellektuelle* angegriffen:

„[...] die Generalbundesanwältin wurde mit unfreundlichen Briefen überschüttet, bis sie in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung versichern musste, kein Bundesrichter würde einen Wissenschaftler nur seiner Publikationen wegen Inhaftierten. Dass es irgendeinen anderen Haftgrund gibt, konnte jedoch auch sie nicht sagen, [...]“<sup>82</sup>

„Realistischerweise muss unterschieden werden zwischen denjenigen, die gemeint sind – nämlich Alle – und denen, die es zuerst treffen wird. [...] Es ist kein Zufall, dass in den aktuellen Terrorismus-Verfahren Menschen ins Visier der Fahnder kamen, die viel publizieren und sich öffentlich äußern.“<sup>83</sup>

Auch der AK meinte warnen zu müssen: „Achtung, Intellektuelle!“<sup>84</sup>

Es macht aber einen Unterschied, ob man sich *als Intellektuelle* (wegen seiner intellektuellen Arbeit) angegriffen fühlt, oder ob anerkannt wird, daß die BAW bei dem Versuch, eine Anschlagsserie aufzuklären, einfach nach jedem Strohalm greift – es also genauso gut Nicht-AkademikerInnen hätte treffen können, die bspw. Opfer einer schlechten Personenbeschreibung, eines falsch gemerkten Auto-Kennzeichens oder von sonst etwas hätten werden können.

Aber kommen wir zurück von *telegraph* und AK zur politischen Einschätzung der Soli-Arbeit: Warum wurde die angebliche Arbeitsteilungsthese der BAW nur im Rahmen der Domino-Theorie verwendet, aber nicht frontal an dem Punkt der Absurdität angegriffen, es würde Leute geben, die Anschläge machen, ohne sich am Schreiben der Erklärungen zu beteiligen; und andererseits würden andere Leute Anschlagserklärungen schreiben, ohne sich bei den Anschlägen selbst die Hände schmutzig zu machen? Warum wurde diese Vorstellung nicht zu scharfer Polemik genutzt?

Womit wir es hier zu tun haben, ist zum einen eine Verkennung, daß nach Gramsci nicht nur Akademiker, sondern alle Menschen Intellektuelle sein können<sup>85</sup>. Und zum anderen haben wir es hier mit einer kolossalen Ent-Politisierung von Anschlä-

<sup>82</sup> Malte Daniljuk, *Guantanamo ist keine Insellage*. Der Fall Andrej H. als Prüfstein für die Sicherheitspolitik der Berliner Republik, in: *telegraph*. ostdeutsche zeitschrift Nr. 115, o. Datum [ca. Herbst 2008], 6 - 10 [7].

<sup>83</sup> ebd., 9.

<sup>84</sup> [http://www.akweb.de/ak\\_s/ak519/43.htm](http://www.akweb.de/ak_s/ak519/43.htm) / <https://einstellung.so36.net/de/ps/41>.

<sup>85</sup> „Jeder Mensch entfaltet [...] außerhalb seines Berufs irgendeine intellektuelle Tätigkeit, ist also ‚Philosoph‘, ein Künstler, ein Mensch mit Geschmack, hat teil an einer Weltanschauung, hält sich an eine bewußte moralische Richtschnur, trägt folglich dazu bei, eine Weltauffassung zu stützen oder zu verändern, das heißt, neue Denkweisen hervorzurufen.“ (Antonio Gramsci, *Wenn man zwischen Intellektuellen und Nicht-Intellektuellen unterscheidet...* [1932], in: ders., *Gefängnishefte*. Bd. 7 hrsg. von Klaus Bochmann et al., Argument: Berlin / Hamburg, 1996, S. 1531 - 1532 [1531, vgl. S. A 723]).

gen zu tun, die nicht von Akademikern begangen werden – natürlich nicht mit böser Absicht, sondern mit der besten Absicht, den 129a-Vorwurf auch gegen die Nicht-Akademiker wegzukriegen. Aber um welchen Preis? Um den Preis, der Theorie nicht zu widersprechen, es könne Leute geben, die sich an Anschlägen beteiligen, ohne sich auch am Verfassen der Erklärungen dazu zu beteiligen. Dieser Theorie wurde an dem politisch entscheidenden Punkt nicht widersprochen – weil man versuchte, blind (oder vielleicht sogar wissend um den politischen Preis) einen juristischen Erfolg zu erzielen (weil man meinte, die vermeintliche Arbeitsteilungshypothese der BAW für die eigene Dominotheorie nutzen zu können).

Die in der Dominotheorie implizierte Arbeitsteilungstheorie wirft nämlich die Frage auf: Warum gingen die angeblichen Handlanger angeblich zur Hand? Ein einziges Rätsel... – wenn sie doch angeblich handeln, *ohne* zu denken. In Richtung Rätselhaftigkeit („Geheimnis“) des angeblichen Handelns der angeblichen Handlanger argumentierte – wenn auch vorsichtig – Rechtsanwalt und Grünen-Abgeordneter Volker Ratzmann bereits am 4.8., also kurz nach den Festnahmen, in der *taz*:

Frage der *taz*: „Reicht der Verdacht, oder muss ein konkreter Beweis vorliegen, dass man nach Paragraph 129a beschuldigt werden kann?“ – Antwort Volker Ratzmann: „Normalerweise müssen Tatsachen vorliegen, die einen konkreten Verdacht begründen. Welche das hier sind, bleibt das Geheimnis der Bundesanwaltschaft. Die Beschuldigten müssten in eine feste Struktur eingebunden sein, die hierarchisch, arbeitsteilig funktioniert. Augenscheinlich versucht die Bundesanwaltschaft gerade, den Tatbestand der terroristischen Vereinigung auf einen zufällig zustande gekommenen, losen Zusammenschluss von Personen auszudehnen und damit einen uferlosen Anwendungsbereich für diesen Paragraphen zu schaffen.“<sup>86</sup>

Der – als solches berechtigte – Wunsch einen juristischen Erfolg zu erzielen, macht blind für die schlichte politische Wahrheit: Auch, wenn wir es im vorliegenden Fall weder mit der *militanten gruppe* noch überhaupt einer relativ straff organisierten Vereinigung im Sinne des Vereinigungs-Begriffs des Strafgesetzbuches zu tun haben – in „zufällig zustande gekommene[r]“ personeller Zusammensetzung dürfte kaum jemand auf die Idee kommen, einfach mal so ein paar Bundeswehrlester abzufackeln. D.h.: Mit der Zufälligkeitsthese wurde im Eifer des juristischen Gefechts über das Ziel hinausgeschossen. Es wurde mehr bestritten, als zur Abwehr des *mg*-Vorwurfs erforderlich.

Falls ich – nach den militärischen Metaphern am Anfang – nun eine religiösen Metapher verwenden darf, so würde ich sagen: Es zeigt sich wieder einmal, daß der

---

<sup>86</sup> <https://einstellung.so36.net/de/ps/256/> / <http://www.taz.de/index.php?id=archivseite&dig=2007/08/04/a0235>.

Weg zur Hölle mit den besten Vorsätzen gepflastert ist. Man wollte allen Beschuldigten helfen und verlor dabei doch die politischen Implikationen des eigenen Tuns, der eigenen Argumentationen, aus den Augen.

Und in der Tat würde ich sagen: Die in der Domino-Theorie implizierte Arbeitsteilungshypothese scheint mir ein noch gravierenderer Geländeverlust, eine noch gravierendere Preisgabe von Gelände zu sein, als die vorhin kritisierte Argumentation zum rot-grünen § 129a. Da wurde nur versäumt, den Staat auf angemessene Weise zu kritisieren. Hier wurde die politische Identität militanter Politik preisgegeben. Und in *diesem* Zusammenhang spielt es überhaupt keine Rolle, ob die konkret Beschuldigten das gemacht haben, was ihnen von der BAW vorgeworfen wird; im vorliegenden Zusammenhang geht es um das generelle Bild von militanter Politik, was damit produziert wurde – das Bild, es könne Leute geben, die sich an Anschlägen beteiligen, ohne sich auch am Verfassen der Erklärungen dazu zu beteiligen.

Das entscheidende Problem ist, daß der Arbeitsteilungstheorie an dem politisch entscheidenden Punkt (an der hierarchischen, klassistischen Politikvorstellung, die dahintersteht; an einer Vorstellung, die ignoriert, daß nicht nur Akademiker, sondern alle Menschen Intellektuelle sein können; daß alle Menschen denken können, daß alle Menschen Anschlagserklärungen schreiben können) nicht widersprochen wurde – weil man versuchte – ich wiederhole mich –, blind (oder vielleicht sogar wissend um den politischen Preis) einen juristischen Erfolg zu erzielen.

Allerdings – und das macht die Sache noch schlimmer: Auch juristische Erfolge können nicht blind errungen werden: Daß die Domino-Theorie von Anfang an unrealistisch war, hatte ich schon gesagt [s. dazu unten S. 40, lit. a) und S. 45].

Aber – und das kommt noch hinzu: Sie war (wie ausgeführt) nicht nur politisch schädlich, indem eine falsche Vorstellung von militanter Politik vermittelt wurde, sondern sie hat auch noch von den wahren Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und *vielleicht* auch der juristischen Arbeit abgelenkt.

Im Falle der Akademiker wurde – zurecht! – große Energie darauf verwendet, den Grundsatz ‚Im Zweifel für die Angeklagten bzw. die Beschuldigten‘ zu verteidigen; zu zeigen, daß die Tatsache, daß sowohl Andrej als auch die *mg* das Wort „gentrification“ kennen und verwenden, nicht heißt, daß Andrej *mg*-Mitglied ist.

Ich kenne nicht die juristischen Schriftsätze aus dem Verfahren, kann also nicht beurteilen, wie die juristische Arbeit in dem Verfahren gemacht wurde. Aber: Wer hat

sich in der *Öffentlichkeitsarbeit* die Mühe gemacht, die Indizien gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen ins richtige Licht zu rücken? Niemand! Denn es wurde an den *Automatismus* geglaubt wurde, ‚Ohne Akademiker als Hintermänner kein *mg*-Vorwurf‘.

Noch einmal: Ich sage nicht, daß die Dominotheorie entwickelt wurde, *um* von diesen Aufgaben abzulenken. Ich werfe niemandem/r falsche *Absichten* vor. Meine These ist vielmehr, daß die Argumentation mit der Dominotheorie *objektiv* bestimmte Auswirkungen hatte: Trotz der besten Absichten hatte die Dominotheorie diesen Effekt.

Und den gleichen Effekt hat es im übrigen, sich auf die rhetorische Frage,

„Gibt es irgendeinen Bereich der Kritik an den herrschenden Zuständen, von der Gesundheits- bis zur Arbeitsmarktreform, von patriarchalen Strukturen bis zum behördlichen Rassismus, der – vernünftig gedacht – nicht einen Brandsatz rechtfertigen würde?“

und die Feststellung,

„Brandanschläge auf Bundeswehrfahrzeuge stellen, genauso wie die massenhaften Blockaden des Tagungsortes der G8, das Gewaltmonopol des Staates offen in Frage. Diese Entwicklungen sieht der Staat nicht gerne. Die repressive Antwort war daher zu erwarten.“<sup>87</sup>

zu beschränken. Auch in diesem Fall wurde sich nicht die Mühe gemacht, die Indizien gegen die drei in Brandenburg Festgenommenen ins richtige Licht zu rücken.

**V. Das eroberte Gelände halten: Akademiker und Nicht-Akademiker haben das gleiche Recht auf Anwendung des Grundsatzes „Im Zweifel für die Angeklagten“ und das gleiche Recht zu schweigen – drei Vorschläge für die weitere Ausrichtung der Soli-Arbeit**

Mir scheint es die *Pflicht* der Verteidigung und der Soli-Arbeit zu sein, die Indizien der BAW und des BGH in der oben (S. 44) geschehenen Weise infragezustellen, und gleichzeitig ist es das *Recht* der Beschuldigten dazu zu schweigen und jedes Bekenntnis zur und jede Distanzierung von der *mg* zu verweigern. Egal, ob die drei *mg*-Mitglieder sind oder nicht; egal, ob sie versucht haben, die Bundeswehrfahrzeuge in Brandenburg anzuzünden oder nicht – die BAW müßte es ihnen *nachweisen*; sie haben das *gleiche Recht* auf die Anwendung des Grundsatzes ‚Im Zweifel für die Angeklagten/Beschuldigten‘; sie haben das *gleiche Recht*, zu den Vorwürfe der

<sup>87</sup> Beides Zitate aus einer Erklärung von Libertad: <https://einstellung.so36.net/de/soli/329>.

BAW zu schweigen und keine Pflicht, sie aktiv zu widerlegen – ganz genauso wie dies für die Akademiker unter den Beschuldigten galt. Die drei in Brandenburg Festgenommenen haben den gleichen Anspruch auf unsere Solidarität und nicht nur auf Brosamen, auf einen Kollateralnutzen aus der Solidarität mit den Akademikern. Auch wenn wir nicht erwarten können, daß Richard Sennett und Saskia Sassen demnächst das Anzünden von Bundeswehrfahrzeugen begrüßen, so wäre es doch ein feiner Zug, wenn sie den Bundesgerichtshof bei Gelegenheit an die Gleichheit vor dem Gesetz, an die *equal protection of the laws*, erinnern würden; daran, daß Unschuldsvermutung und in *dubio pro reo* gleichermaßen für Akademiker wie Nicht-Akademiker gelten.

Meines Erachtens ist eine solche Verteidigung der Gleichheit vor dem Gesetz das Minimum, was die weitere Soli-Arbeit leisten muß, wenn sich die bisherigen Geländegewinne am Ende nicht als Pyrrhus-Sieg erweisen sollen.

Zweitens scheint mir notwendig zu sein, das, was in Bezug auf den § 129a-Vorwurf vernachlässigt wurde (weil es das ‚den Staat schädigen‘-Kriterium, auf das sich berufen wurde, gab), nun in Bezug auf den § 129 nachzuholen: nämlich die Problematik von Vereinigungsdelikten verstärkt zum Thema zu machen.

Und drittens: In diesem Verfahren geht es nicht nur aus der Perspektive des Staatsschutzes (der eben nicht nur wegen versuchter Brandstiftung, sondern auch wegen des Deliktes der Bildung einer kriminellen Vereinigung anklagen wird), sondern *tatsächlich* um Politik. Bundeswehrfahrzeuge anzünden ist nicht nur verboten, sondern auch Politik. Und auch bei der Praxis der *mg*, die *Anlaß* des Verfahrens ist, geht es um Politik. Und weil es um Politik geht, ist es gut, auch über Politik zu reden – die „Kriegsgerät interessiert uns brennend“-Veranstaltung war ein Schritt dazu.

Genauso falsch, wie es in den ersten Monaten der Soli-Kampagne war, die politischen Inhalte tendenziell zu de-thematisieren, genauso falsch wäre es allerdings, jetzt nur noch über politische Inhalte zu reden und die juristische Seite der Ausein-

### Pyrrhus (319 - 272 v.u.Z.)

Hegemon und Feldherr des epirotischen Bundes im heutigen griechisch-albanischen Grenzgebiet

Nach einem sehr verlustreichen Sieg in der Schlacht bei Asculum (Italien) soll er soviel gesagt haben wie:

„If I win a victory in one more battle with the Romans, I shall not have left a single soldier of those who crossed over with me“ / „Falls ich einen weiteren Sieg in einer Schlacht mit den Römern erringe, bleibt mir kein einziger von den Soldaten, die mit mir [nach Italien] übersetzten.“

Oder populärer:

„Ἄν ἔτι μίαν μάχην νικήσωμεν, ἀπολώλαμεν“ [*Án eti mían máchen nikésomen, apólólamen*] / „Falls wir noch eine Schlacht gewinnen, sind wir am Ende.“

<http://www.econlib.org/library/LFBooks/Hume/hmMPLNotes2.html>

*Diodorus of Sicily*, Bd. XI (The Loeb Classical Library), Harvard Univ. Press / Heinemann: Cambridge/Mass. / London, 1957<sup>1</sup>, 1980<sup>2</sup>, 53 mit nebenstehendem griech. Original auf S. 52).

[http://en.wikipedia.org/wiki/Pyrrhus\\_of\\_Epirus](http://en.wikipedia.org/wiki/Pyrrhus_of_Epirus)

<http://en.allexperts.com/q/Ancient-Classical-History-2715/king-said.htm>

Vgl. auch noch: Plutarch, *Große Griechen und Römer*. Bd. VI, Artemis: Zürich/Stuttgart, 1965, S. 36.

andersetzung zu vernachlässigen. Denn ein juristischer und politischer Kampf gegen politisches Strafrecht ist zugleich ein Kampf dafür, daß Diskussionen über politische Inhalte geführt werden können.

**VI. Einige grundsätzliche Schlußfolgerungen über den aktuellen Fall hinaus: Die (Rechts)Form ist wesentlich und kann weder beliebig noch mit beliebigen (politischen) Inhalten gefüllt werden**

Falls ich zum Schluß, da ich als PolitologIn und nicht als GenossIn eingeladen und angekündigt wurde, versuchen soll, die bisherigen Überlegungen zum aktuellen Fall in einen etwas größeren Rahmen einzuordnen und auf meine eingangs angesprochenen theoretischen Überlegungen zu Politisierung, Ent-Politisierung und Verrechtlichung zu beziehen, so würde ich sagen, wie bereits auf S. 49 f. und in FN 59 angedeutet: Das grundlegende Problem ist das Fehlen eines „reflektierten Verhältnis[es] zur Legalstruktur“; ist, daß versucht wird, juristische Erfolge *blind* zu erzielen. Und ich würde sagen, daß dies nicht einmal ein ausschließliches Problem der Linken ist, sondern daß dies auch den Umgang anderer politischer Lager mit der Juristerei kennzeichnet. Nur würde ich sagen – zumindest, wenn Lenin mit seiner Kritik des spontanen Bewußtseins recht<sup>88</sup> hat (und mir scheint er *hat* recht) –, daß dann ein solcher blinder Umgang mit der Juristerei für die Linke *besonders gefährlich* ist. Denn spontan setzen sich die ohnehin schon hegemonialen Ideen durch<sup>89</sup>; blind wird allenfalls der *status quo* reproduziert. Deshalb *schadet* ein reflektiertes Verhältnis zur Legalstruktur zwar *niemandem/r*; aber die Linke ist besonders auf ein solches reflektiertes Verhältnis *angewiesen*.

Soll ich nun diese Behauptung noch einmal am aktuellen Fall illustrieren und zugleich etwas theoretischer als bisher begründen, so würde ich sagen, der aktuelle Fall zeigt folgendes:

---

<sup>88</sup> „[...] die *spontane* Entwicklung der Arbeiterbewegung führt [...] zu ihrer Unterordnung unter die bürgerliche Ideologie“ (W.I. Lenin, *Was tun?* Brennende Fragen unserer Bewegung (1901/02), in: ders., *Werke*. Bd. 5, Dietz: Berlin/DDR, 1978<sup>8</sup>, 355 - 551 [396, s.a. 385, 436]; im internet: <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/lenin/1902/wastun/kap2b.htm>; <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/lenin/1902/wastun/kap2a.htm>; <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/lenin/1902/wastun/kap3e.htm>).

<sup>89</sup> ebd.: „Warum [...] führt die spontane Bewegung [...] gerade zur Herrschaft der bürgerlichen Ideologie? Aus dem einfachen Grunde, weil die bürgerliche Ideologie viel älter ist als die sozialistische, weil sie vielseitiger entwickelt ist, weil sie über *unvergleichlich* mehr Mittel der Verbreitung verfügt.“ (Hv. i.O.).

1. Nehmen wir als erstes die Frage, ob Brandstiftung „Terrorismus“ ist. An diesem Beispiel sehen wir, daß Lesen und Blindheit kein Widerspruch sind: Es wird zwar ins Gesetz gesehen, und das ‚den Staat schädigen‘-Kriterium entdeckt, aber es wird nicht genau gelesen; es wird nicht die Struktur des Paragraphen erkannt. Oder sie wird erkannt, aber in der anschließenden Öffentlichkeitsarbeit verschwiegen. Es wird also das ‚den Staat schädigen‘-Kriterium genommen und mit den *eigenen* Vorstellungen davon, was den Staat schädigen kann, gefüllt, und man (frau und lesbe vielleicht auch) gelangt dann – ausgehend von dem Wunsch, die Repression im vorliegenden Fall abzuwehren – zu dem Ergebnis: ‚nein, Brandstiftungen können doch den Staat nicht erheblich schädigen‘. Verschwiegen wird dabei, daß nach Wortlaut und Struktur *des Gesetzes* Brandstiftungen sehr wohl potentiell den Staat erheblichen schädigend und damit potentiell „terroristisch“ sind, und wir es folglich also nicht mit der Selbstverständlichkeit zu tun haben, daß ‚Brandstiftungen doch kein Terrorismus sind‘ (so aber der Tenor der linken Öffentlichkeitsarbeit), sondern daß der Gesetzgeber den InterpretInnen gerade die schwierige Aufgabe gegeben hat, Brandstiftungen, die den Staat erheblich schädigen können, also „terroristisch“ sind, von solchen, die dies nicht können, zu unterscheiden.

Warum soll es nun aber falsch sein, einfach auf der Grundlage der eigenen Definition von „Terrorismus“ zu argumentieren? Zunächst einmal, weil – wenn wir auf der Grundlage unserer eigenen Begrifflichkeit und nicht der des Gesetzes argumentieren – der „Terrorismus“-Begriff vielleicht generell zu verwerfen statt nur so oder so, enger oder weiter, zu interpretieren ist. Würde der Terrorismus-Begriff nun aber verworfen, so wäre der Widerspruch zwischen der eigenen Position ‚Es gibt gar keinen Terrorismus‘ und der des Gesetzes ‚Es ist gibt sehr wohl Terrorismus‘ offensichtlich.

Wir müssen also grundsätzlicher fragen: Warum muß es uns überhaupt interessieren, was im Gesetz steht? Muß es uns überhaupt interessieren, was im Gesetz steht? Sollten wir nicht sogar einfach ganz ausdrücklich nur auf der Grundlage unserer eigenen Begrifflichkeit argumentieren und die Frage nach dem Gesetz zurückweisen?

Ich würde sagen, letzteres ist keine Lösung:

Zum einen: Die Gesetze und die Justizapparate, die sie durchsetzen (oder auch falsch anwenden), sind eine Realität. Sie bestimmen unsere Kampfbedingungen mit – also müssen wir sie, unsere Kampfbedingungen (die Gesetze und die unter Um-

ständen gesetzwidrige Praxis der Justizapparate), erkennen – damit wir unsere Strategie, unsere Kampfmethoden, darauf einstellen können; um z.B. zu wissen: Was kann legal gemacht werden? Und was sollte besser klandestin organisiert werden? Und wo hat es eventuell Sinn, sich auf das Gesetz gegen die (bisherige) Justizpraxis zu berufen?

Zum anderen: Wenn wir davon ausgehen (Und ich gehe davon aus), daß es auch zwischen Staat und RevolutionärInnen, zwischen RevolutionärInnen und Staat, nicht nur nackte Gewalt, sondern auch eine Ebene gibt, wo partiell Argumente zählen (und sei es auch nur, weil sie – so oder so – das Bewußtsein der Massen beeinflussen), dann hat es keinen Sinn, das eigene Programm mit ‚dem Recht‘ gleichzusetzen, sondern dann ist es erforderlich, das Gesetz als Referenzobjekt, an dem sich die eigene Argumentation, was legal und was illegal ist und was ggf. nach welchem Paragraphen und nach welchem Paragraphen nicht zu bestrafen ist, messen lassen muß, zu akzeptieren. Jedenfalls, wenn es um den Unterschied zwischen mehreren Jahren Knast geht, ist Paragraphenkram kein Papierkram; Paragraphenarbeit keine papierne Arbeit, sondern es wert, die eigene Argumentation genau zu erwägen und auf ihre Belastbarkeit zu überprüfen – statt einfach nur Wünsche als Recht auszugeben.

Das Gesetz zu erkennen, schließt selbstverständlich nicht aus, es zu kritisieren, vielmehr ist die Erkenntnis des Gesetzes die *Voraussetzung* dafür, es zu kritisieren und – wenn wir uns Reformforderungen nicht gänzlich verschließen wollen – für seine Änderung zu kämpfen. Deshalb ist es also falsch, bspw. den rot-grünen § 129a schönzureden, ihn einfach so zu interpretieren, wie es für die Abwehr der Repression am ‚nützlichsten‘ erscheint.<sup>90</sup> Was am Ende tatsächlich nutzt, hängt nicht von unseren Wünschen, nicht von unserem Wunsch-Recht ab.

Nun wäre es sicherlich zu einfach und in vielen Fällen auch falsch zu sagen, was nutzt, hängt vom Gesetz ab. Aber die Macht, das eigene Wunsch-Recht unmittelbar anwendbar zu machen, hat nicht die linke Opposition, sondern haben allenfalls die hegemonialen politischen Kräfte.<sup>91</sup> Was der Linken nutzt, hängt dagegen – unter-

---

<sup>90</sup> Wer/welche auf den (nur) unmittelbaren Nutzen schaut, wer/welche „die Erfahrung hoch[schätzt], [...] aber die Theorie gering[achtet]“, der/die „berausch[t ...] sich an zufälligen Erfolgen und an einem Schimmer von Wahrheit“, aber erlangt keinen Überblick über den Gesamtprozeß (Mao Tse-Tung, *Über die Praxis*. Über den Zusammenhang von Erkenntnis und Praxis, von Wissen und Handeln [1937], in: ders., *Ausgewählte Werke*. Bd. I, Verlag für fremdsprachige Literatur: Peking, 1968, 347 - 364 [357]).

<sup>91</sup> S. dazu Abschnitt II. meines Beitrages: Nach Locke, Althusser und Wittgenstein: ‚*removing some rubbish*‘. Überlegungen zur Frage, welchen Beitrag radikale Philosophie zur Konstituierung einer Wissenschaft vom Juridischen leisten könnte, in: Pia Paust Lassen / Jörg

halb der Revolution – nicht von unserem Wunsch-Recht ab, sondern vom Gesetz, d.h. von dem, was wir gegebenenfalls als Gesetzesänderung, d.h. *politisch*, erkämpft haben.

Das hier kritisierte Schönreden der Gesetze, die Identifikation der eigenen politischen Wünsche mit ‚dem Recht‘, läßt sich im Sinne einer von mir einer an anderer Stelle<sup>92</sup> entwickelten Unterscheidung als „Verrechtlichung“ im engeren Sinne, als „Berufung auf das Recht gegen das Gesetz“ bezeichnen. Der entpolitisierende Effekt dieser Verrechtlichung liegt dabei darin, daß die politische Kontroverse übersprungen wird; was zwar als (Rechts)*Forderung* schon besteht, aber als Recht erst durchgesetzt werden müßte, wird als *schon* Recht ausgegeben.<sup>93</sup>

2. Aber auch das an jener Stelle von mir als „Verrechtlichung“ im weiteren Sinne oder – zur besseren Unterscheidung – als „Juridifizierung“ bezeichnete Problem läßt sich im aktuellen Repressionsfall und der linken Reaktion darauf feststellen.

Die Juridifizierung kommt zwar ohne die Erfindung von Wunsch-Recht aus, sie bleibt im Rahmen der bestehenden Gesetze, aber auch die Berufung auf die bestehenden Gesetze schließt Ent-Politisierung nicht aus. „Jede Verrechtlichung ist zugleich eine Juridifizierung. Denn die philosophische Entrückung („Verhimmelung“) des jeweiligen Gegenstandes verstärkt die Nicht-Thematisierung von Politik, die der Juridifizierung eigen ist. Aber nicht jede Juridifizierung ist zugleich Verrechtlichung. Denn die De-Thematisierung von Politik muß nicht zwangsläufig in metaphysischen rechtsphilosophischen Bahnen erfolgen.“<sup>94</sup>

Nowak / Urs Lindner (Hg.), *Philosophieren unter anderen*. Beiträge zur radikalen Philosophie (Festschrift für Frieder Otto Wolf) (erscheint 2008).

<sup>92</sup> Schulze, *Das Politische ...*, a.a.O (FN 3), bes. 25 (einleitend), 26 f. (zu Juridifizierung / Juristisches statt Politik), 28 - 30 (zu Verrechtlichung / Recht statt Gesetz), 32 f. (Zusammenfassung).

<sup>93</sup> Bei allem, was es am Parlamentarismus zu kritisieren gibt, macht (auch) eine parlamentarische Kontroverse immerhin deutlich, daß es kein Naturrecht gibt, sondern Recht das Produkt von Rechtssetzung ist, die ihrerseits Entscheidung zwischen unterschiedlichen oder gar gegensätzlichen Interessen ist (s. dazu ebd., 32, 34 [Nr. 5], 38 f. [FN 23]). An einer solchen Denaturalisierung des Rechts kann Linken im allgemeinen und RevolutionärInnen im besonderen nur gelegen sein – und nicht an der Berufung auf ein vermeintlich interessenübergreifendes oder -unabhängiges Naturrecht. Wer/welche sich auf ‚das Recht‘ beruft, *verdeckt* damit, daß er/sie dabei Rechtssetzung betreibt, die sein/ihr (interessengeleitetes) Recht an die Stelle des (von anderen Interessen geleiteten) Gesetzesrecht setzt. – Das Problematische ist dabei nicht diese Ersetzung (Rechtssetzung, ist ein ständiger *Rechtsersetzungs-* und Korrekturprozeß), sondern daß dies unter der Hand, bei Versuch des Ausschlusses politischer Kontroversen geschieht, indem sich auf ein Ideal-Recht, auf ‚das Recht‘ berufen wird. Aber genauso wenig wie es ‚den Menschen‘, sondern nur Menschen mit unterschiedlichen Interessen gibt, so wenig gibt es ‚das Recht‘.

Bei dem Bezug auf ‚das Recht‘ – oder ‚die Menschenrechte‘ ganz allgemein – „besteht die Gefahr, allein auf der Ebene der Projektmacherei und der Normen zu bleiben. Die politische Diskussion verheddert sich dann in eine philosophische darüber, wie eine Norm verstanden werden kann, ob sie gut begründet ist, um alle anderen zu überzeugen, die, weil sie Menschen sind, sich durch den Bezug auf das Menschliche überzeugen lassen müssten. Einmal in dieser Diskussion befangen, die seit einigen tausend Jahren von der ‚abendländischen‘ Philosophie geführt wird, kommt man kaum jemals wieder aus diesem Transzendentalismus heraus.“ (Alex Demirovic, *Globale soziale Rechte und Menschenrechte – wohin führen sie? Zehn Thesen zu den Widersprüchen linker Politik*, in: *ak. analyse & kritik* Nr. 523, 14.12.2007, S. 29).

<sup>94</sup> Schulze, *Das Politische ...*, a.a.O (FN 3), 34 [Nr. 5].

Die Ent-Politisierung kann auf mehreren Ebenen erfolgen<sup>95</sup>: Im vorliegenden Fall konnten wir sie bei der Berufung auf das Verb „bestimmt“, das heißt: den subjektiven Tatbestand des § 129a StGB, feststellen. Hier liegt keine Blindheit gegenüber dem wirklichen Recht vor; das Kriterium der ‚Bestimmung, den Staat erheblich zu schädigen‘ existiert tatsächlich, es wurde auch in seiner Struktur mehr oder minder richtig erkannt<sup>96</sup>: Es hat tatsächlich eine den „Terrorismus“-Begriff einschränkende Wirkung. Die Blindheit liegt im vorliegenden Fall darin,

- daß nicht gesehen wurde, welche politische (nämlich die revolutionäre politische Identität der *mg* leugnende) Implikation die Berufung auf dieses Kriterium hat,
- und daß sich auf dieses Kriterium berufen wurde, obwohl des weiteren gerade in dem Abstellen auf die ‚*Bestimmung*‘, auf die hinter der Tat stehende *Absicht*, die Gesinnungsjustiz-Funktion des § 129a StGB besonders deutlich wird.

Mir scheint zu einem „reflektierten Verhältnis zur Legalstruktur“ gehört nicht nur, die geltenden Gesetze zu erkennen und kein Recht zu erfinden, sondern auch, sich *nicht* auf *jedes* tatsächlich existierende und erkannte Recht in der *eigenen* Argumentation, *für die eigenen Interessen*, zu berufen. Dagegen führt auch, sich wahllos auf alles existierende Recht zu berufen (genauso wie erst noch durchzusetzende politische Forderungen als ‚schon Recht‘ auszugeben), zu einem Sich-Berauschen an zufälligen Erfolgen (vgl. bereits FN 90). Es impliziert Blindheit gegenüber den langfristigen Folgen, die dadurch eintreten können: sei es, daß die politische Identität einer revolutionären Gruppe geleugnet wird (so im vorliegenden Fall die der *mg*); sei es, daß ein ‚eigentlich‘ für politisch falsch gehaltenes Gesetz (im vorliegenden Fall ein Gesinnungsstraftatbestand) dadurch legitimiert wird, daß sich für die eigenen Zwecke darauf berufen wird.<sup>97</sup>

<sup>95</sup> So läßt sich bezüglich der Austragung politischer Feindschaft durch Strafrecht sagen, daß politische Feinde in Angeklagte verwandelt und deren politischen Inhalte dadurch dethematisiert werden. Weitere Ebenen spricht Mückenberger, a.a.O. (FN 59) an: „verrechtlichte Konfliktlösungsstrategien tendieren zur Individualisierung von Konfliktpotentialen, zur Hemmung von Widerstand durch verzögernden, institutionalisierten Konfliktaustrag, überhaupt zu einer Ent-Politisierung sozialen Konfliktstoffs“.

<sup>96</sup> Die Kleinigkeit, daß die Verteidigung in ihrer zitierten Presseerklärung, Elemente des subjektiven und des objektiven Tatbestandsmerkmal zu einem Merkmal vermengte, lasse ich hier beiseite. Der Unterschied zwischen „bestimmt [...] [...] Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen“ (so die tatsächliche Struktur des Gesetzes) und „bestimmt [...] [...] einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich [zu] schädigen“ (so die Darstellung der Verteidigung) spielt für mein Argument an dieser Stelle keine Rolle. Vorliegend kommt es nur darauf an, daß sich die Verteidigung überhaupt auf das „bestimmt“, auf eine bestimmte Absicht (oder vielmehr: auf das Nicht-Vorliegen einer bestimmten Absicht, sei dies nun eine solche zur erheblichen ‚Staatsstruktur-Beeinträchtigung‘ oder zur erheblichen ‚Staatschädigung‘) berufen hat.

<sup>97</sup> An einem anderen Beispiel kritisierte kürzlich Axel Demirovic (a.a.O. [FN 93]) das sich-wahllos-auf-existierende-Normen-Beziehen: „Die Europäische Sozialcharta, die ausdrücklich erklärt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterentwickeln zu wollen, verwendet mehrfach die Ausdrücke Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Koalitionsrecht, Familie als Keimzelle der Gesellschaft etc. Da damit der Anspruch auf universelle Geltung erhoben wird, werden bestimmte gesellschaftliche Praktiken und Lebensformen [...] auf alle Ewigkeit festgeschrieben. Eine Politik der Verwirklichung der Menschenrechte liefe also Gefahr, sich darauf zu versteifen, in alle Zukunft schon vorhandene Institutionen weiter auszubauen und versprochene Rechte einzuklagen anstatt zu fragen, ob die damit versprochene Lebensweise mit ihrer Notlagen erzeugenden Dynamik nicht selbst problematisch ist.“ Oder mit anderen Worten gesagt: Wer/welche die Rech-

Eine Ent-Politisierung liegt schließlich auch darin, *wie* versucht wurde, mittels der Dominotheorie den Vorwurf der *mg*-Mitgliedschaft wegzubekommen, ja sogar die Existenz jedweder Vereinigung zu bestreiten. Es wurde versucht, die vermeintlichen Hintermänner aus dem Verfahren herauszubrechen und so den *mg*-Vorwurf wegzubekommen. Nach der der Domino-Theorie zugrundeliegenden Arbeitsteilungshypothese hätte dann ein Brandstiftungsversuch ohne Motivation, ein Brandstiftungsversuch ohne Theorie übrigbleiben müssen. Die drei in Brandenburg Festgenommenen würden nicht nur vom *mg*-Vorwurf ‚befreit‘, sondern würden als Handlanger erscheinen, die Handeln ohne zu denken (wäre nur zu fragen „Für wen?“, wenn der *mg*-Vorwurf weg ist) – sofern sie denn überhaupt bei MAN gehandelt haben und ihren nächtlichen Landausflug nicht zu ganz anderen Zwecken unternommen haben. Dies scheint mir ein recht hoher Preis zu sein, wenn wir doch wissen, daß es sich um politisch aktive Genossen handelt, die – was immer sie auch gemacht haben – sicherlich nicht handeln ohne zu denken.

3. Nur noch kurz noch einmal angesprochen sei (weil es einerseits zwar nicht unter meine Begriffe von „Verrechtlichung“ und „Juridifizierung“ fällt, aber zum Thema ‚blind juristische Erfolge anstreben‘ paßt) die Frage des taktisch-schweigenden Umgang mit Indizien, die die Gegenseite hat. Ich hatte oben schon gesagt: Es ist das gute Recht von jedem/r zu Unrecht Beschuldigten – auch von GenossInnen! – seine oder ihre Unschuld zu behaupten und zu verteidigen. Und selbst dem zurecht Beschuldigten steht es frei, seine Schuld zu bestreiten – und ich will hinzufügen: und meinetwegen auch zu lügen. Nur sollte er/sie sich dann ziemlich sicher sein, nicht beim Lügen erwischt zu werden, sonst verschlechtert es am Ende die Stellung gegenüber Gericht und Öffentlichkeit. Daraus erklärt sich auch die unterschiedliche ‚Strenge‘ meines Plädoyers für einen akkuraten Umgang mit den Fakten einerseits und für einen akkuraten Umgangs mit dem Gesetz andererseits. Bei den unangenehmen Fakten kann man/frau/lesbe u.U. hoffen, daß sie am Ende unter dem Tisch bleiben. Im Gesetz kann dagegen jedeR nachlesen. Jeder juristische Bluff kann auffliegen – außer bei einer Gesellschaft, die in einem kollektiven rechtsidealistischen Traum lebt und den Blick ins Gesetzbuch verabscheut.

---

te aus der Europäischen Sozialcharta für universelle *Menschenrechte* hält und für deren ‚Verwirklichung‘ kämpfen will, muß bspw. zugleich auch die Existenz einer Klasse von ProduktionsmittelbesitzerInnen und einer Klasse von Lohnabhängigen für universell halten – und drückt diese Universalisierung der Klassenspaltung obendrein auch noch in den harmonisierenden Begriff von „Arbeitnehmern“ und „Arbeitgebern“ aus.

4. Wäre als Letztes noch zu fragen, wo diese Blindheit herkommt. Ohne hier eine abschließende Antwort auf diese Frage geben zu können, es ist sicherlich nicht denen, die im vorliegenden Fall die Soli-Arbeit gemacht haben, individuell anzulasten. Vielmehr lassen sich zumindest einige *generelle Faktoren* ausmachen.

Da sind zunächst auf Seiten der Verteidigung:

a) Das juristische Studium zielt auf die Ausbildung von *PraktikerInnen*, nicht von WissenschaftlerInnen. Am Ende des Studiums steht kein Universitätsabschluß, sondern ein Staatsexamen, daß die „Befähigung zum Richteramt“<sup>98</sup> bescheinigt; eine Befähigung, die auch RechtsanwältInnen nachweisen müssen. Es kommt – ähnlich wie im Falle der Medizin – nicht so sehr darauf an, daß das, was gelernt wird, wahr ist, sondern daß es *funktioniert*. Der Patient / die Patientin, der Klient / die Klientin soll ‚überleben‘. Und der Klient ist – zumindest im Falle der RichterInnen und StaatsanwältInnen – der *Staat*.

b) Auch bei AnwältInnen ist die Situation nicht prinzipiell anders, auch wenn deren Klient nicht (nur) der Staat ist. Auch die KlientInnen wollen nicht in erster Linie wissen, ob sie recht *haben*, sondern wie sie Recht *bekommen* können – wie man/frau es ‚hinbekommen‘ kann. *Man* hat einen Porsche bezahlt, aber die Schlüssel für einen klapprigen VW-Käfer in die Hände gedrückt bekommen und will sein Geld zurück. *Frau* will sich scheiden lassen, aber danach nicht am Hungertuch nagen. *Man* will sich scheiden lassen, aber danach keinen Unterhalt zahlen. *Vermieterin* hat einen mit der Miete säumigen Mieter und will wissen, wie sie ihn los werden kann. *Mieter* hat eine mit der Instandhaltung des Hauses säumige Vermieterin und will wissen, wie er sie dazu bringen kann, mit den Reparaturen in Gang zu kommen. *Ausländerin* hat einen prekären Aufenthaltsstatus und will wissen, wie sie trotzdem hier bleiben kann. In all diesen Fällen interessieren weniger die Methoden, die angewendet werden, als solche – Hauptsache sie funktionieren. Der/die Klientin will kein rechtstheoretisches Seminar, sondern schlicht recht bekommen.<sup>99</sup>

c) An dieser Struktur ändert sich selbst dann nichts Grundsätzliches, wenn der Anwalt oder die Anwältin lieber MieterInnen, AusländerInnen, abhängig Beschäftigte, geschlagene Frauen etc. als Hauseigentümer, die Ausländerbehörde, Unternehmen

<sup>98</sup> [http://bundesrecht.juris.de/drjg/\\_5.html](http://bundesrecht.juris.de/drjg/_5.html); [http://de.wikipedia.org/wiki/Bef%C3%A4higung\\_zum\\_Richteramt](http://de.wikipedia.org/wiki/Bef%C3%A4higung_zum_Richteramt).

<sup>99</sup> Und entsprechend ist die juristische Ausbildung ausgerichtet (oder zumindest war sie so ausgerichtet, als ich Ende 80er Jahre ein paar Semester Jura studierte, und ich habe nicht gehört, daß sich daran seitdem etwas Prinzipielles geändert hätte): Jura-StudentInnen lernen nicht rechtstheoretische Aufsätze schreiben (und nicht einmal komplexe Prozeßstrategien zu entwickeln), sondern fiktive Fälle (in etwa: ‚Herr Schlagkräftig hat Herrn Klapprig auf die Nase gehauen. Wie ist Schlagkräftig zu bestrafen?‘) zu lösen. Eine Hausarbeit, eine Klausur nach einander = eine Falllösung nach der anderen.

und Vergewaltiger vertritt. Allenfalls das Kostenrisiko führt vielleicht zu einer gewissen Nachdenklichkeit hinsichtlich der eingesetzten Mittel: z.B., ob nicht vielleicht statt einer Klage gegen einen Kraftwerksbau doch eine Bauplatzbesetzung kostengünstiger und erfolversprechender ist – aber auch das nur selten.

d) Hinzukommt noch ein Zeit- und Geldproblem: Soweit die Streitwerte nicht hoch sind, sind auch die Honorare für die AnwältInnen nicht hoch. Das heißt: Die Ressourcen, um mehr als Pragmatismus zu machen, sind knapp.

e) Richtig verzwickt wird es dann, wenn der/die KlientIn wegen Taten angeklagt ist, die einen politischen Hintergrund haben und die er/sie vielleicht sogar begangen hat oder jedenfalls nicht falsch findet. Dann (wenn dieser Fall auftritt) hat sich nämlich längst eine Praxis des pragmatischen Umgangs mit Rechtsfragen eingespielt – aber nun steht eine politische Identität mit zur Debatte...

Und für dieses Problem gibt es bisher keine Lösung; und wie mir scheint, darüber nicht einmal eine angemessene Debatte – obwohl das Problem mindestens seit den Konflikten der 70er Jahre zwischen den Gefangenen aus der RAF und ihren VerteidigerInnen, die ihrerseits mit dem Vorwurf des Staates, sie würden nicht nur die Gefangenen verteidigen, sondern die RAF unterstützen, konfrontiert waren, bekannt ist.

Und auf Seiten der KlientInnen und derjenigen, die Soli-Arbeit machen, sieht es nicht besser aus:

a) Soweit sie Jura studieren oder studiert haben, gilt das Gleiche wie für die AnwältInnen.

b) Soweit sie anderes gelernt haben, wird ihnen in aller Regel allein schon das juristische Detailwissen fehlen, um alternative Prozeßstrategien, die ihren politischen Interessen vielleicht mehr entgegenkommen, auch nur vorschlagen zu können – geschweige denn in ihren praktischen Auswirkungen in einer Prozeßsituation vorab einschätzen zu können (mir geht es im Prinzip nicht anders).

c) Hinzukommen dürfte bei vielen eine Haltung, die vom Zeuginnenkollektiv im Magdeburger 129a-Prozeß wie folgt formuliert wurde:

Die deutsche Justiz „...kann und wird...niemals ‚Recht‘ sprechen, da sich ihre Auffassung von Gerechtigkeit auf das bürgerliche Gesetzbuch stützt, welches Abschiebungen legitimiert, sozialschwache Menschen, die zum Klauen gezwungen sind, in Knäste steckt und für all die anderen Schikanen im Namen der kapitalistischen Verwertungslogik verantwortlich ist. Justiz kann in diesem Sinne auch immer nur Klassenjustiz sein.... Da wir uns als emanzipatorische Menschen verstehen, leitet sich aus dieser Einstellung auch unser Verhältnis zu diesem Staat und seiner Justiz ab, wir lehnen beides ab. Beides sind Instrumente der Herrschenden im kapitalistischen System, dienen hauptsächlich ihrer Machterhaltung und richten sich immer gegen die untersten sozialen Schichten und alle, welchen

nicht die Phantasie und der Mut fehlt, gegen die herrschenden Verhältnisse aufzubegehren.<sup>100</sup>

Die Radikalität der Haltung in allen Ehren, aber wenn das wahr wäre, dann gäbe es nur zwei Möglichkeiten:

aa) sich dieser Justizfarce ganz zu verweigern und keine WahlverteidigerInnen zu benennen und PflichtverteidigerInnen machen zu lassen, was sie wollen, oder ihnen zu sagen, daß sie *nichts* machen sollen. Auf diesen Wahnsinn scheint erfreulicherweise noch niemandE gekommen zu sein.

Oder

bb) die Wahlverteidiger zu beauftragen, quasi die *politischen* SprecherInnen der Angeklagten zu sein und ‚das wahre Recht‘ gegen das ‚beschissene bürgerliche Gesetzbuch‘ hochzuhalten – in diesen Richtung scheint es manchmal zu gehen. Daß sich das Gericht oder auch nur die Öffentlichkeit (sofern sie davon überhaupt etwas mitbekommt) so überzeugen läßt, erscheint mir wenig wahrscheinlich.

In der Praxis dürfte es in der Regel auf eine pragmatische Mittellinie hinauslaufen: Der Anwalt / die Anwältin macht irgendwie etwas, was ihm/ihr nützlich erscheint, um die Strafe gering zu halten und wird dabei versuchen – entgegen der Einsicht der ZeugInnengruppe, daß linkes Gerechtigkeitsverständnis und bürgerliches Gesetzbuch *nicht* das Gleiche sind – versuchen, das bürgerliche Gesetz möglichst extensiv in Richtung linkes Gerechtigkeitsempfinden zu interpretieren, dabei aber im Zweifelsfall eher seiner/ihrer eigenen Variante dieses Gerechtigkeitsempfindens folgen, als dem des/der Angeklagten.

Ich würde mich demgegenüber an die Einsicht der Revolutionären Zellen aus den 80er Jahren halten, daß in höchster Gefahr und Not der Mittelweg den Tod bringt<sup>101</sup> und deshalb genau für die gegenteilige Strategie plädieren.

Die RechtsanwältInnen sollten ihre Arbeit als JuristInnen machen und das Gesetzbuch erkennen und verteidigen, was manchmal gegen einen extralegal handelnden Staatsapparat schon schwierig genug ist, und die politische Programmatik sollten die Beschuldigten (soweit sie wollen) oder die jeweilige Soli-Gruppe vortragen. Und wenn AnwältInnen darüber hinaus auch noch politisch mitdenken würden und sich Gedanken über die politischen Implikationen unterschiedlicher möglicher Pro-

<sup>100</sup> zit n. [https://einstellung.so36.net/files/2007\\_broschuere\\_hamburg\\_repression.pdf](https://einstellung.so36.net/files/2007_broschuere_hamburg_repression.pdf), S. 76.

<sup>101</sup> [http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/rz/fruechte\\_des\\_zorns/zorn\\_2\\_5a.html](http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/rz/fruechte_des_zorns/zorn_2_5a.html);  
[http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/rz/fruechte\\_des\\_zorns/zorn\\_2\\_5b.html](http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/rz/fruechte_des_zorns/zorn_2_5b.html).

zeßstrategien machen und die verschiedenen Optionen mit ihren MandantInnen besprechen würden, so wäre das schon ziemlich gut. Denn die Form, vorliegend: unterschiedliche juristische Formen (die jeweils zur Anwendung in Betracht kommen), sind – entgegen einem kruden Verständnis von Materialismus (s. nebenstehenden Kasten) – nicht etwa gegenüber dem jeweiligen Inhalt nachrangig, sondern – wie Lenin sagt –: „Die Form ist wesentlich. Das Wesen ist formiert.“<sup>102</sup> Denn der Inhalt existiert überhaupt nur als geformter; die Form *ist* die *Existenzform* des Inhalts. Und deshalb ist nicht etwa nebensächlich, welche juristischen Formen wir für unsere Anliegen, für unsere Inhalte verwenden.

### Die Tücken des Verhältnisses von Form und Inhalt

Günter Kröber / Camila Warnke (Stichwort „Form“, in: Georg Klaus / Manfred Buhr [Hg.], *Philosophisches Wörterbuch*, Verlag Das Europäische Buch: Westberlin 1987<sup>14</sup> (DDR-Originalausgabe: Bibliographisches Institut: Leipzig, 1976), 409 - 412 [409, 411]) vertreten die Ansicht: „In der *Geschichte der Philosophie* waren die jeweiligen Auffassungen vom Verhältnis zwischen Inhalt und Form stets engstens an die entsprechenden Antworten auf die *Grundfrage der Philosophie* [d.h. die Frage nach dem Verhältnis von Sein und Bewußtsein, Materialismus und Idealismus, d. Vf.In] gebunden.“ In diesem Sinne bezeichnen sie die Ideologie als Form und die Ökonomie als Inhalt – wobei „Materialismus“ dann wohl heißen würde, den Inhalt für wichtig und die Form für weniger wichtig zu halten: „Unter *Form* kann insbesondere auch eine Struktur, ein Relationsgefüge verstanden werden, das eine andere (materielle oder ideelle) Struktur widerspiegelt. So gilt z.B. die Gesamtheit der den ideologischen Überbau einer Gesellschaft konstituierenden Beziehungen als die Form, in der sich die Gesamtheit der materiellen (sozioökonomischen) Beziehungen der Gesellschaft als deren Inhalt in adäquater oder verzerrter Weise widerspiegelt.“ (Hv. i.O.).

Später fassen sie den Bereich des Materiellen bzw. Ausschlaggebenden noch enger. Die Produktivkräfte sind der Inhalt; die Produktionsverhältnisse die Form: „Zum Beispiel ist – in vereinfachter Darstellung – die in einer bestimmten Gesellschaftsformation vorherrschende Produktionsweise die Einheit der sich entwickelnden Produktivkräfte als ihres Inhalts und der relativ konstanten Produktionsverhältnisse als ihrer Form.“

**Dem zuerst genannten Beispiel ist folgende Frage entgegenzuhalten:** Ist es nicht problematisch, die „verzerrte“ gleichermaßen wie die „adäquate [...] Weise“ unter dem gleichen Begriff der Widerspiegelung zu denken? Und unabhängig davon: Zeigt nicht gerade dieses Beispiel, daß es gerade auf die „Weise“, also auf die *Form* der ‚Widerspiegelung‘ ankommt? Denn ist es ja gerade entscheidend, um eine Erkenntnis von einem Irrtum unterscheiden zu können, ob die ‚Widerspiegelung‘ ‚verzerrt‘ oder ‚adäquat‘ ist.

**Und dem zweiten Beispiel ist entgegenzuhalten**, daß es sich nicht um eine „vereinfachte“, sondern um eine *falsche* Darstellung handelt: Denn sie eliminiert die gesellschaftlichen Konflikte – bspw. den Klassenkampf, der z.B. als Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit auf Seiten der Produktionsverhältnisse zu verorten ist – als ‚Motor‘ der gesellschaftlichen Entwicklung (und sieht diesen ‚Motor‘ statt dessen in den Produktivkräften) sowie ignoriert, daß die *Produktivkräfte unter dem Einfluß* der Produktionsverhältnis (z.B. Konkurrenz zwischen den Einzelkapitalen) entwickelt werden. Wenn das Verhältnis von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen als Verhältnis von Inhalt und Form gedacht werden soll (was als solches schon problematisch ist), dann muß jedenfalls gesagt werden, daß in dem Fall eine marxistische Position gerade *nicht* daran hängt, den ‚materiellen‘ Inhalt für wichtiger als die vermeintlich ‚ideelle‘ Form zu halten.

Nach Marx ist es gerade die *Form*, die eine Produktionsweise (z.B. die kapitalistische, im Unterschied zu anderen Produktionsweisen) definiert: „Welches immer die gesellschaftlichen Formen der Produktion, Arbeiter und Produktionsmittel bleiben stets ihre Faktoren. [...]. Damit überhaupt produziert werde, müssen sie sich verbinden. Die besondere Art und Weise, worin diese Verbindung bewerkstelligt wird, unterscheidet die verschiedenen ökonomischen Epochen der Gesellschaftsstruktur. Im vorliegenden Fall ist die Trennung des freien Arbeiters von seinen Produktionsmitteln der gegebene Ausgangspunkt, und wir haben gesehn, wie und unter welchen Bedingungen beide in der Hand des Kapitalisten vereint werden – [... im] kapitalistischer Produktionsprozeß, [...]“ (*Das Kapital*, Bd. 2, S. 42; [http://www.mlwerke.de/me/me24/me24\\_031.htm](http://www.mlwerke.de/me/me24/me24_031.htm)).

Wir sind zwar „gezwungen [...], die *Formen* der bürgerlichen Herrschaft zu berücksichtigen und die Bourgeoisie *innerhalb ihrer eigenen Herrschaftsformen* zu bekämpfen“. Aber wir dürfen uns niemals „in diesen Formen [...] ‚verlieren‘“, denn sie sind „keine neutralen ‚Formen‘ [...], sondern *Apparate*, die die herrschenden Ideologien realisieren.“<sup>103</sup>

<sup>102</sup> W.I. Lenin, *Konzept zu Hegel „Wissenschaft der Logik“* (1914), in: ebd., Bd. 38, 77 - 229 (134).

<sup>103</sup> Louis Althusser, *Anmerkung über ideologisches Staatsapparate* (1976), in: Louis Althusser, *Ideologie und ideologische Staatsapparate* (Reihe Positionen 3 hrsg. von Peter Schöttler), VSA: Hamburg/Westberlin, 1977, 154 - 168 (168 – Hv. i.O.).

5. Der Linie der Erkenntnis und Verteidigung des Gesetzbuches (und vielleicht auch der Linie des nicht-taktischen Umgangs mit den Fakten) mag nun entgegengehalten werden: Das Gesetz sei nie eindeutig, die Wahrheit immer relativ und die Fakten sprächen nie für sich selbst.

Meine Antwort darauf wäre: Sicherlich ist das Gesetz nie eindeutig und sicherlich sprechen die Fakten nie für sich selbst. Aber genauso sicher ist, daß es Begriffe gibt, die die Fakten besser zum Sprechen bringen, und solche, die dies schlechter tun, und solche, die die Fakten ganz verfehlen. Und genauso sicher ist, daß der Fall des völlig unklaren, d.h.: völlig beliebig interpretierbaren Gesetzes noch nicht vorgekommen ist.

„Sie [die Forderung nach Gesetzesbindung des Richters] meint [...] *nicht*, daß der Richter als Subsumtionsautomat zwischen Gesetz und konkretem Rechtsfall nur im Wege einer logische Operation vermittele – dies war eine karikierende Erfindung der freirechtlichen<sup>104</sup> Gegner des Rechtspositivismus. Seine Methodenlehre intendiert vielmehr den Vorrang der grammatikalischen und systematischen Auslegung bei der Konkretisierung des Gesetzes. Die richterliche Entscheidung legitimiert sich demzufolge zwar nicht durch logische Deduktionen, aber durch den Bezug auf das seinerseits prozedural [d.h.: den Gesetzgebungsprozeß, d.Vf.In] legitimierte Gesetz. Mit der so verstandenen Gesetzesbindung sind fast immer mehrere, aber nicht beliebig viele richterliche Entscheidungen zu legitimieren, während die nichtpositivistische Ausweitung des methodischen Instrumentariums um teleologische [von griech. *telos* = Ziel, d. Vf.In], zweckorientierte, folgenorientierte, typologische, wertsystematische u.a. Verfahren der Rechtsfindung die Anzahl der legitimationsfähigen Ergebnisse beträchtlich erhöht“<sup>105</sup> – und damit die Gesetzesbindung untergräbt. Die InterpretInnen setzen ihre eigenen Zwecke, Vorstellungen von wünschenswerten und nicht wünschenswerten Folgen etc. an die Stelle des wirklichen Gesetzes.

Was daher von jedem und jeder, der/die in eine ernsthafte juristische Diskussion eintreten will (und ein Strafprozeß ist, wie auf S. 55 gesagt, eine verdammt ernste Angelegenheit) erwartet werden kann, ist, den Inhalt des Gesetzes nicht von vornherein verdrehen zu wollen<sup>106</sup>, sondern eine ernsthafte Analyse der (in dem Fall: juristischen) Wirklichkeit zu unternehmen:

„Viele Genossen reden den ganz Tag lang mit geschlossenen Augen ins Blaue hinein. Für einen Kommunisten ist das eine Schande. Wie kann denn ein Kommunist vor der Wirklichkeit die Augen verschließen, dafür aber den Mund voll nehmen? Unmöglich! Ausge-

<sup>104</sup> Vgl. zur Freirechts-Bewegung: Okko Behrends, *Von der Freirechtsbewegung zum konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken*, in: Ralf Dreier / Wolfgang Sellert (Hg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt am Main, 1989, 34 - 79. Anm. d. Vf.In.

<sup>105</sup> Ingeborg Maus, „*Gesetzesbindung*“ *der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen*, in: ebd., 80 - 103 (85 – Hv. i.O.).

<sup>106</sup> Helmut Ridder, *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Westdeutscher Verlag: Opladen, 1975, 16: „Was vom sog. Positivismus auf jeden Fall übrig bleiben muß, ist freilich weder für diese noch für irgendeine andere einzelne ‚Methode‘ spezifisch, sondern unerläßliche Voraussetzung des Rechtsbegriffs und von Rechtsanwendung überhaupt: Es ist die Bereitschaft, die Normtexte zunächst einmal hinzunehmen und nicht von vornherein verfälschen zu wollen; [...]“

geschlossen! Das Hauptgewicht auf die Untersuchungen legen! Schluß mit dem Geschwätz!<sup>107</sup>

**Vier weiterführende Literaturhinweise zu Teil VI.:**

Peter Schöttler, *Friedrich Engels und Karl Kautsky als Kritiker des „Juristen-Sozialismus“*, in: *Demokratie und Recht* 1980, 3 - 25 (eine längere Fassung erschien auf Ndl. in: *Recht en Kritik* 1977).

Rolf Hosfeld / Michael Kreutzer: *Eine einsame Provokation*. Die West-Berliner Inszenierung der „Ermittlung“ von Peter Weiss und die Probleme juristischer Faschismus-Bewältigung, in: *Das Argument* H. 125, Jan./Feb. 1981, 61 - 69.

Friedhelm Hase / Karl-Heinz Ladeur / Helmut Ridder, *Nochmals: Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat?*, in: *Juristische Schulung* 1981, 794 - 798.

[http://www.buko.info/kongress/buko31/deutsch/texte/gsr\\_debatte\\_k.pdf](http://www.buko.info/kongress/buko31/deutsch/texte/gsr_debatte_k.pdf) bzw.

[http://www.trend.infopartisan.net/trd0508/Buko%20GSR-Debatte\\_KURZ-FIN.pdf](http://www.trend.infopartisan.net/trd0508/Buko%20GSR-Debatte_KURZ-FIN.pdf)

(S. 4 - 6: Abschnitt „Einige Überlegungen zu anti-kapitalistischer Rechtspolitik“).

---

<sup>107</sup> Mao Tse Tung, *Gegen die Buchgläubigkeit* (1930), in: ders., „Band V“, Verlag Arbeiterkampf J. Reents: Hamburg, 1977, 7 - 13 (7).

## Nachtrag zu den Kästen auf S. 15 f. zum Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach §§ 129, 129a StGB

**Rupert von Plottnitz, § 129a StGB: Ein Symbol als ewiger Hoffnungsträger, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2002, 351 - 354 (352 f., 353 f.):**

„Ganz und gar nicht nur symbolisch, sondern durchaus handfest und praktisch ist [...] die Funktion der Begleitgesetze, mit denen der Gesetzgeber das prozessuale Umfeld des § 129a StGB durchflügt hat. Ob Beschränkung der Verteidigerzahl auf maximal drei, ob Verbot der Mehrfachverteidigung<sup>108</sup> oder ob Trennscheibe beim Verteidigerbesuch<sup>109</sup> im Falle des § 129a StGB, ob Aufnahme des § 129a StGB in den Katalog der absoluten Haftgründe des § 112 III StPO, ob Rasterfahndung oder sonstige erweiterte oder erleichterte Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsorgane, vom Kontaktsperregesetz des Jahres 1977 ganz zu schweigen: Im Zusammenhang der Gesetzgebung zum § 129a StGB gab und gibt es eine in jeder Beziehung wirksame Stärkung der Stellung [gemeint: Stellung?, d. Vf.In] und Rolle der Strafverfolgungsorgane zu Lasten der Schutz- und Verteidigungsrechte der jeweils einschlägig Beschuldigten oder Angeklagten. Insofern gebührt dem Gesetzgeber der zweifelhafte Verdienst, im Umfeld der Schaffung einer materiell-rechtlichen Strafrechtsnorm [d.h.: des § 129a StGB, d. Vf.In] [...] ganze Arbeit zur Reduzierung rechtsstaatlicher Schutzregelungen geleistet zu haben. Hier lag und liegt auch der Grund dafür, dass sich der § 129a StGB und seine prozessualen Begleitregelungen fortdauernd Kritik von anwaltlichen Berufsorganisationen und Bürgerrechtsgruppen gefallen lassen müssen. [...] die Forderung nach Entrümpelung der [...] geschaffenen und immer noch fortbestehenden prozessnahen Begleitgesetze [bleibt begründet]. Das Verbot der Mehrfachverteidigung ohne Rücksicht darauf, ob die individuell jeweils betroffenen Verteidigungsinteressen auch konkret miteinander kollidieren, ist längst zum Hemmnis auf dem Weg zur allseits gewünschten und geforderten schnelleren Erledigung der Strafverfahren geworden. Gerade die ansonsten so gern beschworenen Belange der Strafrechtspflege legen hier gesetzgeberische Veränderungen nahe. Die generelle Überwachung des schriftlichen Verkehrs der einschlägig Beschuldigten oder Angeklagten mit ihrem/r Verteidiger/in ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte die Annahme von Missbrauchsrisiken rechtfertigen, ist Ausdruck eines strukturellen Misstrauens gegenüber dem Institut der Strafverteidigung, das beendet gehört. Das gleiche gilt für das Kontaktsperregesetz, das als prozessnahes Quasi-Notstandsgesetz noch immer in der Welt ist, [...]“

---

<sup>108</sup> Der § 146 StPO (Verbot der Mehrfachverteidigung) gilt nicht speziell für §§ 129, 129a-Verfahren, wurde aber zusammen mit der Begrenzung der Zahl der Wahlverteidiger (§ 137 I StPO), der Möglichkeit, die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten durchzuführen (§ 231a, b StPO), und der Möglichkeit, Verteidiger auszuschließen (§ 138a, b StPO), 1974 im Vorfeld des ersten Stammheim-Prozesses geändert bzw. eingeführt (Cobler, a.a.O. [FN 21], 409), wobei der § 138b StPO speziell für Staatsschutz-Verfahren gilt. S. ausführlich zu diesem Gesetzespaket: Pieter Bakker-Schut, *Stammheim*. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Neuer Malik Verlag: Kiel, 1986, 129 - 155 und 572 - 581; Anm. d. Vf.In.

<sup>109</sup> § 148 II 3 StPO (Vorrichtungen, die beim Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen). Anm. d. Vf.In.

**Kay Nehm, *Ein Jahr danach. Gedanken zum 11. September 2001*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, 2665 - 2671 (2666, 2670):**

„[...] es [bedarf] eines wirksamen und rechtsstaatlich abgesicherten Instrumentariums aus Vorfeld- und Vereinigungsdelikten, die von entsprechenden prozessualen Eingriffsbefugnissen flankiert sein müssen. [...] Versuchsstrafbarkeit, Gefährdungsdelikte und die Vereinigungsdelikte der §§ 129, 129a StGB sowie nunmehr des § 129b StGB [...] bilden die Brücke zwischen Prävention und Repression. Insbesondere der Tatbestand der terroristischen Vereinigung mit seiner zentralen Verfolgungskompetenz des Bundes und seiner *trotz niedriger Schwelle des Anfangsverdachts* weit reichenden prozessualen Eingriffsbefugnissen machen den Generalbundesanwalt zu einer wesentlichen Säule der Aufklärung und der Bekämpfung des [...] Terrorismus.“ – Allerdings: „Was zählen Anfangsverdacht, was dringender Tatverdacht und andere materiell-rechtliche und prozessuale Hürden, wenn es Gefahren zu begegnen gilt, die in Fortschreibung der Szenarien des 11. September dem eigenen Lande und der Bevölkerung drohen? Kann sich ein Staatsanwalt, kann sich ein Ermittlungsrichter dieser Verantwortung entziehen? Muss nicht auch insoweit, wie einst bei der Kontaktsperre vor Einführung des Kontaktsperregesetzes, eine Art Notrecht gelten? Gelingt es nicht anderen in ihrer Existenz bedrohten Staaten, durch Festnahme verdächtiger Hintermänner terroristische Anschläge [!] ausfindig zu machen [!] und auszuschalten? Haben nicht auch die Vereinigten Staaten nach dem 11. September über 1000 Menschen ‚nur mal so‘ in Haft genommen? Erstaunlicherweise blieben alle diese Fragen in der Öffentlichkeit weitgehend undiskutiert. Selbst Blätter, die mit hohem moralischen Anspruch hinter jeder Änderung der Strafprozeßordnung den Zerfalls des Rechtsstaates auszumachen glauben, schweigen beredt.“ (Ausrufezeichen d. Vf.In – erstaunlich, daß die Anschläge erst „ausfindig gemacht werden müssen“...).